



RAT DER  
EUROPÄISCHEN UNION

Brüssel, den 12. März 2013 (15.03)  
(OR. en)

7183/13

---

Interinstitutionelles Dossier:  
2011/0280 (COD)

---

AGRI 145  
AGRIFIN 45  
CODEC 506

#### ARBEITSDOKUMENT

---

des                   Vorsitzes  
für den             Rat

---

Nr. Vordok.:       6375/1/13 REV 1, 6408/13, 6638/13, 6901/1/13 REV 1, 7185/13

Nr. Komm.dok.:  15396/11 + REV 1, REV 2 (NL), REV 3 - COM(2011) 625 final/3  
14483/12 - COM(2012) 552 final

---

Betr.:             Vorschlag für eine Verordnung des Europäischen Parlaments und des Rates mit  
Vorschriften über Direktzahlungen an Inhaber landwirtschaftlicher Betriebe im  
Rahmen von Stützungsregelungen der Gemeinsamen Agrarpolitik (*GAP-Reform*)  
- *Vom Vorsitz erstellter konsolidierter Entwurf der Verordnung*

---

Die Delegationen erhalten in der Anlage den vom Vorsitz erstellten konsolidierten Entwurf der  
Verordnung.

Der Text enthält alle Änderungen, bei denen der Vorsitz im Sonderausschuss Landwirtschaft und in  
der Gruppe "Horizontale Agrarfragen" weitgehende Zustimmung der Delegationen festgestellt hat,  
sowie die letzten vom Vorsitz vorgeschlagenen Änderungen, mit denen die noch offenen Fragen  
geklärt werden sollen. Alle Änderungen gegenüber dem Kommissionsvorschlag sind durch **Fett-**  
**und Kursivdruck** bzw. durch [...] gekennzeichnet.

Die Delegationen werden außerdem darauf hingewiesen, dass die Erwägungsgründe angepasst  
wurden und eine Reihe rechtlich-sprachlicher Änderungen vorgenommen wurde, um den Text  
präziser und rechtlich kohärenter zu fassen.

**Entwurf**

**VERORDNUNG DES EUROPÄISCHEN PARLAMENTS UND DES RATES  
mit Vorschriften über Direktzahlungen an Inhaber landwirtschaftlicher Betriebe im Rahmen  
von Stützungsregelungen der Gemeinsamen Agrarpolitik**

DAS EUROPÄISCHE PARLAMENT UND DER RAT DER EUROPÄISCHEN UNION –

gestützt auf den Vertrag über die Arbeitsweise der Europäischen Union, insbesondere auf Artikel 42  
und Artikel 43 Absatz 2,

gestützt auf die Beitrittsakte von 1979, insbesondere Absatz 6 des der Akte beigefügten Protokolls  
Nr. 4 über Baumwolle,

auf Vorschlag der Europäischen Kommission<sup>1</sup>,

nach Übermittlung des Entwurfs des Gesetzgebungsakts an die nationalen Parlamente,

nach Stellungnahme des Europäischen Wirtschafts- und Sozialausschusses<sup>2</sup>,

nach Stellungnahme des Ausschusses der Regionen<sup>3</sup>,

nach Konsultation des Europäischen Datenschutzbeauftragten<sup>4</sup>,

gemäß dem ordentlichen Gesetzgebungsverfahren,

---

<sup>1</sup> ABl. C [...] vom [...], S. [...].

<sup>2</sup> ABl. C [...] vom [...], S. [...].

<sup>3</sup> ABl. C [...] vom [...], S. [...].

<sup>4</sup> ABl. C [...] vom [...], S. [...].

in Erwägung nachstehender Gründe:

- (1) In der Mitteilung der Kommission an das Europäische Parlament, den Rat, den Europäischen Wirtschafts- und Sozialausschuss und den Ausschuss der Regionen mit dem Titel "Die GAP bis 2020: Nahrungsmittel, natürliche Ressourcen und ländliche Gebiete – die künftigen Herausforderungen"<sup>1</sup> sind die potenziellen Herausforderungen, Ziele und Ausrichtungen für die Gemeinsame Agrarpolitik (GAP) nach 2013 aufgeführt. Unter Berücksichtigung der Debatte im Anschluss an diese Mitteilung sollte die GAP mit Wirkung vom 1. Januar 2014 reformiert werden. Diese Reform sollte sich auf alle Hauptinstrumente der GAP erstrecken, einschließlich der Verordnung (EG) Nr. 73/2009 des Rates vom 19. Januar 2009 mit gemeinsamen Regeln für Direktzahlungen im Rahmen der gemeinsamen Agrarpolitik und mit bestimmten Stützungsregelungen für Inhaber landwirtschaftlicher Betriebe [...]<sup>2</sup>. Angesichts des Umfangs einer solchen Reform ist es angezeigt, die Verordnung (EG) Nr. 73/2009 aufzuheben und durch einen neuen Rechtsakt zu ersetzen. Mit der Reform sollten auch so weit wie möglich die Vorschriften gestrafft und vereinfacht werden.
  
- (2) Die vorliegende Verordnung sollte alle grundlegenden Regelungselemente für die Zahlung der EU-Unterstützung an Inhaber landwirtschaftlicher Betriebe sowie die für den Zugang zu diesen Zahlungen geltenden Kriterien und Bedingungen enthalten, die untrennbar mit den genannten Grundelementen verknüpft sind.

---

<sup>1</sup> KOM(2010) 672 endg. vom 18.11.2010.

<sup>2</sup> ABl. L 30 vom 31.1.2009, S. 16.

(3) Es ist klarzustellen, dass die Verordnung (EU) Nr. [...] des Europäischen Parlaments und des Rates vom ... über die Finanzierung, die Verwaltung und das Kontrollsystem der Gemeinsamen Agrarpolitik<sup>1</sup> [horizontale GAP-Verordnung: HZV] und die auf ihrer Grundlage erlassenen Vorschriften für die in der vorliegenden Verordnung festgelegten Maßnahmen gelten. Im Interesse der Kohärenz mit anderen Rechtsinstrumenten der GAP sind einige bislang in der Verordnung (EG) Nr. 73/2009 enthaltene Vorschriften [...] in der Verordnung (EU) Nr. [...] [HZV] **festzulegen**, und zwar insbesondere Bestimmungen, um die Einhaltung der aus den Vorschriften über Direktzahlungen erwachsenden Verpflichtungen zu gewährleisten, einschließlich über die Kontrollen und die Anwendung von Verwaltungsmaßnahmen und -sanktionen im Falle einer Nichteinhaltung, die Vorschriften über die anderweitigen Verpflichtungen (Cross-Compliance) wie die Grundanforderungen an die Betriebsführung und die Erhaltung von Flächen in gutem landwirtschaftlichen und ökologischen Zustand, Bestimmungen über das Monitoring und die Evaluierung der betreffenden Maßnahmen sowie Regeln für die Wiedereinziehung zu Unrecht gezahlter Beträge.

(4) [...]

---

<sup>1</sup> ABl. L ...

(5) [...]¹.

(6) [...]

---

¹ [...]

(7) [...]

(8) [...]

(9) [...]

(10) [...]

(11) Damit die Ausgabenbeträge für die GAP-Finanzierung die jährlichen Obergrenzen gemäß Artikel 16 Absatz 1 der Verordnung (EU) Nr. [...] [HZV] nicht überschreiten, sollte die Möglichkeit, die Höhe der Direktzahlungen im jeweiligen Kalenderjahr anzupassen, beibehalten werden. Diese Anpassung der Direktzahlungen sollte nur auf solche an die Betriebsinhaber geleistete Zahlungen Anwendung finden, die in dem betreffenden Kalenderjahr über 5 000 EUR hinausgehen. In Anbetracht der Höhe der Direktzahlungen, die an die Betriebsinhaber in Bulgarien, **Kroatien** und Rumänien im Zuge des für alle Direktzahlungen in diesen Mitgliedstaaten geltenden Mechanismus zur schrittweisen Einführung geleistet werden, ist vorzusehen, dass das genannte Instrument der Haushaltsdisziplin **in Bulgarien und Rumänien** erst ab dem 1. Januar 2016 **und in Kroatien erst ab dem 1. Januar 2022** angewendet wird.

(12) [...]

(13) Die Erfahrung bei der Anwendung der verschiedenen Stützungsregelungen für Inhaber landwirtschaftlicher Betriebe hat gezeigt, dass die Stützung in einer Reihe von Fällen an Begünstigte gewährt wurde, deren Geschäftszweck nicht oder nur marginal in einer landwirtschaftlichen Tätigkeit besteht, was insbesondere für Flughäfen, Eisenbahngesellschaften, Immobiliengesellschaften und Verwaltungsgesellschaften von Sportflächen gilt. Um eine gezieltere Vergabe der Stützung zu erreichen, sollten die Mitgliedstaaten davon absehen [...] natürlichen oder juristischen Personen, **die nicht in einem bestimmten Mindestumfang eine landwirtschaftliche Tätigkeit ausüben**, keine Direktzahlungen gewähren **und zudem die Möglichkeit haben, natürlichen und juristischen Personen, die nur marginal eine landwirtschaftliche Tätigkeit ausüben, keine Direktzahlungen zu gewähren. Mitgliedstaaten, die von dieser Möglichkeit Gebrauch machen, sollten jedoch kleineren Nebenerwerbslandwirten Direktzahlungen gewähren können, da diese Landwirte [...] unmittelbar zur Lebensfähigkeit der ländlichen Gebiete beitragen [...].**

- (14) Um einen übermäßigen administrativen Aufwand durch die Verwaltung von zu zahlenden Kleinbeträgen zu vermeiden, sollten die Mitgliedstaaten generell keine Direktzahlungen gewähren, wenn die Zahlung niedriger als 100 EUR wäre oder wenn die beihilfefähige Fläche des Betriebs, für den die Beihilfe beantragt wird, weniger als 1 Hektar beträgt. Da die Strukturen der Agrarwirtschaften der Mitgliedstaaten jedoch beträchtliche Unterschiede aufweisen und erheblich vom EU-Durchschnitt abweichen können, sollte den Mitgliedstaaten erlaubt werden, Mindestschwellen anzuwenden, die ihrer besonderen Situation Rechnung tragen. Wegen der ganz spezifischen Agrarstruktur in den Gebieten in äußerster Randlage und auf den kleineren Inseln des Ägäischen Meeres sollten die betreffenden Mitgliedstaaten selbst darüber befinden können, ob in diesen Regionen eine Mindestschwelle anzuwenden ist. Ferner sollte es den Mitgliedstaaten freigestellt sein, sich unter Berücksichtigung der jeweiligen strukturellen Besonderheiten ihrer Landwirtschaftssektoren für die Anwendung einer der beiden Arten von Mindestschwellen zu entscheiden. Da Zahlungen auch an Betriebsinhaber mit sogenannten "flächenlosen" Betrieben gewährt werden könnten, wäre hier die Anwendung einer hektarbezogenen Schwelle wirkungslos. Für solche Betriebsinhaber sollte deshalb der stützungsbezogene Mindestbetrag gelten. Zur Gewährleistung der Gleichbehandlung von Betriebsinhabern, deren Direktzahlungen in Bulgarien, **Kroatien** und Rumänien dem Mechanismus zur schrittweisen Einführung unterliegen, sollte die Mindestschwelle dort auf den am Ende der Einführungsphase zu gewährenden endgültigen Zahlungsbeträgen beruhen.



- (15) Die Verteilung der direkten Einkommensstützung auf die Inhaber landwirtschaftlicher Betriebe ist gekennzeichnet durch die Bewilligung eines unverhältnismäßig hohen Anteils der Zahlungen an eine recht kleine Anzahl großer Begünstigter. Wegen der Skaleneffekte benötigen größere Begünstigte allerdings nicht denselben einheitsbezogenen Stützungsumfang, damit das Ziel der Einkommensstützung wirksam erreicht wird. Außerdem macht ihr Anpassungspotenzial es den größeren Begünstigten leichter, mit einem geringeren Umfang an einheitsbezogener Stützung zu arbeiten. Im Sinne einer besseren Verteilung der Zahlungen auf die Betriebsinhaber **sollten die Mitgliedstaaten daher imstande sein** [...], ein System einzuführen, bei dem für große Begünstigte die Stützung in ihrer Höhe stufenweise gekürzt und letztendlich gedeckelt wird. [...] Damit die Deckelung wirksam funktioniert, [...] **sollte Betriebsinhabern kein Vorteil gewährt werden, wenn sie künstlich die Bedingungen geschaffen haben, [...] um die Wirkung der Deckelung zu umgehen.** Das Aufkommen aus der Kürzung und Deckelung der Zahlungen an große Begünstigte sollte in den Mitgliedstaaten, in denen die Beträge angefallen sind, verbleiben und zur Finanzierung von Projekten mit einem bedeutenden Innovationsbeitrag im Rahmen der Verordnung (EU) Nr. [...] des Europäischen Parlaments und des Rates vom... über die Förderung der ländlichen Entwicklung durch den Europäischen Landwirtschaftsfonds für die Entwicklung des ländlichen Raums (ELER)<sup>1</sup> [LEV] verwendet werden.]

---

<sup>1</sup> ABl. L [...] vom [...], S. [...].

- (16) [...] Es sollten Nettoobergrenzen je Mitgliedstaat festgesetzt werden, mit denen die Gesamtzahlungen an die Betriebsinhaber *gegebenenfalls* nach der Deckelungsanwendung beschränkt werden. Um den Besonderheiten der GAP-Beihilfen im Rahmen der Verordnung (EG) Nr. 247/2006 des Rates vom 30. Januar 2006 über Sondermaßnahmen im Bereich der Landwirtschaft zugunsten der Regionen in äußerster Randlage der Union<sup>1</sup> und der Verordnung (EG) Nr. 1405/2006 des Rates vom 18. September 2006 über Sondermaßnahmen im Bereich der Landwirtschaft zugunsten der kleineren Inseln des Ägäischen Meeres [...] <sup>2</sup> [und damit der Tatsache] Rechnung zu tragen, [dass diese Direktzahlungen nicht der Deckelung unterliegen,] sollte die Nettoobergrenze für die betreffenden Mitgliedstaaten die Direktzahlungen in den genannten Regionen nicht beinhalten.
- (17) Es sollte klargestellt werden, dass Bestimmungen der vorliegenden Verordnung, die einen Mitgliedstaat zu einem Verhalten veranlassen könnten, das möglicherweise einer staatlichen Beihilfe gleichkäme, von der Anwendung der Vorschriften für staatliche Beihilfen ausgenommen sind, da die betreffenden Bestimmungen angemessene Bedingungen für die Gewährung der Stützung beinhalten oder den Erlass solcher Bedingungen durch die Kommission vorsehen, um ungerechtfertigte Wettbewerbsverzerrungen zu verhindern.
- (18) Damit die Zielsetzungen der GAP erreicht werden können, muss es möglich sein, die Stützungsregelungen erforderlichenfalls innerhalb kurzer Zeit an die sich wandelnden Bedingungen anzupassen. Es ist daher notwendig, eine etwaige Überarbeitung der Regelungen insbesondere aufgrund wirtschaftlicher Entwicklungen oder der Haushaltslage vorzusehen, weshalb die Empfänger nicht davon ausgehen können, dass die Förderbedingungen unverändert bleiben.

---

<sup>1</sup> ABl. L 42 vom 14.2.2006, S. 1.

<sup>2</sup> ABl. L 265 vom 26.9.2006, S. 1.

- (19) Die Betriebsinhaber in den Mitgliedstaaten, die der [...] Union am 1. Mai 2004 oder später beigetreten sind, erhielten Direktzahlungen nach einem in der jeweiligen Beitrittsakte vorgesehenen Mechanismus zur schrittweisen Einführung. Für Bulgarien und Rumänien wird dieser Mechanismus auch in den Jahren 2014 und 2015 **und für Kroatien bis 2022** noch in Kraft sein. Den neuen Mitgliedstaaten wurde ferner gestattet, ergänzende nationale Direktzahlungen zu gewähren. Die Möglichkeit zur Gewährung solcher Zahlungen sollte für Bulgarien, **Kroatien** und Rumänien aufrechterhalten werden, bis hier die schrittweise Einführung der Direktzahlungen vollständig abgeschlossen ist.
- (19a) In der Verordnung (EG) Nr. 73/2009 in ihrer durch die Beitrittsakte von 2011 geänderten Fassung ist für Kroatien eine nationale Sonderreserve für die Minenräumung vorgesehen worden, die dazu dient, während eines Zeitraums von 10 Jahren nach dem Beitritt zur Europäischen Union alljährlich die Zuweisung von Zahlungsansprüchen für Flächen zu finanzieren, die nach einer Minenräumung wieder der landwirtschaftlichen Nutzung zugeführt werden. Es ist angezeigt, Vorschriften über die Berechnung der Beträge festzulegen, die der Finanzierung der Beihilfegewährung für solche Flächen im Rahmen der in dieser Verordnung vorgesehenen Stützungsregelungen dienen, sowie Vorschriften für die Verwaltung der genannten Reserve zu erlassen.**
- (20) Um eine bessere Verteilung der Stützung auf die landwirtschaftlichen Flächen in der Union, einschließlich in den Mitgliedstaaten, die die Regelung für die einheitliche Flächenzahlung gemäß der Verordnung (EG) Nr. 73/2009 angewendet haben, zu erreichen, sollte eine neue Basisprämienregelung an die Stelle der Betriebsprämienregelung treten, die durch die Verordnung (EG) Nr. 1782/2003 des Rates vom 29. September 2003 mit gemeinsamen Regeln für Direktzahlungen im Rahmen der Gemeinsamen Agrarpolitik und mit bestimmten Stützungsregelungen für Inhaber landwirtschaftlicher Betriebe<sup>1</sup> geschaffen und durch die Verordnung (EG) Nr. 73/2009 fortgeschrieben wurde und mit der zuvor bestehende Stützungsmechanismen zu einer einheitlichen Regelung von entkoppelten Direktzahlungen zusammengeführt wurden. Mit dem Schritt zu einer neuen Basisprämienregelung sollten die unter den vorgenannten Verordnungen erhaltenen Zahlungsansprüche **grundsätzlich** auslaufen und sollte die Zuweisung neuer Zahlungsansprüche erfolgen, allerdings weiterhin auf der Grundlage der Anzahl der beihilfefähigen Hektarflächen, die den Betriebsinhabern im ersten Jahr der Regelungsanwendung zur Verfügung stehen. **Mitgliedstaaten, die derzeit die Betriebsprämienregelung nach einem regionalen oder regionalen hybriden Modell in Anspruch nehmen, sollten jedoch ihre bestehenden Zahlungsansprüche beibehalten können.**

---

<sup>1</sup> ABl. L 270 vom 21.10.2003, S. 1. Aufgehoben und ersetzt durch die Verordnung (EG) Nr. 73/2009.

- (21) Infolge der fortschreitenden Einbeziehung verschiedener Sektoren in die Betriebsprämienregelung und des den Betriebsinhabern hierfür eingeräumten Anpassungszeitraums lässt es sich immer schwerer rechtfertigen, dass aufgrund der Heranziehung historischer Referenzdaten bedeutende individuelle Unterschiede in der Stützungshöhe je Hektar zu verzeichnen sind. Daher sollte die direkte Einkommensstützung durch Verminderung der Verknüpfung mit historischen Referenzdaten und im Hinblick auf den Gesamtkontext des EU-Haushaltes gerechter zwischen den Mitgliedstaaten verteilt werden. Mit dem Ziel einer gleichmäßigeren Verteilung der Direktzahlungen, aber auch unter Berücksichtigung der weiterhin bestehenden Unterschiede bei Lohnniveau und Betriebsmittelkosten, sollten die Direktzahlungen je Hektar in ihrer Höhe schrittweise einander angenähert werden. Alle Mitgliedstaaten mit Direktzahlungen unter 90 % des EU-Durchschnitts sollten dabei den Abstand zwischen ihrer derzeitigen Zahlungshöhe und der Durchschnittshöhe um ein Drittel verringern. Diese Annäherung sollte durch alle Mitgliedstaaten mit Direktzahlungen über dem EU-Durchschnitt anteilig finanziert werden. Ferner sollten im Jahr 2019 alle in einem Mitgliedstaat oder in einer Region aktivierten Zahlungsansprüche den gleichen Einheitswert besitzen, und zu diesem Zweck sollte während eines Übergangszeitraums durch lineare Schritte eine Annäherung an diesen Wert stattfinden.
- (21a)** Um jedoch abrupte finanzielle Auswirkungen für die Betriebsinhaber zu vermeiden, sollte den Mitgliedstaaten, die die Betriebsprämienregelung und hier insbesondere das historische Modell angewendet haben, gestattet werden, bei der Berechnung des Wertes der Zahlungsansprüche im ersten Anwendungsjahr der neuen Regelung teilweise historische Faktoren zu berücksichtigen. [...]

(22) Die Erfahrungen bei der Anwendung der Betriebsprämienregelung haben gezeigt, dass einige ihrer Hauptbestandteile beibehalten werden sollten, darunter die Festsetzung nationaler Obergrenzen, um zu gewährleisten, dass die Gesamthöhe der Stützung den durch die derzeitigen Haushaltszwänge vorgegebenen Rahmen nicht überschreitet. Die Mitgliedstaaten sollten auch weiterhin eine nationale Reserve unterhalten **und sollten regionale Reserven einrichten können**, die dazu dienen [...] **können**, die Teilnahme junger neuer Landwirte an der Regelung zu erleichtern [...] **oder bestimmte andere** besondere Bedürfnisse [...] zu berücksichtigen. Die Regeln für die Übertragung und Verwendung der Zahlungsansprüche sollten übernommen, jedoch nach Möglichkeit vereinfacht werden.

*(22a) Die Erfahrungen im Rahmen der Verordnung (EG) Nr. 73/2009 haben gezeigt, dass die Mitgliedstaaten nicht den Gesamtbetrag der Mittel, die ihnen nach den in jener Verordnung festgelegten nationalen Obergrenzen zur Verfügung standen, verwendet haben. Zwar wird mit der vorliegenden Verordnung die Gefahr, dass Mittel nicht verwendet werden, gegenüber der Regelung in der Verordnung (EG) Nr. 73/2009 verringert, dennoch sollten die Mitgliedstaaten die Möglichkeit haben, Zahlungsansprüche zu verteilen, deren Wert über dem Restbetrag liegt, der ihnen für ihre Basisprämienregelung gemäß Anhang II zur Verfügung steht, damit die Mittel effizienter eingesetzt werden können. Den Mitgliedstaaten sollte daher gestattet werden, innerhalb bestimmter gemeinsamer Grenzen und unter Beachtung der in Anhang III festgelegten Nettoobergrenzen für Direktzahlungen den Betrag zu berechnen, um den ihre Obergrenze für die Basisprämienregelung angehoben werden darf.*

(23) [...]

(24) [...]

(25) Für Hanf sollten besondere Bestimmungen beibehalten werden, um zu verhindern, dass illegale Pflanzen in Kulturen, die für die Basisprämie in Betracht kommen, versteckt werden und dadurch die gemeinsame Marktorganisation beeinträchtigt wird. Die Zahlungen sollten deshalb weiterhin nur für Anbauflächen mit Hanfsorten gewährt werden, die bestimmte Garantien in Bezug auf den Gehalt an psychotropen Substanzen bieten. [...]

***(25a) Da die einheitsbezogene Stützung für Inhaber kleinerer Betriebe ausreichend sein muss, damit das Ziel der Einkommensstützung auch wirklich erreicht wird, sollte den Mitgliedstaaten gestattet sein, die Direktzahlungen zwischen den Betriebsinhabern umzuverteilen und diesen für die ersten Hektarflächen, für die sie Zahlungsansprüche aktivieren, eine zusätzliche Zahlung zu gewähren.***

- (26) Eines der Ziele der neuen GAP besteht in der Verbesserung ihrer Umweltleistung, indem die Direktzahlungen eine obligatorische "Ökologisierungskomponente" erhalten, durch die dem Klima- und Umweltschutz förderliche Landbewirtschaftungsmethoden EU-weit unterstützt werden. Zu diesem Zweck sollten die Mitgliedstaaten einen Teil der Mittel im Rahmen ihrer nationalen Obergrenzen für Direktzahlungen dazu verwenden, dass den Betriebsinhabern zusätzlich zur Basisprämie eine jährliche Zahlung für verbindlich zu beachtende Bewirtschaftungsmethoden gewährt wird, die vorrangig sowohl klima- als auch umweltpolitische Ziele verfolgen. Bei diesen Bewirtschaftungsmethoden sollte es sich um einfache, allgemeine, nicht vertragliche, jährliche Maßnahmen handeln, die über die Cross-Compliance hinausgehen und mit der Landwirtschaft im Zusammenhang stehen, wie Anbaudiversifizierung, Erhaltung von Dauergrünland und Flächennutzung *im Umweltinteresse*. Die Verbindlichkeit dieser Bewirtschaftungsmethoden sollte sich auch auf Betriebsinhaber erstrecken, deren Betriebe ganz oder teilweise in Natura-2000-Schutzgebieten gemäß der Richtlinie 92/43/EWG des Rates vom 21. Mai 1992 zur Erhaltung der natürlichen Lebensräume sowie der wildlebenden Tiere und Pflanzen<sup>1</sup> und der Richtlinie 2009/147/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 30. November 2009 über die Erhaltung der wildlebenden Vogelarten<sup>2</sup> liegen, soweit die genannten Bewirtschaftungsmethoden mit den Zielen der beiden Richtlinien vereinbar sind.
- (26a) Betriebsinhaber, die die Anforderungen der Verordnung (EG) Nr. 834/2007 des Rates vom 28. Juni 2007 über die ökologische/biologische Produktion und die Kennzeichnung von ökologischen/biologischen Erzeugnissen[...]<sup>3</sup> einhalten, sollten angesichts des anerkannten Umweltnutzens der Produktionssysteme der ökologischen Landwirtschaft ohne Erfüllung weiterer Verpflichtungen in den Genuss der "Ökologisierungskomponente" der Direktzahlungen kommen. Die Nichteinhaltung der Verpflichtungen im Rahmen der "Ökologisierungskomponente" sollte ansonsten zu Sanktionen auf der Grundlage [...] der Verordnung (EU) Nr. [...] [HZV] führen.

---

<sup>1</sup> ABl. L 206 vom 22.7.1992, S. 7.

<sup>2</sup> ABl. L 20 vom 26.1.2010, S. 7.

<sup>3</sup> ABl. L 189 vom 20.7.2007, S. 1.



(27) [...]

(28) [...]

(29) [...]

(30) Zur Förderung der nachhaltigen Entwicklung der Landwirtschaft in Gebieten mit besonderen naturbedingten Benachteiligungen sollten die Mitgliedstaaten die Möglichkeit haben, einen Teil der Mittel im Rahmen ihrer nationalen Obergrenzen für Direktzahlungen dazu zu verwenden, dass an alle in solchen Gebieten tätigen Betriebsinhaber zusätzlich zur Basisprämie eine jährliche flächenbezogene Zahlung gewährt wird.

Diese Zahlung sollte nicht die Förderung aus den Entwicklungsprogrammen für den ländlichen Raum ersetzen und sollte ebenso nicht an Betriebsinhaber in Gebieten gewährt werden, die zwar gemäß der Verordnung (EG) Nr. 1698/2005 des Rates vom 20. September 2005 über die Förderung der Entwicklung des ländlichen Raums durch den Europäischen Landwirtschaftsfonds für die Entwicklung des ländlichen Raums (ELER)<sup>1</sup> ausgewiesen wurden, nicht aber gemäß Artikel 46 Absatz 1 der Verordnung (EU) Nr. [...] [...] <sup>2</sup> [LEV] ausgewiesen sind.

- (31) Die Gründung und der Aufbau neuer Wirtschaftsunternehmen im Agrarsektor durch Junglandwirte stellt für diese eine finanzielle Herausforderung dar, die bei der gezielten *Gewährung* von Direktzahlungen zu berücksichtigen ist. Solche unternehmerische Initiative ist von entscheidender Bedeutung für die Wettbewerbsfähigkeit des Agrarsektors in der [...] Union, weshalb **die Mitgliedstaaten die Möglichkeit haben sollten**, eine Einkommensstützung für Junglandwirte am Beginn ihrer landwirtschaftlichen Unternehmertätigkeit [...] **bereitzustellen**, um die Ersteniederlassung von Junglandwirten und die anschließende strukturelle Anpassung ihrer Betriebe zu erleichtern, [...] **und [...] deshalb** einen Teil der Mittel im Rahmen ihrer nationalen Obergrenzen für Direktzahlungen [...] zu verwenden, **um ihnen** zusätzlich zur Basisprämie eine jährliche flächenbezogene Zahlung [...] **zu gewähren**. Diese Zahlung sollte für einen Höchstzeitraum von fünf Jahren gewährt werden, da sie nur die Aufbauphase eines Unternehmens unterstützen und nicht zu einer laufenden Betriebsbeihilfe werden sollte.

---

<sup>1</sup> ABl. L 277 vom 21.10.2005, S. 1. Aufgehoben und ersetzt durch die Verordnung (EU) Nr. [...] [LEV].

<sup>2</sup> ABl. L ....

(32) [...]

(33) Den Mitgliedstaaten sollte gestattet werden, einen Teil der Mittel im Rahmen ihrer nationalen Obergrenzen für Direktzahlungen dazu zu verwenden, dass in bestimmten Sektoren und klar definierten Fällen eine gekoppelte Stützung gewährt wird. Der Mittelumfang, der für eine gekoppelte Stützung verwendet werden darf, sollte auf eine angemessene Höhe beschränkt sein, wobei eine solche Stützung in Mitgliedstaaten oder bestimmten Regionen mit speziellen Gegebenheiten zulässig sein sollte, in denen bestimmten Landwirtschaftsformen oder Agrarsektoren aus wirtschaftlichen, ökologischen und/oder sozialen Gründen eine ganz besondere Bedeutung zukommt. Die Mitgliedstaaten sollten für diese Stützungsart bis zu 5 % der Mittel ihrer nationalen Obergrenzen verwenden können bzw. bis zu 10 %, falls in mindestens einem Jahr des Zeitraums 2010-2013 ihr gekoppelter Stützungsanteil 5 % überstieg. In hinreichend begründeten Fällen, in denen nachgewiesen wird, dass in einer Region ein bestimmter sensibler Bedarf besteht, sollte den Mitgliedstaaten jedoch im Wege der Genehmigung durch die Kommission erlaubt werden, mehr als 10 % der Mittel im Rahmen ihrer nationalen Obergrenze in der genannten Weise zu verwenden. Eine gekoppelte Stützung sollte nur in dem Maße gewährt werden, das erforderlich ist, um einen Anreiz zur Beibehaltung des derzeitigen Produktionsniveaus in den betreffenden Regionen zu schaffen. Diese Stützung sollte auch Betriebsinhabern offenstehen, die am 31. Dezember 2013 besondere Zahlungsansprüche aufgrund der Zuweisung gemäß der Verordnung (EG) Nr. 1782/2003 und der Verordnung (EG) Nr. 73/2009 besaßen und die über keine beihilfefähigen Hektarflächen zur Aktivierung von Zahlungsansprüchen verfügen. Zur Genehmigung einer fakultativen gekoppelten Stützung, die 10 % der für den jeweiligen Mitgliedstaat festgesetzten jährlichen nationalen Obergrenze überschreitet, sollte die Kommission ferner ermächtigt werden, Durchführungsrechtsakte ohne Anwendung der Verordnung (EU) Nr. 182/2011 zu erlassen.

(34) [...]

(35) [...] Unter Berücksichtigung aller entscheidungsrelevanten Faktoren wurde [...] ein Teil der Stützung für den Baumwollsektor *im Rahmen* der Verordnung (EG) Nr. 73/2009 anhand einer kulturspezifischen Zahlung je Hektar beihilfefähige Fläche weiterhin mit dem Baumwollanbau [...] *verbunden*, um der Gefahr von Produktionsstörungen in den baumwollerzeugenden Gebieten vorzubeugen. Diese bisher geübte Praxis sollte gemäß den Zielen in Protokoll Nr. 4 über Baumwolle im Anhang zur Beitrittsakte von 1979 beibehalten werden.

(36) [...]

(37) Gemäß Kapitel 2 der Verordnung (EG) Nr. 637/2008 des Rates vom 23. Juni 2008 zur Änderung der Verordnung (EG) Nr. 1782/2003 und zur Einführung nationaler Umstrukturierungsprogramme für den Baumwollsektor<sup>1</sup> hatte jeder baumwollerzeugende Mitgliedstaat bei der Kommission entweder alle vier Jahre und erstmals bis zum 1. Januar 2009 den Entwurf eines Umstrukturierungsprogramms mit vierjähriger Laufzeit oder aber bis zum 31. Dezember 2009 den Entwurf eines einzigen geänderten Umstrukturierungsprogramms mit einer Laufzeit von acht Jahren einzureichen. Die Erfahrung hat gezeigt, dass für die Umstrukturierung des Baumwollsektors andere Maßnahmen besser geeignet wären, wie zum Beispiel solche im Rahmen der Programmplanung für die Entwicklung des ländlichen Raums mit Finanzierung auf der Grundlage der Verordnung (EU) Nr. [...] [LEV], was auch eine stärkere Koordinierung mit Maßnahmen in anderen Sektoren erlauben würde. Die erworbenen Rechte und die legitimen Erwartungen der bereits an den Umstrukturierungsprogrammen teilnehmenden Unternehmen sind jedoch zu achten. Daher sollte ermöglicht werden, die derzeit laufenden Programme von vier- oder achtjähriger Dauer bis zu ihrem Ende weiter durchzuführen. Bei ihrem Laufzeitende sollten die Programme allerdings nicht mehr fortgesetzt werden. Die aus den Vierjahresprogrammen verfügbaren Mittel könnten dann in die ab 2014 verfügbaren EU-Mittel für Maßnahmen zur ländlichen Entwicklung einbezogen werden. Wegen des schon begonnenen Programmplanungszeitraums wäre es hingegen im Jahr 2018 nicht zweckmäßig, die nach Ende der Achtjahresprogramme verfügbaren Mittel in die Entwicklungsprogramme für den ländlichen Raum einzubeziehen, sondern sie könnten besser nach den Stützungsregelungen im Rahmen der vorliegenden Verordnung übertragen werden, wie dies bereits in Artikel 5 Absatz 2 Unterabsatz 2 der Verordnung (EG) Nr. 637/2008 vorgesehen ist. Die Verordnung (EG) Nr. 637/2008 wird daher ab 1. Januar 2014 bzw. 1. Januar 2018 gegenstandslos, je nachdem, ob die Mitgliedstaaten Vier- oder Achtjahresprogramme durchführen. Die Verordnung (EG) Nr. 637/2008 sollte folglich aufgehoben werden.

---

<sup>1</sup> ABl. L 178 vom 5.7.2008, S. 1.

- (38) *Den Mitgliedstaaten sollte die Möglichkeit eingeräumt werden*, [...] eine einfache und spezifisch auf Inhaber von Kleinbetrieben abgestellte Regelung [...] **einzuführen**, um [...] deren administrativen Aufwand für Verwaltung und Kontrolle der Direktzahlungen zu verringern. Zu diesem Zweck sollte eine Pauschalzahlung vorgesehen werden, die alle Direktzahlungen ersetzt. Des Weiteren sollten Vorschriften [...] **zur Vereinfachung** der Formalitäten für *Inhaber von Kleinbetrieben* [...] *erlassen werden*, wie u. a. durch Lockerung ihrer Verpflichtungen im Zusammenhang mit der Stützungsbeantragung, den für Klima- und Umweltschutz förderlichen Landbewirtschaftungsmethoden, den Cross-Compliance-Anforderungen und den gemäß der Verordnung (EU) Nr. [...] [HZV] vorgeschriebenen Kontrollen, ohne dass allerdings die Gesamtziele der Reform in Frage gestellt werden dürfen und wobei klar sein muss, dass auch Inhaber von Kleinbetrieben den in Anhang II der Verordnung (EU) Nr. [...] [HZV] aufgeführten EU-Rechtsvorschriften unterliegen. Die betreffende Regelung sollte darauf abzielen, eine Stützung für die bestehenden Strukturen an landwirtschaftlichen Kleinbetrieben in der EU anzubieten, ohne die Entwicklung hin zu wettbewerbsfähigeren Betriebsstrukturen zu behindern. Aus diesem Grund sollte der Zugang zu der Regelung **grundsätzlich** auf bestehende Betriebe beschränkt sein.
- (39) [...]
- (40) Zur Vereinfachung und angesichts der besonderen Situation der Regionen in äußerster Randlage sollten die Direktzahlungen in diesen Regionen im Rahmen der Förderprogramme gemäß der Verordnung (EG) Nr. 247/2006 verwaltet werden. Folglich sollten die Vorschriften der vorliegenden Verordnung über die Basisprämienregelung und die mit ihr verbundenen Zahlungen sowie über die gekoppelte Stützung keine Anwendung auf die genannten Regionen finden.

(41) Für die Zwecke der Anwendung dieser Verordnung sowie für Überwachung, Analyse und Verwaltung der Direktzahlungen sind Mitteilungen durch die Mitgliedstaaten erforderlich.  
[...]

(42) ***Persönliche Daten, die für die Zwecke der Gewährung von Direktzahlungen erhoben werden, sollten in einer Weise verarbeitet werden, die mit diesen Zwecken vereinbar ist; zudem sollten sie anonymisiert und nur in aggregierter Form für die Zwecke des Monitoring oder der Evaluierung verarbeitet sowie im Einklang mit den [...]***

einschlägigen EU-Datenschutzvorschriften, insbesondere der Richtlinie 95/46/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 24. Oktober 1995 zum Schutz natürlicher Personen bei der Verarbeitung personenbezogener Daten und zum freien Datenverkehr<sup>1</sup> und der Verordnung (EG) Nr. 45/2001 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 18. Dezember 2000 zum Schutz natürlicher Personen bei der Verarbeitung personenbezogener Daten durch die Organe und Einrichtungen der Gemeinschaft und zum freien Datenverkehr<sup>2</sup>, [...] ***geschützt werden. Die betroffenen Personen sollten über die Verarbeitung und über ihre Rechte in Bezug auf den Schutz ihrer Daten informiert werden.***

---

<sup>1</sup> ABl. L 281 vom 23.11.1995, S. 31.

<sup>2</sup> ABl. L 8 vom 12.1.2001, S. 1.

(43) Zur Verstärkung ihrer Politik zur Entwicklung des ländlichen Raums sollte den Mitgliedstaaten die Möglichkeit gegeben werden, Mittelübertragungen von ihrer Obergrenze für Direktzahlungen auf ihre Fördermittel für die ländliche Entwicklung vorzunehmen. Gleichzeitig sollten die Mitgliedstaaten [...] die Möglichkeit erhalten, Mittelübertragungen von ihren Fördermitteln für die ländliche Entwicklung auf ihre Obergrenze für Direktzahlungen vorzunehmen. [...]

(44) [...]

([...]**45**) Um bestimmte nicht wesentliche Vorschriften dieser Verordnung ergänzen oder ändern zu können, sollte der Kommission die Befugnis übertragen werden, gemäß Artikel 290 AEUV delegierte Rechtsakte zu erlassen. **Ziel, Inhalt und Geltungsbereich jeder Befugnisübertragung sind in den einschlägigen Artikeln ausführlich dargelegt.** Es ist von besonderer Wichtigkeit, dass die Kommission bei ihren vorbereitenden Arbeiten angemessene Konsultationen – auch auf der Ebene von Sachverständigen – vornimmt. Bei der Vorbereitung und Ausarbeitung der delegierten Rechtsakte sollte die Kommission für eine gleichzeitige, zügige und angemessene Weiterleitung der einschlägigen Dokumente an das Europäische Parlament und den Rat sorgen.



([...]<sup>46</sup>) Um einheitliche Voraussetzungen für die Durchführung der vorliegenden Verordnung zu schaffen und Wettbewerbsverzerrungen oder Diskriminierungen zwischen Betriebsinhabern zu vermeiden, sind der Kommission Durchführungsbefugnisse für folgende Zwecke zu übertragen: **Genehmigung von ergänzenden nationalen Direktzahlungen an Kroatien; Festsetzung des in die nationale Sonderreserve für die Minenräumung in Kroatien einzubeziehenden Betrags; Festsetzung der jährlichen nationalen Obergrenze für die Basisprämienregelung; Erlass von Vorschriften über die Anträge auf Zuweisung von Zahlungsansprüchen; Erlass von Vorschriften über [...] den Rückfall nicht aktivierter Zahlungsansprüche in die nationale Reserve; Festlegung [...] der Modalitäten für die den nationalen Behörden zu übermittelnden Meldungen der Übertragung von Zahlungsansprüchen sowie der einzuhaltenden Fristen für diese Meldungen; Festsetzung der jährlichen Obergrenzen oder der Umverteilungsprämie; Festlegung der Vorschriften für die Feststellung, ob bestimmte Verpflichtungen als gleichwertige Methoden gelten, und für die Anforderungen, die für die nationalen oder regionalen Zertifizierungssysteme gelten; Festlegung der Methoden, nach denen der zu erhaltende Anteil von Dauergrünland an der landwirtschaftlich genutzten Fläche festgestellt wird; Festsetzung der jährlichen Obergrenze für die Zahlung bei Anwendung von Landbewirtschaftungsmethoden, die dem Klima- und Umweltschutz förderlich sind, der jährlichen Obergrenze für die Zahlung in Gebieten mit naturbedingten Benachteiligungen, der jährlichen Obergrenze für die Zahlung an Junglandwirte und der jährlichen Obergrenzen für die fakultative gekoppelte Stützung; Erlass von Verfahrensvorschriften für die Prüfung und Genehmigung von Beschlüssen im Rahmen der fakultativen gekoppelten Stützung; Vorschriften für das Genehmigungsverfahren und die Mitteilungen an die Erzeuger über die Genehmigung der Flächen und der Sorten im Hinblick auf die kulturspezifische Zahlung für Baumwolle; Vorschriften über die Berechnung der Kürzung der kulturspezifischen Zahlung für Baumwolle; Vorschriften über allgemeine Anforderungen an Mitteilungen **und Mitteilungsmethoden; und der Erlass von Maßnahmen, die erforderlich und gerechtfertigt sind, um in einem Notfall auf spezifische Probleme zu reagieren.** Die vorstehenden Befugnisse sollten gemäß der Verordnung (EU) Nr. 182/2011 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 16. Februar 2011 zur Festlegung der allgemeinen Regeln und Grundsätze, nach denen die Mitgliedstaaten die Wahrnehmung der Durchführungsbefugnisse durch die Kommission kontrollieren<sup>1</sup>, ausgeübt werden.**

---

<sup>1</sup> ABl. L 55 vom 28.2.2011, S. 13.

(47[...]) *Um dringende und unvorhergesehene Probleme in einem oder mehreren Mitgliedstaaten zu bewältigen und gleichzeitig die Kontinuität der Direktzahlungsregelung zu wahren, sollte die Kommission sofort geltende Durchführungsrechtsakte erlassen, wenn in hinreichend begründeten Fällen außergewöhnliche Umstände Auswirkungen auf die Gewährung von Unterstützung haben und die tatsächliche Ausführung der Zahlungen im Rahmen der in dieser Verordnung aufgeführten Stützungsregelungen gefährden.*

([...]**48**) *Da [...] die Ziele dieser Verordnung **auf Ebene der Mitgliedstaaten nicht ausreichend verwirklicht werden können und** sich angesichts der engen Verbindung zwischen der vorliegenden Verordnung und den übrigen GAP-Instrumenten, des Entwicklungsgefälles zwischen den einzelnen ländlichen Gebieten und wegen der begrenzten finanziellen Ressourcen der Mitgliedstaaten in einer erweiterten Union **daher** dank der mehrjährigen Garantie der EU-Finanzierung und der Konzentration auf klar festgelegte Prioritäten besser auf Unionsebene verwirklichen lassen, **kann die Union [...]** im Einklang mit dem in Artikel 5 des [...] **Vertrags über die Europäische Union** niedergelegten Subsidiaritätsprinzip Maßnahmen erlassen. **Gemäß dem in demselben Artikel niedergelegten Grundsatz der Verhältnismäßigkeit geht diese Verordnung nicht über das zur Erreichung dieser Ziele erforderliche Maß hinaus.** [...]*

HABEN FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN:

TITEL I  
GELTUNGSBEREICH UND BEGRIFFSBESTIMMUNGEN

*Artikel 1*  
**Geltungsbereich**

Mit dieser Verordnung wird Folgendes festgelegt:

- a) gemeinsame Vorschriften für die Betriebsinhaber direkt gewährten Zahlungen im Rahmen der in Anhang I aufgeführten Stützungsregelungen (im Folgenden "Direktzahlungen");
- b) spezifische Vorschriften für
  - i) eine Basisprämie für Betriebsinhaber (im Folgenden "Basisprämienregelung");
  - ia) eine freiwillige Umverteilungsprämie (im Folgenden "Umverteilungsprämie");**
  - ii) eine Zahlung an Betriebsinhaber, die dem Klima- und Umweltschutz förderliche Landbewirtschaftungsmethoden einhalten;
  - iii) eine fakultative Zahlung an Betriebsinhaber in Gebieten mit naturbedingten Benachteiligungen;
  - iv) eine Zahlung an Junglandwirte, die eine landwirtschaftliche Tätigkeit aufnehmen;
  - v) eine fakultative gekoppelte Stützungsregelung;
  - vi) eine kulturspezifische Zahlung für Baumwolle;
  - vii) eine vereinfachte Kleinerzeugerregelung;
  - viii) einen Rahmen, der es Bulgarien, **Kroatien** und Rumänien ermöglicht, ergänzende Direktzahlungen zu tätigen.

## Artikel 2

### Änderung von Anhang I

***Um Rechtssicherheit zu gewährleisten, wird die Kommission [...] ermächtigt, gemäß Artikel 55 delegierte Rechtsakte [...] zur Änderung des Verzeichnisses der Stützungsregelungen in Anhang I zu erlassen, in dem Umfang, der erforderlich ist, um etwaigen neuen, nach dem Erlass dieser Verordnung erlassenen Gesetzgebungsakten über Stützungsregelungen Rechnung zu tragen.***

## Artikel 3

### Anwendung auf die Regionen in äußerster Randlage und die kleineren Ägäischen Inseln

Artikel 11 gilt nicht für die EU-Regionen im Sinne des Artikels 349 [...] AEUV [...] (im Folgenden "Regionen in äußerster Randlage" [...]) und für die Direktzahlungen, die auf den kleineren Ägäischen Inseln gemäß der Verordnung (EG) Nr. 1405/2006 gewährt werden. Die Titel III, IV und V finden auf die Regionen in äußerster Randlage keine Anwendung.

## Artikel 4

### Begriffsbestimmungen

1. Im Sinne dieser Verordnung bezeichnet der Begriff
  - a) "Betriebsinhaber" eine natürliche oder juristische Person oder eine Vereinigung natürlicher oder juristischer Personen, unabhängig davon, welchen rechtlichen Status die Vereinigung und ihre Mitglieder aufgrund nationalen Rechts haben, deren Betrieb sich im [...] **räumlichen Geltungsbereich des EUV und des AEUV** im Sinne des Artikels 52 [...] **EUV** in Verbindung mit den Artikeln 349 und 355 [...] **AEUV** befindet und die eine landwirtschaftliche Tätigkeit ausübt;
  - b) "Betrieb" die Gesamtheit der für landwirtschaftliche Tätigkeiten genutzten und vom Betriebsinhaber verwalteten Einheiten, die sich im Gebiet desselben Mitgliedstaats befinden;

- c) "landwirtschaftliche Tätigkeit"
- die Zucht oder den Anbau landwirtschaftlicher Erzeugnisse, einschließlich Ernten, Melken, Zucht von Tieren sowie Haltung von Tieren für landwirtschaftliche Zwecke, **oder**
  - die Erhaltung landwirtschaftlicher Flächen in einem Zustand, der sie ohne besondere Vorbereitungsmaßnahmen, die über die [...] in der Landwirtschaft **üblichen** Methoden und Maschinen[...] hinausgehen, für die Beweidung oder den Anbau geeignet macht, **auf der Grundlage von Kriterien, die von den Mitgliedstaaten auf der Grundlage eines von der Kommission vorgegebenen Rahmens festzulegen sind**, oder
  - die Ausübung einer von den Mitgliedstaaten festzulegenden Mindesttätigkeit auf landwirtschaftlichen Flächen, die auf natürliche Weise in einem für die Beweidung oder den Anbau geeigneten Zustand erhalten werden;
- d) "landwirtschaftliche Erzeugnisse" die in Anhang I [...] **EUV und AEUV** aufgeführten Erzeugnisse, ausgenommen Fischereierzeugnisse, sowie Baumwolle;
- e) "landwirtschaftliche Fläche" jede Fläche, die als Ackerland, Dauergrünland oder für Dauerkulturen genutzt wird;
- f) "Ackerland" für den Anbau landwirtschaftlicher Kulturpflanzen genutzte Flächen oder für den Anbau landwirtschaftlicher Kulturpflanzen verfügbare, aber brachliegende Flächen, einschließlich stillgelegter Flächen gemäß den Artikeln 22, 23 und 24 der Verordnung (EG) Nr. 1257/1999, dem Artikel 39 der Verordnung (EG) Nr. 1698/2005 und dem Artikel 29 der Verordnung (EU) Nr. [...] [LEV], unabhängig davon, ob sich diese Flächen unter Gewächshäusern oder anderen festen oder beweglichen Abdeckungen befinden oder nicht; **die Mitgliedstaaten können jedoch beschließen, dass Flächen unter Gewächshäusern nicht als Ackerland gelten;**
- g) "Dauerkulturen" nicht in die Fruchtfolge einbezogene Kulturen außer Dauergrünland, die für die Dauer von mindestens fünf Jahren auf den Flächen verbleiben und wiederkehrende Erträge liefern, einschließlich Reb- und Baumschulen und Niederwald mit Kurzumtrieb;

- h) "Dauergrünland" Flächen, die durch Einsaat oder auf natürliche Weise (Selbstaussaat) zum Anbau von Gras oder anderen Grünfütterpflanzen genutzt werden und seit mindestens fünf Jahren nicht Bestandteil der Fruchtfolge des landwirtschaftlichen Betriebs sind; es können dort auch andere [...] Pflanzenarten wachsen, **die abgeweidet werden können**, sofern Gras und andere Grünfütterpflanzen weiterhin vorherrschen. **Die Mitgliedstaaten können beschließen, Flächen einzubeziehen, die abgeweidet werden können und einen Teil der etablierten lokalen Praktiken darstellen, wo Gräser und andere Grünfütterpflanzen traditionell nicht in Weidegebieten vorherrschen;**
- i) "Gras oder andere Grünfütterpflanzen" alle Grünpflanzen, die herkömmlicherweise in natürlichem Grünland anzutreffen oder normalerweise Teil von Saatgutmischungen für Weideland oder Wiesen in dem Mitgliedstaat sind, [...]unabhängig davon, ob die Flächen als Viehweiden genutzt werden[...];
- j) "Reb- und Baumschulen" Flächen mit jungen verholzenden Pflanzen (*Gehölzpflanzen*) im Freiland, die zum Auspflanzen bestimmt sind, und zwar:
- Rebschulen und Rebschnittgärten für Unterlagen,
  - Obst- und Beerengehölze,
  - Ziergehölze,
  - gewerbliche Forstbaumschulen [...]ohne die forstlichen Pflanzgärten innerhalb des Waldes für den Eigenbedarf des Betriebs[...],
  - Bäume und Sträucher für die Bepflanzung von Gärten, Parks, Straßen und Böschungen (z.B. Heckenpflanzen, Rosen und sonstige Ziersträucher, Zierkoniferen), jeweils einschließlich Unterlagen und Jungpflanzen;
- k) "Niederwald mit Kurzumtrieb" Flächen, die mit von den Mitgliedstaaten festzulegenden Gehölzarten des KN-Codes 06 02 9041 bestockt sind, bei denen es sich um mehrjährige *Gehölzpflanzen* handelt, deren Wurzelstock oder Baumstumpf nach der Ernte im Boden verbleibt und in der nächsten Saison wieder austreibt, wobei die maximalen Erntezyklen von den Mitgliedstaaten festzulegen sind[...];

- l) "Verkauf" den Verkauf oder jede andere endgültige Übertragung des Eigentums an Flächen oder Zahlungsansprüchen; nicht einbezogen ist der Verkauf von Flächen an die öffentliche Hand und/oder zur öffentlichen Nutzung, soweit er in beiden Fällen für nichtlandwirtschaftliche Zwecke erfolgt;*
- m) "Pacht" Pacht oder ähnliche Arten von befristeten Geschäften.*

2. *Um Rechtssicherheit zu gewährleisten, wird die Kommission [...] ermächtigt, gemäß Artikel 55 delegierte Rechtsakte zu erlassen, [...] die Folgendes festlegen*

- a) [...]*
- aa) den Rahmen, innerhalb dessen die Mitgliedstaaten die Kriterien festlegen, die von den Betriebsinhabern einzuhalten sind, damit sie die Verpflichtung zur Erhaltung landwirtschaftlicher Flächen in einem für die Beweidung oder den Anbau geeigneten Zustand im Sinne von Absatz 1 Buchstabe c erfüllen;*
- b) den Rahmen [...], innerhalb dessen die Mitgliedstaaten die vorzunehmenden Mindesttätigkeiten auf Flächen festlegen, die auf natürliche Weise in einem für die Beweidung oder den Anbau geeigneten Zustand erhalten werden;*
- c) [...]*
- d) die Kriterien [...], anhand deren das Vorherrschen von Gras und anderen Grünfütterpflanzen bestimmt wird **und die Kriterien zur Bestimmung der in Absatz 1 Buchstabe h genannten etablierten lokalen Praktiken.***

TITEL II  
ALLGEMEINE BESTIMMUNGEN ÜBER DIE DIREKTZAHLUNGEN  
KAPITEL 1  
*Gemeinsame Vorschriften für die Direktzahlungen*

*Artikel 5*

**Finanzierung der Direktzahlungen**

Die [...] Verordnung (EU) Nr. [...] [**Horizontale GAP-Verordnung: HZV**] **und die auf ihrer Grundlage erlassenen Vorschriften gelten für die in der vorliegenden Verordnung festgelegten Maßnahmen.**

*Artikel 6*

**Nationale Obergrenzen**

1. Für den jeweiligen Mitgliedstaat und das jeweilige Jahr wird die nationale Obergrenze, die den Gesamtwert aller zugewiesenen Ansprüche, der nationalen Reserve und der gemäß den Artikeln **28b**, 33, 35, 37 und 39 festgesetzten Obergrenzen umfasst, gemäß Anhang II festgesetzt.

***Macht ein Mitgliedstaat von der in Artikel 19 Absatz 1 Unterabsatz 2 vorgesehenen Erhöhung Gebrauch, so darf die in Anhang II festgelegte Obergrenze für diesen Mitgliedstaat im betreffenden Jahr um den gemäß Artikel 19 Absatz 1 Unterabsatz 2 berechneten Betrag überschritten werden.***

2. Zur Berücksichtigung von Entwicklungen im Zusammenhang mit den Gesamthöchstbeträgen an Direktzahlungen, die gewährt werden dürfen, einschließlich Entwicklungen infolge von Beschlüssen, die von den Mitgliedstaaten gemäß Artikel 14 gefasst werden, **sowie Entwicklungen, die sich aus der Anwendung von Artikel 17b Absatz 2 ergeben**, wird die Kommission ermächtigt, gemäß Artikel 55 delegierte Rechtsakte [...] **zur Anpassung der** in Anhang II aufgeführten nationalen Obergrenzen [...] **zu erlassen.**



## Artikel 7

### Nettoobergrenzen

1. Unbeschadet des Artikels 8 darf der Gesamtbetrag der Direktzahlungen, der in einem Mitgliedstaat gemäß den Titeln III, IV und V für ein Kalenderjahr nach Anwendung von Artikel 11 gewährt werden darf, die in Anhang III der vorliegenden Verordnung aufgeführten Obergrenzen nicht überschreiten.

[...] **Wenn** der Gesamtbetrag der zu gewährenden Direktzahlungen die in Anhang III aufgeführten Obergrenzen überschreitet, nehmen die Mitgliedstaaten unter **Ausnahme** der nach den Verordnungen (EG) Nr. 247/2006 und (EG) Nr. 1405/2006 gewährten Direktzahlungen eine lineare Kürzung der Beträge aller Direktzahlungen vor.

2. Für jeden Mitgliedstaat und jedes Jahr wird das geschätzte Aufkommen aus der Deckelung gemäß Artikel 11, das sich in der Differenz zwischen den in Anhang II aufgeführten nationalen Obergrenzen, zuzüglich des gemäß Artikel 44 verfügbaren Betrags, und den in Anhang III aufgeführten Nettoobergrenzen widerspiegelt, als EU-Förderung für Maßnahmen im Rahmen der Programmplanung für die Entwicklung des ländlichen Raums bereitgestellt, die nach Maßgabe der Verordnung (EU) Nr. [...] [LEV] aus dem ELER finanziert werden.
3. **Zur Berücksichtigung von Entwicklungen im Zusammenhang mit den Gesamthöchstbeträgen an Direktzahlungen, die gewährt werden dürfen, einschließlich Entwicklungen infolge von Beschlüssen, die von den Mitgliedstaaten gemäß Artikel 14 gefasst werden, wird die Kommission [...] ermächtigt, gemäß Artikel 55 delegierte Rechtsakte [...] zur Anpassung der in Anhang III aufgeführten nationalen Obergrenzen [...] zu erlassen.**

## Artikel 8

### Haushaltsdisziplin

1. Der gemäß Artikel 25 der Verordnung (EU) Nr. [...] [HZV] festgesetzte Anpassungssatz findet nur auf Betriebsinhabern zu gewährende Direktzahlungen Anwendung, die in dem betreffenden Kalenderjahr 5 000 EUR überschreiten.
2. [...] Absatz 1 gilt *nach der schrittweisen Einführung der Direktzahlungen gemäß Artikel 16* für Bulgarien und Rumänien ab *dem* 1. Januar 2016 *und für Kroatien nach der schrittweisen Einführung der Direktzahlungen gemäß Artikel 16a ab dem 1. Januar 2022*.
3. *Um die korrekte Anwendung der Anpassungen der Direktzahlungen in Bezug auf die Haushaltsdisziplin zu gewährleisten, wird die* Kommission [...] ermächtigt, gemäß Artikel 55 delegierte Rechtsakte mit Vorschriften über die Berechnungsgrundlage für die von den Mitgliedstaaten auf die Betriebsinhaber gemäß [...] *Absatz 1* des vorliegenden Artikels anzuwendenden Kürzungen zu erlassen.

**Aktiver Betriebsinhaber**

1. [...] Natürlichen oder juristischen Personen oder Vereinigungen natürlicher oder juristischer Personen [...],
  - a) [...] [...][...] **deren** landwirtschaftlichen Flächen [...] hauptsächlich Flächen **sind**, die auf natürliche Weise in einem für die Beweidung oder den Anbau geeigneten Zustand erhalten werden, und [...] **die** auf diesen Flächen nicht die von den Mitgliedstaaten festgelegte Mindesttätigkeit gemäß Artikel 4 Absatz 1 Buchstabe c **ausüben, werden keine Direktzahlungen gewährt.**
  
2. [...]
  
- 2a. **Die Mitgliedstaaten können beschließen, dass juristischen Personen des öffentlichen Rechts wie beispielsweise Staaten, regionalen oder lokalen Behörden, oder natürlichen oder juristischen Personen oder Vereinigungen natürlicher oder juristischer Personen in einer oder mehr als einer der folgenden Situationen keine Direktzahlungen gewährt werden:**
  - a) **Die betreffenden Personen betreiben Flughäfen, Eisenbahngesellschaften, Wasserwerke, Immobiliengesellschaften, Sport- und Freizeitflächen, Jagdreviere, Fischerei- und Aquakulturflächen, Campingplätze oder sonstige ähnliche nichtlandwirtschaftliche Unternehmen oder Tätigkeiten, die gegebenenfalls noch anhand objektiver und nichtdiskriminierender Kriterien von den Mitgliedstaaten festzulegen sind, es sei denn, diese Personen können anhand überprüfbarer Nachweise gemäß den von den Mitgliedstaaten festzulegenden Vorgaben belegen, dass der jährliche Betrag der Direktzahlungen sich auf mindestens 5 % ihrer Gesamteinkünfte aus nichtlandwirtschaftlichen Tätigkeiten im jüngsten Steuerjahr beläuft, für das diese Nachweise vorliegen, und/oder**
  - b) **die betreffenden Personen erfüllen von den Mitgliedstaaten festgelegte objektive und nichtdiskriminierende Kriterien, die gewährleisten, dass**
    - i) **ihre landwirtschaftliche Tätigkeiten nur einen unwesentlichen Teil ihrer gesamten wirtschaftlichen Tätigkeiten ausmachen und/oder**

---

<sup>1</sup> Absätze neu nummeriert.

*ii) ihre Haupttätigkeit oder ihre Geschäftszwecke nicht in der Ausübung einer landwirtschaftlichen Tätigkeit bestehen.*

*2b. Die Mitgliedstaaten können beschließen, Absatz 2a nicht auf Betriebsinhaber anzuwenden, die für das Vorjahr höchstens 5 000 EUR an Direktzahlungen erhalten haben.*

*3. Um den Schutz der Rechte der Betriebsinhaber zu gewährleisten, wird die Kommission [...] ermächtigt, gemäß Artikel 55 delegierte Rechtsakte zu erlassen, [...] die*

*a) [...]*

*b) [...]*

*c) Kriterien **beinhalten**, anhand deren festgestellt werden kann, [...] **in welchen Fällen die** landwirtschaftliche[...] Fläche[...] eines Betriebsinhabers hauptsächlich als **eine** Fläche zu betrachten **ist**, die auf natürliche Weise in einem für die Beweidung oder den Anbau geeigneten Zustand erhalten **wird**;*

*cc) **Kriterien beinhalten, anhand deren unterschieden werden kann zwischen Einkünften aus landwirtschaftlichen und nichtlandwirtschaftlichen Tätigkeiten und dem für die Zwecke des Absatzes 2a maßgeblichen Betrag an Direktzahlungen, insbesondere im ersten Jahr der Zuweisung der Zahlungsansprüche, wenn deren Wert noch nicht endgültig festgesetzt ist, sowie für neue Betriebsinhaber;***

*cd) **Ausnahmen von der Bestimmung vorsehen, dass die Einkünfte im jüngsten Steuerjahr heranzuziehen sind, wenn hierüber keine Daten zur Verfügung stehen.***

*4. Die Mitgliedstaaten können beschließen, dass juristischen Personen des öffentlichen Rechts wie beispielsweise Staaten, regionalen oder lokalen Behörden, oder natürlichen oder juristischen Personen oder Vereinigungen natürlicher oder juristischer Personen in einer oder mehr als einer der folgenden Situationen keine Direktzahlungen gewährt werden:*

- a)** Die betreffenden Personen betreiben Flughäfen, Eisenbahngesellschaften, Wasserwerke, Immobiliengesellschaften, Sport- und Freizeitflächen, Jagdreviere, Fischerei- und Aquakulturflächen, Campingplätze oder sonstige ähnliche nichtlandwirtschaftliche Unternehmen oder Tätigkeiten, die gegebenenfalls noch anhand objektiver und nichtdiskriminierender Kriterien von den Mitgliedstaaten festzulegen sind, es sei denn, diese Personen können anhand überprüfbarer Nachweise gemäß den von den Mitgliedstaaten festzulegenden Vorgaben belegen, dass der jährliche Betrag der Direktzahlungen sich auf mindestens 5 % ihrer Gesamteinkünfte aus nichtlandwirtschaftlichen Tätigkeiten im jüngsten Steuerjahr beläuft, für das diese Nachweise vorliegen, und/oder
- b)** *die betreffenden Personen erfüllen von den Mitgliedstaaten festgelegte objektive und nichtdiskriminierende Kriterien, die gewährleisten, dass*
- i) ihre landwirtschaftliche Tätigkeiten nur einen unwesentlichen Teil ihrer gesamten wirtschaftlichen Tätigkeiten ausmachen und/oder*
  - ii) ihre Haupttätigkeit oder ihre Geschäftszwecke nicht in der Ausübung einer landwirtschaftlichen Tätigkeit bestehen.*
- 4a.** *Die Mitgliedstaaten können beschließen, Absatz 4 nicht auf Betriebsinhaber anzuwenden, die für das Vorjahr höchstens 5 000 EUR an Direktzahlungen erhalten haben.*

## Mindestanforderungen für den Bezug von Direktzahlungen

1. Die Mitgliedstaaten beschließen, dass keine Direktzahlungen an Betriebsinhaber in einem der folgenden Fälle gewährt werden:
  - a) wenn der Gesamtbetrag der in einem bestimmten Kalenderjahr beantragten oder zu gewährenden Direktzahlungen vor Anwendung der Kürzungen und Ausschlüsse gemäß Artikel 65 der Verordnung (EU) Nr. [...] [HZV] weniger als 100 EUR beträgt;
  - b) wenn die beihilfefähige Fläche des Betriebs, für den Direktzahlungen beantragt werden oder zu gewähren sind, vor Anwendung der Kürzungen und Ausschlüsse gemäß Artikel 65 der Verordnung (EU) Nr. [...] [HZV] kleiner als ein Hektar ist.

Die Mitgliedstaaten können die unter den Buchstaben a und b genannten Schwellenwerte [...] *innerhalb der* in Anhang IV genannten Grenzen anpassen, um den Strukturen ihrer Agrarwirtschaften Rechnung zu tragen.

2. [...] *Hat ein Mitgliedstaat beschlossen, nach Absatz 1 Buchstabe b einen Flächenschwellenwert anzuwenden, so wendet er dessen ungeachtet Absatz 1 Buchstabe a auf jene Betriebsinhaber an, die die tierbezogene gekoppelte Stützung gemäß Titel IV erhalten und über eine unter dem Flächenschwellenwert liegende Hektarfläche verfügen.*
3. Die betreffenden Mitgliedstaaten können beschließen, Absatz 1 in den Regionen in äußerster Randlage und auf den kleineren Ägäischen Inseln nicht anzuwenden.
4. In Bulgarien und Rumänien wird für die Jahre 2014 und 2015 der beantragte oder zu gewährende Betrag nach Absatz 1 auf der Grundlage des Betrags berechnet, der in Anhang V **Abschnitt A** für das betreffende Jahr aufgeführt ist. *In Kroatien wird für die Jahre 2014-2021 der beantragte oder zu gewährende Betrag gemäß Absatz 1 auf der Grundlage des Betrags berechnet, der in Anhang Va Abschnitt A aufgeführt ist.*

## Stufenweise Kürzung und Deckelung der Zahlung

1. **Die Mitgliedstaaten können beschließen**, [...] **dass der Betrag** der Direktzahlungen, die einem Betriebsinhaber im Rahmen dieser Verordnung in einem bestimmten Kalenderjahr zu gewähren sind, [...] **wie folgt gekürzt wird:**

- [...]
- [...]
- [...]
- [...]

**um einen festen Prozentsatz für die Tranche oder die Tranchen eines von den Mitgliedstaaten festzulegenden Betrags. Der niedrigste Betrag für die erste Tranche darf nicht niedriger als 150 000 EUR sein.**

**Der feste Prozentsatz für die Kürzungen nach Unterabsatz 1 wird von den Mitgliedstaaten festgesetzt. In jeder Tranche kann ein unterschiedlicher progressiv ansteigender fester Prozentsatz angewandt werden.**

2. [...]

3. **Betriebsinhabern wird kein Vorteil durch Umgehung der stufenweisen Kürzung und/oder Deckelung der [...]** Zahlung [...] gewährt, wenn **feststeht**, dass sie [...] **ab dem 19. Oktober 2011** künstlich die **Voraussetzungen** geschaffen haben, um die Wirkungen dieses Artikels zu umgehen.

## *Artikel 12*

### **Mehrfachanträge**

Für die beihilfefähigen Hektarflächen, für die von einem Betriebsinhaber ein Antrag auf Zahlung der Basisprämie gemäß Titel III Kapitel 1 gestellt wurde, kann ein Antrag auf alle anderen Direktzahlungen sowie alle anderen nicht unter diese Verordnung fallenden Beihilfen gestellt werden, sofern in dieser Verordnung nicht ausdrücklich etwas anderes vorgesehen ist.

## *Artikel 13*

### **Staatliche Beihilfen**

Abweichend von Artikel 146 Absatz 1 der Verordnung (EU) Nr. [...] [EGMOV] finden die Artikel 107, 108 und 109 [...] *AEUV* [...] *keine* Anwendung auf Zahlungen, die [...] *von den* Mitgliedstaaten [...] entsprechend der vorliegenden Verordnung *getätigt werden*.

## *Artikel 14*

### **Flexibilität zwischen den Säulen**

1. Vor dem 1. August 2013 können die Mitgliedstaaten beschließen, bis zu [...] **15 %** ihrer für die Kalenderjahre 2014 bis 2019 festgesetzten jährlichen nationalen Obergrenzen gemäß Anhang II der vorliegenden Verordnung als zusätzliche Förderung für Maßnahmen im Rahmen der Programmplanung für die Entwicklung des ländlichen Raums, die nach Maßgabe der Verordnung (EU) Nr. [...] [LEV] aus dem ELER finanziert werden, bereitzustellen. Der entsprechende Betrag steht infolgedessen nicht mehr für die Gewährung von Direktzahlungen zur Verfügung.

Der Beschluss gemäß Unterabsatz 1 wird der Kommission bis [...] **zum 1. August 2013** mitgeteilt. ***In dem Beschluss wird der [...] in Unterabsatz 1 genannte Prozentsatz angegeben, [...] der von Kalenderjahr zu Kalenderjahr unterschiedlich sein kann.***



***Die Mitgliedstaaten können bis zum 1. August 2017 beschließen, den Beschluss nach diesem Absatz mit Wirkung ab dem darauffolgenden Jahr zu ändern. Die Mitgliedstaaten unterrichten die Kommission über einen entsprechenden Änderungsbeschluss.***

2. Vor dem 1. August 2013 ***können Mitgliedstaaten, die die Möglichkeit gemäß Absatz 1 nicht nutzen, beschließen, als Mittel für Direktzahlungen im Rahmen der vorliegenden Verordnung bis zu 15 % oder im Falle von Bulgarien, Estland, Finnland, Lettland, Litauen, Polen, Portugal, Rumänien, der Slowakei, Spanien, Schweden und des Vereinigten Königreichs bis zu [...] 25 % ihrer Mittelzuweisung für die Förderung von Maßnahmen im Rahmen der Programmplanung für die Entwicklung des ländlichen Raums, die im Zeitraum 2015-2020 nach Maßgabe der Verordnung (EU) Nr. [...] [LEV] aus dem ELER finanziert werden, bereitzustellen. Der entsprechende Betrag steht infolgedessen nicht mehr für die Förderung von Maßnahmen im Rahmen der Programmplanung für die Entwicklung des ländlichen Raums zur Verfügung.***

Der Beschluss gemäß Unterabsatz 1 wird der Kommission bis [...] ***zum 1. August 2013*** mitgeteilt. ***In dem Beschluss wird der [...]in Unterabsatz 1 genannte Prozentsatz angegeben, [...] der von Kalenderjahr zu Kalenderjahr unterschiedlich sein kann.***

***Die Mitgliedstaaten können bis zum 1. August 2017 beschließen, den Beschluss gemäß diesem Absatz mit Wirkung ab dem darauffolgenden Jahr zu ändern. Die Mitgliedstaaten unterrichten die Kommission über einen entsprechenden Änderungsbeschluss.***

#### *Artikel 15*

### **Überprüfung**

Die Anwendung der in Anhang I aufgeführten Stützungsregelungen erfolgt unbeschadet einer jederzeit ***mittels eines Gesetzgebungsakts*** möglichen *Überprüfung* aufgrund der wirtschaftlichen Entwicklung und der Haushaltslage.

## KAPITEL 2

Auf Bulgarien, *Kroatien* und Rumänien anwendbare Bestimmungen

### *Artikel 16*

#### **Schrittweise Einführung der Direktzahlungen in Bulgarien und Rumänien**

In Bulgarien und Rumänien werden die nationalen Obergrenzen für die Zahlungen gemäß den Artikeln **28b**, 33, 35, 37, 39 und 51 in den Jahren 2014 und 2015 auf der Grundlage der in Anhang V **Abschnitt A** aufgeführten Beträge festgesetzt.

### *Artikel 16a*

#### **Schrittweise Einführung der Direktzahlungen in Kroatien**

*In Kroatien werden die Direktzahlungen nach folgendem Schema eingeführt, bei dem die Steigerungsstufen als Prozentsatz der entsprechenden ab dem Jahr 2022 geltenden Höhe der Direktzahlungen ausgedrückt sind:*

*25 % im Jahr 2013,*

*30 % im Jahr 2014,*

*35 % im Jahr 2015,*

*40 % im Jahr 2016,*

*50 % im Jahr 2017,*

*60 % im Jahr 2018,*

*70 % im Jahr 2019,*

*80 % im Jahr 2020,*

*90 % im Jahr 2021,*

*100 % ab dem Jahr 2022.*

## Artikel 17

### **Ergänzende nationale Direktzahlungen zu den Direktzahlungen in Bulgarien und Rumänien**

1. In den Jahren 2014 und 2015 können Bulgarien und Rumänien nationale Direktzahlungen gewähren, die zur Ergänzung der Zahlungen im Rahmen der Basisprämienregelung gemäß Titel III Kapitel 1 und im Falle von Bulgarien ferner zur Ergänzung der Zahlungen im Rahmen der kulturspezifischen Zahlung für Baumwolle gemäß Titel IV Kapitel 2 dienen.
2. Der Gesamtbetrag der ergänzenden nationalen Direktzahlungen zur Basisprämienregelung, der für 2014 und 2015 gewährt werden kann, darf die in Anhang V **Abschnitt B** für jedes dieser Jahre aufgeführten Beträge nicht überschreiten.
3. Für Bulgarien darf der Gesamtbetrag der ergänzenden nationalen Direktzahlungen zur kulturspezifischen Zahlung für Baumwolle, *der für 2014 und 2015 gewährt werden kann*, die in Anhang V **Buchstabe C** für jedes dieser Jahre aufgeführten Beträge nicht überschreiten.
4. Die Gewährung der ergänzenden nationalen Direktzahlungen erfolgt nach objektiven Kriterien, unter Gleichbehandlung der Betriebsinhaber sowie unter Vermeidung von Markt- oder Wettbewerbsverzerrungen.

## Artikel 17a

### **Ergänzende nationale Direktzahlungen in Kroatien**

1. *Kroatien kann vorbehaltlich der Genehmigung durch die Kommission jede der in Anhang I aufgeführten Stützungsregelungen gegebenenfalls durch eine ergänzende Zahlung aufstocken.*

2. *Der Betrag der ergänzenden Zahlung, der in dem jeweiligen Jahr bei einer bestimmten Stützungsregelung gewährt werden darf, ist durch einen besonderen Finanzrahmen begrenzt. Dieser Rahmen entspricht der Differenz zwischen*
  - a) *dem Betrag an Direktbeihilfe, der für die jeweilige Stützungsregelung nach der vollständigen Einführung der Direktzahlungen gemäß Artikel 16a im Kalenderjahr 2022 verfügbar ist,*  
*und*
  - b) *dem Betrag an Direktbeihilfe, der für die jeweilige Stützungsregelung aufgrund der Anwendung des Steigerungsstufenschemas gemäß Artikel 16a in dem betreffenden Jahr verfügbar ist.*
3. *Der Gesamtbetrag aller gewährten ergänzenden nationalen Direktzahlungen darf die in Anhang Va Abschnitt B für das betreffende Kalenderjahr aufgeführte Obergrenze nicht überschreiten.*
4. *Kroatien kann anhand objektiver Kriterien nach Genehmigung durch die Kommission die zu gewährenden Beträge der ergänzenden nationalen Beihilfe festsetzen.*
5. *In ihrer Genehmigung nach diesem Artikel nennt die Kommission die betreffenden Stützungsregelungen und legt fest, bis zu welcher Höhe die ergänzenden nationalen Direktzahlungen gewährt werden können.*

*Bei den ergänzenden nationalen Direktzahlungen zur Aufstockung der fakultativen gekoppelten Stützung nach Titel IV Kapitel 1 werden in der Genehmigung auch die spezifischen Landwirtschaftsformen bzw. Agrarsektoren gemäß Artikel 38 Absatz 2 genannt, auf die sich die ergänzenden nationalen Direktzahlungen erstrecken können.*

*Die Genehmigung wird im Wege eines Durchführungsrechtsakts, der ohne Anwendung des Verfahrens gemäß Artikel 56 Absatz 2 oder 3 erlassen wird, erteilt.*

6. *Die Gewährungsbedingungen für die ergänzenden nationalen Direktzahlungen in Kroatien sind diejenigen für die Beihilfegewährung bei den entsprechenden Stützungsregelungen gemäß dieser Verordnung.*
7. *Ergänzende nationale Direktzahlungen in Kroatien unterliegen allen etwaigen Anpassungen, die durch die Entwicklungen im Rahmen der Gemeinsamen Agrarpolitik erforderlich werden. Ihre Gewährung erfolgt nach objektiven Kriterien, unter Gleichbehandlung der Betriebsinhaber sowie unter Vermeidung von Markt- oder Wettbewerbsverzerrungen.*
8. *Kroatien legt vor dem 30. Juni des Jahres, das auf die Umsetzung folgt, einen Bericht über die Umsetzungsmaßnahmen für die ergänzenden nationalen Direktzahlungen vor. Der Bericht enthält mindestens folgende Angaben:*
  - a) *etwaige Situationsänderungen, die die ergänzenden nationalen Direktzahlungen betreffen;*
  - b) *für jede ergänzende nationale Direktzahlung die Anzahl der Begünstigten, den gewährten Gesamtbetrag der ergänzenden nationalen Beihilfe sowie die Hektarzahl und die Zahl der Tiere oder sonstigen Einheiten, für die die Beihilfe gewährt wurde;*
  - c) *einen Bericht über die angewendeten Kontrollmaßnahmen im Zusammenhang mit den gewährten ergänzenden nationalen Direktzahlungen.*

#### *Artikel 17b*

#### **Nationale Sonderreserve für die Minenräumung in Kroatien**

1. *Ab dem Jahr 2014 teilt Kroatien der Kommission alljährlich bis spätestens 31. Januar die gemäß Artikel 57a Absatz 10 der Verordnung (EG) Nr. 73/2009 erfassten Flächen mit, die im vorangegangenen Kalenderjahr wieder der Nutzung für landwirtschaftliche Zwecke zugeführt wurden.*

*Kroatien teilt ferner die Anzahl der Zahlungsansprüche, die den Betriebsinhabern am 31. Dezember des vorangegangenen Kalenderjahres zur Verfügung standen, sowie den zum selben Zeitpunkt noch ungenutzt in der nationalen Sonderreserve für die Minenräumung verbliebenen Betrag mit.*

*Die in den Unterabsätzen 1 und 2 genannten Mitteilungen erfolgen gegebenenfalls für die einzelnen gemäß Artikel 20 Absatz 1 festgelegten Regionen.*

2. *Die Kommission berechnet alljährlich den Betrag, der den in Anhang II für Kroatien festgesetzten Beträgen bei der Anpassung dieses Anhangs gemäß Artikel 6 Absatz 2 hinzuzufügen ist, um für die in Absatz 1 Unterabsatz 1 des vorliegenden Artikels genannten Flächen die Beihilfegewährung im Rahmen der in Anhang I aufgeführten Stützungsregelungen zu finanzieren. Der genannte Betrag wird auf der Grundlage der von Kroatien gemäß Absatz 1 mitgeteilten Angaben und der geschätzten durchschnittlichen Direktzahlungen, die je Hektar in Kroatien für das betreffende Jahr zu leisten sind, berechnet.*

*Der gemäß Unterabsatz 1 hinzuzufügende Höchstbetrag auf der Grundlage aller von Kroatien bis zum Jahr 2022 nach Absatz 1 des vorliegenden Artikels mitgeteilten Flächen beläuft sich auf 9 600 000 EUR und unterliegt, wie in Anhang Vb aufgeführt, dem Schema für die schrittweise Einführung der Direktzahlungen gemäß Artikel 16a.*

3. *Die Kommission setzt im Wege von Durchführungsrechtsakten den Anteil des gemäß Absatz 2 hinzuzufügenden Betrags fest, den Kroatien in die nationale Sonderreserve für die Minenräumung einbezieht, um Zahlungsansprüche für die in Absatz 1 Unterabsatz 1 genannten Flächen zuzuweisen. Dieser Anteil wird auf der Grundlage des Verhältnisses zwischen der Obergrenze für die Basisprämienregelung und dem in Anhang II festgesetzten Betrag vor dessen Anhebung gemäß Absatz 2 berechnet. Diese Durchführungsrechtsakte werden nach dem Prüfverfahren gemäß Artikel 56 Absatz 2 erlassen.*
4. *In den Jahren 2014 bis 2022 verwendet Kroatien die nationale Sonderreserve für die Minenräumung dazu, um Betriebsinhabern Zahlungsansprüche auf der Grundlage der minengeräumten Flächen zuzuweisen, die von den Betriebsinhabern in dem betreffenden Jahr angemeldet werden und folgende Bedingungen erfüllen:*
- a) *Die Flächen sind beihilfefähig im Sinne von Artikel 25 Absatz 2;*
  - b) *die Flächen wurden im vorangegangenen Kalenderjahr wieder der Nutzung für landwirtschaftliche Zwecke zugeführt;*
  - c) *die Flächen wurden der Kommission nach Absatz 1 des vorliegenden Artikels mitgeteilt.*

5. *Der Wert der gemäß diesem Artikel festgesetzten Zahlungsansprüche ist – im Rahmen des in der nationalen Sonderreserve für die Minenräumung verfügbaren Betrags – der nationale oder regionale Durchschnittswert der Zahlungsansprüche im Zuweisungsjahr.*
  
6. *Um den Folgen der erneuten Nutzung von minengeräumten Flächen für landwirtschaftliche Zwecke, die Kroatien gemäß dem vorliegenden Artikel mitgeteilt hat, Rechnung zu tragen, wird die Kommission ermächtigt, gemäß Artikel 55 delegierte Rechtsakte zu erlassen, um die in Anhang Va aufgeführten Beträge anzupassen.*

TITEL III  
BASISPRÄMIENREGELUNG UND DAMIT VERBUNDENE ZAHLUNGEN

KAPITEL 1  
BASISPRÄMIENREGELUNG

ABSCHNITT 1  
EINFÜHRUNG DER BASISPRÄMIENREGELUNG

*Artikel 18*

**Zahlungsansprüche**

1. Betriebsinhaber können die Basisprämienregelung in Anspruch nehmen, wenn sie Zahlungsansprüche im Rahmen der vorliegenden Verordnung durch Zuweisung gemäß Artikel 17b Absatz 4, durch Erstzuweisung gemäß Artikel 21, aus der nationalen Reserve gemäß Artikel 23 oder durch Übertragung gemäß Artikel 27 erhalten.

***Die Basisprämienregelung kann auch von Betriebsinhabern in Anspruch genommen werden,, die über Zahlungsansprüche verfügen und deren Betrieb sich in einem Mitgliedstaat befindet, der gemäß Absatz 3 beschlossen hat, seine bestehenden Zahlungsansprüche beizubehalten.***

2. Die Gültigkeit [...] der im Rahmen der Betriebsprämienregelung gemäß der Verordnung (EG) Nr. 1782/2003 und der Verordnung (EG) Nr. 73/2009 erhaltenen ***Zahlungsansprüche*** [...] läuft am 31. Dezember 2013 ab.
3. ***Abweichend von Absatz 2 können Mitgliedstaaten, die die Betriebsprämienregelung nach einem regionalen oder regionalen hybriden Modell gemäß Artikel 59 der Verordnung (EG) Nr. 1782/2003 in Anspruch nehmen, bis zum 1. August 2013 beschließen, die gemäß der Verordnung (EG) Nr. 1782/2003 und/oder der Verordnung (EG) Nr. 73/2009 zugewiesenen Zahlungsansprüche beizubehalten<sup>1</sup>.***

---

<sup>1</sup> Weiterer Rechtsetzungstext ist zu verteilen, um die Mitgliedstaaten, auf die in diesem Absatz Bezug genommen wird, in die Lage zu versetzen, neue Ansprüche zu zusätzlichen Flächen, die im ersten Jahr der Neuregelung angemeldet werden, zuzuweisen.



## Obergrenze für die Basisprämienregelung

1. Die Kommission setzt im Wege von Durchführungsrechtsakten **für jeden Mitgliedstaat** die jährliche nationale Obergrenze für die Basisprämienregelung fest, indem von der in Anhang II [...] **angegebenen** jährlichen nationalen Obergrenze die gemäß den Artikeln **28b**, 33, 35, 37 und 39 festzusetzenden jährlichen Beträge abgezogen werden. Diese Durchführungsrechtsakte werden nach dem Prüfverfahren gemäß Artikel 56 Absatz 2 erlassen.

*Der nach Maßgabe des Unterabsatzes 1 berechnete Betrag kann um einen Betrag von höchstens 3 % der in Anhang II festgesetzten jährlichen Obergrenze, von der der Betrag abzuziehen ist, der sich aus der Anwendung des in Artikel 33 Absatz 1 genannten Prozentsatzes für das betreffende Jahr ergibt, aufgestockt werden. Macht ein Mitgliedstaat von dieser Möglichkeit Gebrauch, so wird diese Aufstockung von der Kommission bei der Festsetzung der jährlichen nationalen Obergrenze für die Basisprämienregelung gemäß Unterabsatz 1 berücksichtigt. Zu diesem Zweck melden die Mitgliedstaaten der Kommission bis zum 1. August 2013 die jährlichen Prozentsätze, um die sie den nach Maßgabe des Unterabsatzes 1 berechneten Betrag aufstocken werden.*

*Die Mitgliedstaaten können ihren gemäß Unterabsatz 2 gefassten Beschluss jährlich überprüfen und dies der Kommission bis zum 1. August des vorausgehenden Jahres mitteilen.*

2. Für jeden Mitgliedstaat und jedes Jahr ist der Gesamtwert aller [...] Zahlungsansprüche und der nationalen Reserve gleich der von der Kommission gemäß Absatz 1 beschlossenen jeweiligen nationalen Obergrenze.

3. [...] **Falls die** von der Kommission gemäß Absatz 1 beschlossene Obergrenze [...] **sich von der des Vorjahres unterscheidet**, nehmen die Mitgliedstaaten zur Einhaltung von Absatz 2 eine lineare Kürzung oder Erhöhung des Wertes aller Zahlungsansprüche vor.

***Dies gilt nicht für Änderungen, die auf die Anwendung von Artikel 17b Absatz 2 zurückgehen.***

#### *Artikel 20*

### **Regionale Aufteilung der nationalen Obergrenzen**

1. Die Mitgliedstaaten können vor dem **31. Juli** [...] 2013 beschließen, die Basisprämienregelung auf regionaler Ebene anzuwenden. In diesem Fall legen die Mitgliedstaaten die Regionen nach objektiven und nichtdiskriminierenden Kriterien wie ihren agronomischen und wirtschaftlichen Merkmalen und ihrem regionalen landwirtschaftlichen Potenzial oder ihrer institutionellen oder administrativen Struktur fest.
2. Die Mitgliedstaaten teilen die nationale Obergrenze gemäß Artikel 19 Absatz 1 nach objektiven und nichtdiskriminierenden Kriterien auf die Regionen auf.

***Abweichend von Unterabsatz 1 des vorliegenden Absatzes teilen die Mitgliedstaaten, die nicht Artikel 23 Absatz 2 anwenden, die nationale Obergrenze gemäß Artikel 19 Absatz 1 nach Anwendung der in Artikel 23 Absatz 1 vorgesehenen linearen Kürzung nach objektiven und nichtdiskriminierenden Kriterien auf die Regionen auf.***

3. Die Mitgliedstaaten können beschließen, dass die regionalen Obergrenzen mittels im Voraus festgesetzten jährlichen Schritten und nach objektiven und nichtdiskriminierenden Kriterien wie dem landwirtschaftlichen Potenzial oder ökologischen Kriterien schrittweise jährlich geändert werden.

4. Soweit dies zur Einhaltung der gemäß den Absätzen 2 und 3 festgesetzten geltenden regionalen Obergrenzen erforderlich ist, nehmen die Mitgliedstaaten eine lineare Kürzung oder Erhöhung des Wertes der Zahlungsansprüche in jeder [...] *der betreffenden* Regionen vor.
- 4a. Ein Mitgliedstaat, der Absatz 1 anwendet, kann beschließen, die Basisprämienregelung ab einem von diesem Mitgliedstaat festzulegenden Zeitpunkt nicht mehr auf regionaler Ebene anzuwenden.**
5. [...] *Gegebenenfalls* teilen die Mitgliedstaaten der Kommission bis zum 1. August 2013 den in Absatz 1 genannten Beschluss [...] *und die* zur Anwendung der Absätze 2 [...], 3 *und 4a* getroffenen Maßnahmen mit.

#### *Artikel 21<sup>1</sup>*

#### **Erstzuweisung der Zahlungsansprüche**

1. *Unbeschadet des Artikels 18 Absatz 3 [...]* werden Zahlungsansprüche den Betriebsinhabern zugewiesen, wenn sie, außer im Falle höherer Gewalt [...] *oder* außergewöhnlicher Umstände, die Zuweisung von Zahlungsansprüchen im Rahmen der Basisprämienregelung bis [...] *zu dem gemäß Artikel 78 Buchstabe d der Verordnung (EU) Nr. ...[HZV] festzusetzenden Zeitpunkt im Jahr 2014* beantragen. Die Anzahl der Zahlungsansprüche entspricht der Anzahl der beihilfefähigen Hektarflächen, die sie gemäß Artikel 26 Absatz 1 der vorliegenden Verordnung angemeldet haben. *Zahlungsansprüche werden nur Betriebsinhabern zugewiesen, die gemäß Artikel 9 zum Bezug von Direktzahlungen berechtigt sind.*

---

<sup>1</sup> Absätze neu nummeriert.

2. **Die Mitgliedstaaten können bis zum 1. August 2013 beschließen, dass im ersten Anwendungsjahr der Basisprämienregelung Zahlungsansprüche nur Betriebsinhabern [...] zugewiesen werden, die mindestens eine der folgenden Bedingungen erfüllen:**
- a) **[...] Sie haben im Jahr 2010 oder im Jahr 2011 oder im Falle Kroatiens im Jahr 2013 Direktzahlungen oder ergänzende nationale Direktzahlungen oder im Falle Zyperns staatliche Beihilfen [...] gemäß der Verordnung (EG) Nr. 73/2009 [...] erhalten;**  
[...]
  - b) **sie haben im Jahr 2010 oder im Jahr 2011 keine Stützung gemäß Buchstabe a erhalten und haben**
    - [...] **i) im Rahmen der Betriebsprämienregelung [...] Obst, Gemüse und Speisekartoffeln erzeugt und/oder Rebflächen bewirtschaftet; oder**
    - [...] **ii) im Rahmen der Regelung für die einheitliche Flächenzahlung [...] landwirtschaftliche Flächen besessen, die sich am 30. Juni 2003 nicht in gutem landwirtschaftlichen Zustand gemäß Artikel 124 Absatz 1 der Verordnung (EG) Nr. 73/2009 befanden[...];**
  - c) **ihnen wurden für das Jahr 2012 oder das Jahr 2013 Zahlungsansprüche im Rahmen der Betriebsprämienregelung gemäß Artikel 63 oder Anhang IX Abschnitt B oder C der Verordnung (EG) Nr. 73/2009 zugewiesen;**
  - d) **ihnen wurden für das Jahr 2012 oder das Jahr 2013 im Rahmen der Betriebsprämienregelung Zahlungsansprüche aus der nationalen Reserve gemäß Artikel 41 der Verordnung (EG) Nr. 73/2009 zugewiesen.**

- 2a.** Außer im Falle höherer Gewalt oder außergewöhnlicher Umstände ist die Anzahl der je Betriebsinhaber zugewiesenen Zahlungsansprüche gleich der beihilfefähigen Hektarfläche [...], die der Betriebsinhaber gemäß Artikel 26 Absatz 1 für das Jahr 2014 anmeldet.
- 2b.** *Übersteigt die Gesamtzahl der in einem Mitgliedstaat gemäß Artikel 26 Absatz 1 für 2014 angemeldeten Hektarflächen die Gesamtzahl der 2009 gemäß Artikel 35 der Verordnung (EG) Nr. 73/2009 angemeldeten beihilfefähigen Hektarflächen – oder im Falle Kroatiens die Gesamtzahl der 2013 angemeldeten beihilfefähigen Hektarflächen – um mehr als 35 %, so kann der betreffende Mitgliedstaat abweichend von Absatz 2a die Anzahl der 2014 zuzuweisenden Zahlungsansprüche auf entweder 135 % oder 145 % der Gesamtzahl der 2009 gemäß Artikel 35 der Verordnung (EG) Nr. 73/2009 angemeldeten Hektarflächen – oder im Falle Kroatiens der Gesamtzahl der 2013 angemeldeten beihilfefähigen Hektarflächen – begrenzen.*

*Mitgliedstaaten, die von dieser Möglichkeit Gebrauch machen, weisen den Betriebsinhabern eine geringere Anzahl von Zahlungsansprüchen zu, die berechnet wird, indem die Anzahl der beihilfefähigen Hektarflächen, die die Betriebsinhaber 2014 zusätzlich zu den beihilfefähigen Hektarflächen anmelden, die sie gemäß Artikel 34 Absatz 2 der Verordnung (EG) Nr. 73/2009 angemeldet und in ihrem Beihilfenantrag für 2011 gemäß Artikel 19 der Verordnung (EG) Nr. 73/2009 angegeben haben – im Falle Kroatiens gilt die Gesamtzahl der 2013 angemeldeten beihilfefähigen Hektarflächen –, anteilig gekürzt wird.*

- 2c.** *Abweichend von Absatz 2a kann ein Mitgliedstaat beschließen, bei der Festsetzung der Anzahl der einem Betriebsinhaber zustehenden Zahlungsansprüche einen Verringerungskoeffizienten anzuwenden, wenn es sich bei den von dem betreffenden Betriebsinhaber gemäß Artikel 26 Absatz 1 angemeldeten beihilfefähigen Hektarflächen um Dauergrünland handelt, das in Gebieten gelegen ist, in denen insbesondere aufgrund der Höhenlage oder sonstiger naturbedingter Benachteiligungen, wie schlechte Bodenqualität, steile Hanglage und eingeschränkte Wasserversorgung, schwierige Witterungsbedingungen herrschen.*

- 2d. *Abweichend von Artikel 2a kann ein Mitgliedstaat beschließen, dass die Anzahl der Zahlungsansprüche gleich der Anzahl der beihilfefähigen Hektarflächen ist, die der Betriebsinhaber gemäß 26 Absatz 1 angemeldet hat und die in den Kalenderjahren 2011 und 2012 nicht als Rebflächen genutzt wurden.*
- 2e. *Mitgliedstaaten, die beschließen, Absatz 2 anzuwenden, können beschließen, die Bedingungen nach Absatz 2 Buchstabe b Ziffer i auf Betriebsinhaber anzuwenden, die Obst, Gemüse, Speisekartoffeln auf einer Mindestfläche ausgedrückt in Hektar, die von den Mitgliedstaaten festzusetzen ist, erzeugt und/oder Rebflächen bewirtschaftet haben.*
3. Im Falle des Verkaufs oder der Verpachtung ihres Betriebs oder eines Teils davon können natürliche oder juristische Personen, die die Anforderungen des Absatzes 2 erfüllen, mittels eines vor dem 15. Mai 2014 unterzeichneten Vertrags das Recht zum Erhalt von Zahlungsansprüchen nach Absatz 1 an [...] einen *oder mehrere* Betriebsinhaber übertragen, sofern [...] *dieser bzw. diese* die Voraussetzungen gemäß Artikel 9 erfüllt *bzw. erfüllen*.
- 3a. *Ein Mitgliedstaat kann eine Mindestbetriebsgröße, ausgedrückt in beihilfefähigen Hektarflächen, festsetzen, ab der die Festsetzung der Zahlungsansprüche beantragt werden kann. Diese Mindestgröße darf die gemäß Artikel 10 Absatz 1 Unterabsatz 1 Buchstabe b in Verbindung mit dessen Unterabsatz 2 genannten Schwellenwerte nicht übersteigen.*
4. Die Kommission erlässt im Wege von Durchführungsrechtsakten Vorschriften über die im Zuweisungsjahr gestellten Anträge auf Zuweisung von Zahlungsansprüchen, wenn die Zahlungsansprüche noch nicht endgültig festgesetzt werden können und wenn die Zuweisung durch besondere Umstände beeinflusst wird. Diese Durchführungsrechtsakte werden nach dem Prüfverfahren gemäß Artikel 56 Absatz 2 erlassen.

**Wert der Zahlungsansprüche und Konvergenz**

1. Für jedes betreffende Jahr wird der Einheitswert der Zahlungsansprüche berechnet, indem die gemäß Artikel 19 oder 20 festgesetzte nationale oder regionale Obergrenze nach Anwendung der linearen Kürzung gemäß Artikel 23 Absatz 1 **oder gegebenenfalls gemäß Artikel 23 Absatz 2** durch die Anzahl der Zahlungsansprüche geteilt wird, die auf nationaler oder regionaler Ebene [...] im Jahr 2014 zugewiesen werden **oder bestehen, einschließlich der Zahlungsansprüche, die aus der nationalen oder regionalen Reserve gemäß Artikel 23 zugewiesen werden. Die Anzahl der Zahlungsansprüche wird in Hektar ausgedrückt.**
2. Die Mitgliedstaaten [...] können die in Absatz 1 vorgesehene Berechnung des Einheitswerts der Zahlungsansprüche auf einen Betrag beschränken, der mindestens [10 %] der gemäß Artikel 19 oder 20 festgesetzten nationalen oder regionalen Obergrenze nach Anwendung der linearen Kürzung gemäß Artikel 23 Absatz 1 oder gegebenenfalls gemäß Artikel 23 Absatz 2 entspricht.

3. Mitgliedstaaten, **die die Betriebsprämienregelung gemäß der Verordnung (EG) Nr. 73/2009 angewendet haben und die** [...] von der in Absatz 2 vorgesehenen Möglichkeit Gebrauch machen, verwenden den nach Anwendung von Absatz 2 verbleibenden Teil der Obergrenze, um den Wert der Zahlungsansprüche in den Fällen zu erhöhen, in denen der Gesamtwert der gemäß Absatz 2 berechneten Zahlungsansprüche, über die ein Betriebsinhaber im Rahmen der Basisprämienregelung verfügt, niedriger ist als der Gesamtwert der Zahlungsansprüche einschließlich der besonderen Ansprüche, über die der Betriebsinhaber [...] **zum Zeitpunkt der Antragstellung für das Jahr 2013** im Rahmen der Betriebsprämienregelung gemäß der Verordnung (EG) Nr.73/2009 verfügte. Zu diesem Zweck wird der nationale oder regionale Einheitswert eines jeden Zahlungsanspruchs des betreffenden Betriebsinhabers erhöht um einen Teil der Differenz zwischen dem Gesamtwert der gemäß Absatz 2 berechneten Zahlungsansprüche im Rahmen der Basisprämienregelung und dem Gesamtwert der Zahlungsansprüche einschließlich der besonderen Ansprüche, über die der Betriebsinhaber [...] **zum Zeitpunkt der Antragstellung für das Jahr 2013** im Rahmen der Betriebsprämienregelung gemäß der Verordnung (EG) Nr. 73/2009 verfügte.

Für die Berechnung der Erhöhung kann ein Mitgliedstaat auch die Stützung berücksichtigen, die [...] **für das** Kalenderjahr 2013 gemäß Artikel 52, Artikel 53 Absatz 1 und Artikel 68 Absatz 1 Buchstabe b der Verordnung (EG) Nr. 73/2009 gewährt wurde, sofern [...] **dieser** Mitgliedstaat beschlossen hat, nicht die fakultative gekoppelte Stützung gemäß Titel IV der vorliegenden Verordnung auf die betreffenden Sektoren anzuwenden.

[...]



**3a. Die Mitgliedstaaten, die die Regelung für die einheitliche Flächenzahlung gemäß der Verordnung (EG) Nr. 73/2009 angewandt haben und die von der Möglichkeit nach Absatz 2 Gebrauch machen, nutzen den Teil der Obergrenze, der nach Anwendung des Absatzes verbleibt, um den Wert der Zahlungsansprüche in den Fällen erhöhen, in denen der Gesamtwert der Zahlungsansprüche, über die ein Betriebsinhaber im Rahmen der Basisprämienregelung verfügt, niedriger ist als der Gesamtwert der Beihilfen, einschließlich der staatlichen Beihilfen, die der betreffende Betriebsinhaber in einem beliebigen Kalenderjahr im Zeitraum von 2009 bis 2013 im Rahmen der Verordnung (EG) Nr. 73/2009 erhalten hat.**

**Zu diesem Zweck wird der nationale oder regionale Einheitswert eines jeden Zahlungsanspruchs des betreffenden Betriebsinhabers erhöht um einen Teil der Differenz zwischen dem Gesamtwert der gemäß Absatz 2 berechneten Zahlungsansprüche im Rahmen der Basisprämienregelung und dem Gesamtwert der Beihilfen, einschließlich der staatlichen Beihilfen, die der betreffende Betriebsinhaber in dem vom Mitgliedstaat nach Unterabsatz 1 gewählten Jahr gemäß der Verordnung (EG) Nr. 73/2009 erhalten hat.**

**Für die Berechnung der Erhöhung kann ein Mitgliedstaat auch die Stützungen berücksichtigen, die gemäß Artikel 68 Absatz 1 Buchstaben b und c, Artikel 126, Artikel 127 und Artikel 129 der Verordnung (EG) Nr. 73/2009 in dem von diesem Mitgliedstaat gemäß Unterabsatz 1 gewählten Jahr gewährt wurden, sofern dieser Mitgliedstaat beschlossen hat, nicht die fakultative gekoppelte Stützung gemäß Titel IV der vorliegenden Verordnung auf die betreffenden Sektoren anzuwenden.**

4. Für die Zwecke von Absatz 3 kann ein Mitgliedstaat auf der Grundlage objektiver Kriterien vorsehen, dass im Falle von Verkauf, Abtretung oder Ablauf der [...] Pacht *für die Gesamtheit oder einen Teil der landwirtschaftlichen Flächen*, die nach dem gemäß Artikel 35 der Verordnung (EG) Nr. 73/2009 festgesetzten Zeitpunkt und vor dem gemäß Artikel 26 der vorliegenden Verordnung festgesetzten Zeitpunkt erfolgen, die Erhöhung oder ein Teil der Erhöhung des Wertes der Zahlungsansprüche, die dem betreffenden Betriebsinhaber zugewiesen würden, der nationalen Reserve zugeschlagen wird, wenn die Erhöhung für den betreffenden Betriebsinhaber zu einem unerwarteten Gewinn führen würde.

Diese objektiven Kriterien werden unter Gewährleistung der Gleichbehandlung der Betriebsinhaber sowie unter Vermeidung von Markt- oder Wettbewerbsverzerrungen festgelegt und müssen wenigstens Folgendes umfassen:

- a) eine Mindestdauer der Pacht;
- b) den Anteil der erhaltenen Zahlung, der auf die nationale Reserve übergeht.

***4a. Mitgliedstaaten, die gemäß Artikel 18 Absatz 3 beschließen, ihre bestehenden Zahlungsansprüche beizubehalten, können beschließen, den Wert von Zahlungsansprüchen im Besitz eines Betriebsinhabers entweder als einheitlichen Wert je Zahlungsanspruch zu berechnen oder den Wert der bestehenden Zahlungsansprüche anzupassen.***

5. Spätestens ab dem Antragsjahr 2019 haben alle Zahlungsansprüche in einem Mitgliedstaat oder, falls Artikel 20 angewendet wird, in einer Region den gleichen Einheitswert.

**5a.** *Als Alternative zum Konvergenzniveau und zur Berechnungsmethode gemäß den Absätzen 1 bis 5 können die Mitgliedstaaten beschließen, dass bei Zahlungsansprüchen, deren Einheitswert im Jahr 2014 weniger als 90 % des für das Jahr 2019 geltenden nationalen oder regionalen Einheitswerts beträgt, der Einheitswert dieser Zahlungsansprüche spätestens für das Antragsjahr 2019 um mindestens ein Drittel der Differenz zwischen dem Einheitswert dieser Zahlungsansprüche im Jahr 2014 und 90 % des für das Jahr 2019 geltenden nationalen oder regionalen Einheitswerts erhöht wird.*

*Außerdem können die Mitgliedstaaten vorsehen, dass spätestens im Antragsjahr 2019 kein Zahlungsanspruch einen Einheitswert aufweisen darf, der höher und/oder niedriger wäre als festgelegte Prozentsätze des nationalen oder regionalen Einheitswertes.*

*Der Einheitswert der Zahlungsansprüche im Jahr 2014 nach Unterabsatz 1 kann nach einer der folgenden Methoden festgelegt werden:*

*a) Die Berechnung des Einheitswerts der Zahlungsansprüche im Jahr 2014 erfolgt, indem die Zahl, die einem festen Prozentsatz der Zahlung entspricht, die der Betriebsinhaber im Jahr 2013 im Rahmen der Betriebsprämienregelung gemäß der Verordnung (EG) Nr. 73/2009 vor den Kürzungen und Ausschlüssen gemäß Titel II Kapitel 4 dieser Verordnung erhalten hat, durch die vom Betriebsinhaber 2014 gemäß Artikel 26 Absatz 1 der vorliegenden Verordnung angemeldete beihilfefähige Hektarfläche geteilt wird. Zur Berechnung dieses festen Prozentsatzes wird die gemäß Artikel 19 Absatz 1 oder gemäß Artikel 20 Absatz 2 der vorliegenden Verordnung für das Jahr 2014 festzulegende Obergrenze für die Basisprämienregelung durch den Betrag der im Rahmen der Betriebsprämienregelung 2013 erfolgten Zahlungen vor Kürzungen und Ausschlüssen geteilt;*

*Für die Zwecke der Berechnungen nach vorstehendem Unterabsatz kann ein Mitgliedstaat, der die Betriebsprämienregelung gemäß der Verordnung (EG) Nr. 73/2009 angewendet hat, auch die Stützung berücksichtigen, die im Kalenderjahr 2013 gemäß Artikel 52, Artikel 53 Absatz 1 und Artikel 68 Absatz 1 Buchstabe b der Verordnung (EG) Nr. 73/2009 gewährt wurde, sofern der Mitgliedstaat beschlossen hat, nicht die fakultative gekoppelte Stützung gemäß Titel IV der vorliegenden Verordnung auf die betreffenden Sektoren anzuwenden.*

- b) *Die Berechnung des Einheitswerts der Zahlungsansprüche im Jahr 2014 erfolgt, indem die Zahl, die einem festen Prozentsatz des Werts der Ansprüche einschließlich der besonderen Ansprüche entspricht, über die der Betriebsinhaber zum Zeitpunkt der Antragstellung für das Jahr 2013 im Rahmen der Betriebsprämienregelung gemäß der Verordnung (EG) Nr.73/2009 verfügte, durch die vom Betriebsinhaber 2014 gemäß Artikel 26 Absatz 1 der vorliegenden Verordnung angemeldete beihilfefähige Hektarfläche geteilt wird. Zur Berechnung dieses festen Prozentsatzes wird die gemäß Artikel 19 Absatz 1 oder gemäß Artikel 20 Absatz 2 der vorliegenden Verordnung für das Jahr 2014 festzulegende Obergrenze für die Basisprämienregelung durch den Gesamtwert aller Ansprüche einschließlich der besonderen Ansprüche in dem Mitgliedstaat für das Jahr 2013 im Rahmen der Betriebsprämienregelung geteilt.*

*Für die Zwecke der Berechnungen nach vorstehendem Unterabsatz kann ein Mitgliedstaat, der die Betriebsprämienregelung gemäß der Verordnung (EG) Nr. 73/2009 angewendet hat, auch die Stützung berücksichtigen, die im Kalenderjahr 2013 gemäß Artikel 52, Artikel 53 Absatz 1 und Artikel 68 Absatz 1 Buchstabe b der Verordnung (EG) Nr. 73/2009 gewährt wurde, sofern der Mitgliedstaat beschlossen hat, nicht die fakultative gekoppelte Stützung gemäß Titel IV der vorliegenden Verordnung auf die betreffenden Sektoren anzuwenden.*

- c) *Die Berechnung des Einheitswerts der Zahlungsansprüche im Jahr 2014 erfolgt, indem die Zahl, die dem Gesamtwert der Beihilfen, einschließlich der staatlichen Beihilfen, entspricht, die der Betriebsinhaber im Rahmen der Regelung für die einheitliche Flächenzahlung in einem beliebigen Kalenderjahr im Zeitraum von 2009 bis 2013 im Rahmen der Verordnung (EG) Nr. 73/2009 vor den Kürzungen und Ausschlüssen gemäß Titel II Kapitel 4 dieser Verordnung erhalten hat, durch die vom Betriebsinhaber 2014 gemäß Artikel 26 Absatz 1 der vorliegenden Verordnung angemeldete beihilfefähige Hektarfläche geteilt wird. Zur Berechnung dieses festen Prozentsatzes wird die gemäß Artikel 19 Absatz 1 oder gemäß Artikel 20 Absatz 2 der vorliegenden Verordnung für das Jahr 2014 festzulegende Obergrenze für die Basisprämienregelung durch den Gesamtwert der Beihilfen, einschließlich der staatlichen Beihilfen, die im Rahmen der Regelung für die einheitliche Flächenzahlung in dem vom Mitgliedstaat gewählten Jahr in dem betreffenden Mitgliedstaat oder der betreffenden Region vor Kürzungen und Ausschlüssen gewährt wurden, geteilt.*

*Für die Zwecke der Berechnungen nach vorstehendem Unterabsatz kann ein Mitgliedstaat, der die Regelung für die einheitliche Flächenzahlung gemäß der Verordnung (EG) Nr. 73/2009 angewendet hat, auch die Stützung berücksichtigen, die in dem vom Mitgliedstaat gewählten Jahr gemäß Artikel 68 Absatz 1 Buchstaben b und c, Artikel 126, Artikel 127 und Artikel 129 der Verordnung (EG) Nr. 73/2009 gewährt wurde, sofern der Mitgliedstaat beschlossen hat, nicht die fakultative gekoppelte Stützung gemäß Titel IV der vorliegenden Verordnung auf die betreffenden Sektoren anzuwenden.*

- d) *Für Mitgliedstaaten, die Artikel 22 Absatz 4a anwenden, wird der Einheitswert der Zahlungsansprüche für das Jahr 2014 gemäß jenem Artikel festgesetzt.*

*Die Berechnung des nationalen oder regionalen Einheitswertes für das Jahr 2019 gemäß Unterabsatz 1 erfolgt, indem eine Zahl, die einem festen Prozentsatz der nationalen Obergrenze für das Jahr 2019 gemäß Anhang II oder der regionalen Obergrenze für das Jahr 2019 entspricht, durch die gemäß Artikel 26 Absatz 1 für das Jahr 2014 angemeldete beihilfefähige Hektarfläche geteilt wird. Zur Berechnung dieses festen Prozentsatzes wird die Obergrenze der Basisprämienregelung, die gemäß Artikel 19 Absatz 1 oder gemäß Artikel 20 Absatz 2 der vorliegenden Verordnung für das Jahr 2014 festzulegen ist, durch die nationale oder regionale Obergrenze für das Jahr 2014 geteilt.*

*Zur Berechnung der regionalen Obergrenzen, auf die in Unterabsatz 5 Bezug genommen wird, wird ein fester Prozentsatz auf die in Anhang II für das Jahr 2019 festgelegte nationale Obergrenze angewendet. Dieser feste Prozentsatz wird berechnet, indem die gemäß Artikel 20 Absatz 2 festgesetzten jeweiligen regionalen Obergrenzen durch die gemäß Artikel 19 Absatz 1 für das Jahr 2014 festzusetzende Obergrenze geteilt werden, nachdem – im Falle der Anwendung von Artikel 20 Absatz 2 Unterabsatz 2 – die lineare Kürzung gemäß Artikel 23 Absatz 1 angewendet wurde.*

*Zur Finanzierung der Erhöhungen des Werts der Zahlungsansprüche, auf die in diesem Absatz Bezug genommen wird, wird bei Zahlungsansprüchen, deren Einheitswert 2014 über dem nationalen oder regionalen Durchschnittswert für das Jahr 2019 liegt, die Differenz zwischen ihrem Einheitswert und dem nationalen oder regionalen Einheitswert im Jahr 2019 proportional verringert.*

6. Bei der Anwendung der Absätze 2, [...] 3, 3a, 4a und 5a vollziehen die Mitgliedstaaten unter Einhaltung [...] des EU-Rechts, **einschließlich des Grundsatzes der Verhältnismäßigkeit und der Nichtdiskriminierung**, eine schrittweise Annäherung des Wertes der Zahlungsansprüche auf nationaler oder regionaler Ebene. Zu diesem Zweck legen die Mitgliedstaaten die vorzunehmenden Schritte **und die zu verwendende Berechnungsmethode** fest **und setzen die Kommission hiervon** bis zum 1. August 2013 **in Kenntnis**. Diese Schritte umfassen jährliche fortschreitende Anpassungen der Zahlungsansprüche nach objektiven und nichtdiskriminierenden Kriterien.

[...]

- 6a. **Die Mitgliedstaaten, die Absatz 3, Absatz 4a oder Absatz 5a anwenden, können den Gesamtwert der besonderen Zahlungsansprüche für das Jahr 2013 den Betriebsinhabern vorbehalten, die zum Zeitpunkt des Antrags auf Betriebsprämie für das Jahr 2013 über besondere Zahlungsansprüche verfügten.**
7. **Bei Anwendung der Absätze 3, 3a, 4a, 5a und 6 können die Mitgliedstaaten den Umfang der Erzeugung in den Betrieben in einem Bezugsjahr nicht nach 2011 berücksichtigen, wenn sie die zu unternehmenden Schritte und die Geschwindigkeit für die Konvergenz der Zahlungsansprüche der einzelnen Betriebsinhaber festlegen.**

ABSCHNITT 2  
NATIONALE RESERVE

*Artikel 23<sup>1</sup>*

**Einrichtung und Verwendung der nationalen Reserve**

1. Jeder Mitgliedstaat richtet eine nationale Reserve ein. Zur Bildung der nationalen Reserve nehmen die Mitgliedstaaten im ersten Anwendungsjahr der Basisprämienregelung eine lineare prozentuale Kürzung der für die Basisprämienregelung auf nationaler Ebene geltenden Obergrenze vor. Diese Kürzung darf nicht mehr als 3 % betragen, außer wenn dies erforderlich ist, um für das Jahr 2014 den Zuweisungsbedarf gemäß Absatz [...] 5 ***Buchstabe aa und/oder a*** zu decken.
  
2. ***Abweichend von Absatz 1*** können die Mitgliedstaaten, ***die Artikel 20 anwenden, [...] regionale Reserven einrichten. Zur Bildung einer regionalen Reserve nehmen die Mitgliedstaaten im ersten Anwendungsjahr der Basisprämienregelung eine lineare prozentuale Kürzung der für die Basisprämienregelung auf regionaler Ebene geltenden Obergrenze gemäß Artikel 20 Absatz 2 vor. Diese Kürzung darf nicht mehr als 3 % betragen.***
  
3. Die Mitgliedstaaten [...] ***weisen*** Zahlungsansprüche aus der nationalen ***oder der regionalen*** Reserve nach objektiven Kriterien und unter Gewährleistung der Gleichbehandlung der Betriebsinhaber sowie unter Vermeidung von Markt- und Wettbewerbstörungen zu.

---

<sup>1</sup> Absätze neu nummeriert.

4. [...]

5. Die Mitgliedstaaten können die nationale *oder regionale* Reserve dazu verwenden,

*aa) Junglandwirten und/oder Betriebsinhabern, die eine landwirtschaftliche Tätigkeit aufnehmen, Zahlungsansprüche zuzuweisen;*

a) [...] Betriebsinhabern [...] Zahlungsansprüche zuzuweisen [...], um die Aufgabe von Flächen zu vermeiden, *einschließlich in Gebieten, die in Umstrukturierungs- und/oder Entwicklungsprogramme im Zusammenhang mit bestimmten öffentlichen Maßnahmen eingebunden sind*, und/oder um Betriebsinhabern einen Ausgleich für spezifische Nachteile [...] *und/oder für Fälle höherer Gewalt oder außergewöhnlicher Umstände* zu gewähren;

b) eine *dauerhafte* lineare Erhöhung des Wertes der Zahlungsansprüche im Rahmen der Basisprämienregelung auf nationaler oder regionaler Ebene vorzunehmen, [...] sofern für die Zuweisungen gemäß [...] *diesem Artikel* hinreichende Beträge verfügbar bleiben;

*c) den jährlichen Bedarf gemäß Artikel 37 Absatz 2 und Artikel 51 Absatz 1 zu decken.*

*Die Mitgliedstaaten beschließen, welchen der verschiedenen Verwendungen der nationalen Reserve sie Vorrang einräumen.*



6. Bei der Anwendung von [...] Absatz 5 [...] Buchstaben **aa und a** setzen die Mitgliedstaaten den Wert der den Betriebsinhabern zugewiesenen Zahlungsansprüche auf der Grundlage des nationalen oder regionalen Durchschnittswerts der Zahlungsansprüche im Zuweisungsjahr fest. **Für die Berechnung des nationalen oder regionalen Durchschnitts wird eine Zahl, die der Obergrenze der Basisprämienregelung gemäß Artikel 19 Absatz 1 und Artikel 20 Absatz 2 dieser Verordnung für das Zuweisungsjahr entspricht, durch die Anzahl der beihilfefähigen Hektarflächen, die gemäß Artikel 26 Absatz 1 in diesem Jahr angemeldet wurden, geteilt.**

**6a. Abweichend von Absatz 6 legen die Mitgliedstaaten, die Artikel 22 Absatz 5a anwenden, den nationalen oder regionalen Durchschnitt gemäß der Berechnungsmethode nach Artikel 22 Absatz 5a Buchstabe b fest.**

7. Ein Betriebsinhaber, dem aufgrund eines abschließenden Gerichtsurteils oder eines abschließenden Verwaltungsakts der zuständigen Behörde eines Mitgliedstaats Anspruch auf die **Zuweisung** von Zahlungsansprüchen oder auf eine Erhöhung des Wertes der bestehenden Zahlungsansprüche eingeräumt wird, erhält die in diesem Gerichtsurteil bzw. Verwaltungsakt festgesetzte Zahl von Zahlungsansprüchen zusammen mit dem entsprechenden Wert zu einem vom Mitgliedstaat zu bestimmenden Zeitpunkt. Spätestens ist dies jedoch der Schlusstermin für die Einreichung eines [...]Antrags im Rahmen der Basisprämienregelung nach dem Zeitpunkt des Gerichtsurteils oder Verwaltungsakts, wobei der Anwendung der Artikel 25 und 26 Rechnung zu tragen ist.

**Wenn die nationale oder regionale Reserve nicht ausreicht, um die in Unterabsatz 1 genannten Fälle zu berücksichtigen, nehmen die Mitgliedstaaten eine lineare Kürzung der Zahlungsansprüche vor.**

8. **Wenn die Mitgliedstaaten die Absätze 5, 6 und 7 anwenden, können sie entweder neue Ansprüche zuweisen oder den Einheitswert bestehender Ansprüche erhöhen. Die Mitgliedstaaten können den nationalen oder regionalen Durchschnittswert der Zahlungsansprüche für eine Umstrukturierung in bestimmten anfälligen Sektoren nach objektiven und nichtdiskriminierenden Kriterien überschreiten.**

### Auffüllung der nationalen Reserve

1. Die nationale *oder regionale* Reserve wird aufgefüllt durch Beträge aus
  - a) Zahlungsansprüchen, die während zweier aufeinanderfolgender Jahre kein Anrecht auf Zahlungen geben infolge der Anwendung von
    - i) Artikel 9,
    - ii) Artikel 10 Absatz 1;
  - b) [...] *einer Zahl von Zahlungsansprüchen, die der Gesamtzahl der Zahlungsansprüche entspricht*, die außer im Falle höherer Gewalt oder außergewöhnlicher Umstände während eines Zeitraums von zwei *aufeinanderfolgenden* Jahren nicht gemäß Artikel 25 *von einem Betriebsinhaber* aktiviert worden sind. *Für die Zwecke der Feststellung der Zahlungsansprüche eines Betriebsinhabers, die in die nationale oder regionale Reserve zurückfallen, erhalten die Zahlungsansprüche mit dem geringsten Wert Vorrang*;
  - c) Zahlungsansprüchen, die von den Betriebsinhabern freiwillig zurückgegeben werden;
  - d) der Anwendung von Artikel 22 Absatz 4 [...];
  - e) *zu Unrecht zugewiesenen Zahlungsansprüchen gemäß Artikel 65 der Verordnung (EU) Nr. [...] [HZV]*.
  
2. Die Kommission erlässt im Wege von Durchführungsrechtsakten die erforderlichen Vorschriften *für den Rückfall* nicht aktivierter Zahlungsansprüche *in* die nationale *oder die regionale* Reserve. Diese Durchführungsrechtsakte werden nach dem Prüfverfahren gemäß Artikel 56 Absatz 2 erlassen.

ABSCHNITT 3  
ANWENDUNG DER BASISPRÄMIENREGELUNG

*Artikel 25*

**Aktivierung von Zahlungsansprüchen**

1. Eine Stützung im Rahmen der Basisprämienregelung wird den Betriebsinhabern bei Aktivierung eines Zahlungsanspruchs je beihilfefähige Hektarfläche mittels Anmeldung gemäß Artikel 26 Absatz 1 in dem Mitgliedstaat der Zuweisung des Zahlungsanspruchs gewährt. Bei aktivierten Zahlungsansprüchen besteht Anspruch auf die jährliche Zahlung der darin festgesetzten Beträge, unbeschadet der Anwendung von Haushaltsdisziplin, [stufenweiser Kürzung und Deckelung,] linearen Kürzungen gemäß Artikel 7, Artikel 37 Absatz 2 und Artikel 51 Absatz 1 sowie etwaigen Kürzungen und Ausschlüssen gemäß der Verordnung (EU) Nr. [...] [HZV].
  
2. Im Sinne dieses Titels bezeichnet der Begriff "beihilfefähige Hektarfläche"
  - a) jede landwirtschaftliche Fläche des Betriebs, die für eine landwirtschaftliche Tätigkeit genutzt wird oder, wenn die Fläche auch für nichtlandwirtschaftliche Tätigkeiten genutzt wird, hauptsächlich für eine landwirtschaftliche Tätigkeit genutzt wird, ***einschließlich Flächen, die am 30. Juni 2003 nicht in gutem landwirtschaftlichen Zustand waren in Mitgliedstaaten, die der Union am 1. Mai 2004 beigetreten sind und sich beim Beitritt für die Anwendung der Regelung für die einheitliche Flächenzahlung entschieden haben***; oder
  - b) jede Fläche, für die im Jahr 2008 Anspruch auf Zahlungen im Rahmen der Betriebsprämienregelung oder der Regelung für die einheitliche Flächenzahlung gemäß Titel III bzw. Titel ***IVa*** der Verordnung (EG) Nr. ***1782/2003*** bestand und die
    - i) infolge der Anwendung der Richtlinie 92/43/EWG, der Richtlinie 2000/60/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 23. Oktober 2000 zur Schaffung eines Ordnungsrahmens für Maßnahmen der Gemeinschaft im Bereich der Wasserpolitik<sup>1</sup> sowie der Richtlinie 2009/147/EG nicht mehr der Begriffsbestimmung für "beihilfefähige Hektarfläche" unter Buchstabe a entspricht oder

---

<sup>1</sup> ABl. L 327 vom 22.12.2000, S. 1.

- ii) während der Laufzeit der einschlägigen Verpflichtung des einzelnen Betriebsinhabers gemäß Artikel 31 der Verordnung (EG) Nr. 1257/1999 oder Artikel 43 der Verordnung (EG) Nr. 1698/2005 **oder Artikel 23 der Verordnung (EU) Nr. [...] [LEV]** oder gemäß einer nationalen Regelung, deren Bedingungen mit Artikel 43 Absätze 1, 2 und 3 der Verordnung (EG) Nr. 1698/2005 und Artikel 23 der Verordnung (EU) Nr. [...] [LEV] im Einklang stehen, aufgeforstet wird oder
- iii) während der Laufzeit der einschlägigen Verpflichtung des einzelnen Betriebsinhabers gemäß den Artikeln 22, 23 und 24 der Verordnung (EG) Nr. 1257/1999 oder gemäß Artikel 39 der Verordnung (EG) Nr. 1698/2005 und Artikel 29 der Verordnung (EU) Nr. [...] [LEV] stillgelegt wird.

[...] Für die Zwecke von Unterabsatz 1 Buchstabe a **gilt Folgendes:**

- i) Wird die landwirtschaftliche Fläche eines Betriebs auch für nichtlandwirtschaftliche Tätigkeiten genutzt, so gilt [...] diese Fläche als hauptsächlich für eine landwirtschaftliche Tätigkeit genutzte Fläche, wenn die landwirtschaftliche Tätigkeit ausgeübt werden kann, ohne durch die Intensität, Art, Dauer oder den Zeitpunkt der nichtlandwirtschaftlichen Tätigkeiten stark eingeschränkt zu sein.
- ii) **Die Mitgliedstaaten können ein Verzeichnis von Flächen erstellen, die hauptsächlich für nichtlandwirtschaftliche Tätigkeiten genutzt werden.**

Die Mitgliedstaaten legen Kriterien für die Umsetzung [...] **der Bestimmungen der Unterabsätze 1 und 2** auf ihrem Hoheitsgebiet fest.

Um beihilfefähig zu sein, müssen die Flächen außer im Falle höherer Gewalt oder außergewöhnlicher Umstände jederzeit während des Kalenderjahres die Begriffsbestimmung für die beihilfefähige Hektarfläche erfüllen.

*Zum Zwecke der Bestimmung der beihilfefähigen Hektarfläche können die Mitgliedstaaten, die beschließen, Hektarflächen mit Dauergrünland, wo Gräser und andere Grünfütterpflanzen traditionell nicht in Weideflächen vorherrschen, im Sinne von Artikel 4 Absatz 1 Buchstabe h einzubeziehen, einen Verringerungskoeffizienten anwenden, um diese Hektarflächen in beihilfefähige Hektarflächen umzuwandeln.*

3. Zum Hanfanbau genutzte Flächen sind nur beihilfefähig, wenn der Tetrahydrocannabinolgehalt der verwendeten Sorten nicht mehr als 0,2 % beträgt.

#### *Artikel 26*

### **Anmeldung der beihilfefähigen Hektarflächen**

1. Für die Zwecke [...] *der Aktivierung von Zahlungsansprüchen nach* Artikel 25 Absatz 1 meldet der Betriebsinhaber die Parzellen an, die der beihilfefähigen Hektarfläche für jeden Zahlungsanspruch entsprechen. Außer im Falle höherer Gewalt oder außergewöhnlicher Umstände müssen diese Parzellen dem Betriebsinhaber zu einem vom Mitgliedstaat festzusetzenden Zeitpunkt zur Verfügung stehen, der jedoch nicht nach dem in demselben Mitgliedstaat festgesetzten Zeitpunkt für die Änderung des Beihilfeantrags gemäß Artikel 73 Absatz 1 der Verordnung (EU) Nr. [...] [HZV] liegen darf.
2. Die Mitgliedstaaten können unter ordnungsgemäß begründeten Umständen den Betriebsinhaber ermächtigen, seine Anmeldung zu ändern, sofern er mindestens die seinen Zahlungsansprüchen entsprechende Hektarzahl beibehält und die Bedingungen für die Gewährung der Basisprämie für die betreffende Fläche einhält.

#### *Artikel 27*

### **Übertragung von Zahlungsansprüchen**

1. Zahlungsansprüche dürfen nur an *nach Maßgabe von Artikel 9 zum Bezug von Direktzahlungen berechnete* Betriebsinhaber, die innerhalb desselben Mitgliedstaates ansässig sind, übertragen werden, ausgenommen im Falle der Übertragung durch Vererbung oder vorweggenommene Erbfolge.

Auch im Fall der Übertragung durch Vererbung oder vorweggenommene Erbfolge dürfen Zahlungsansprüche allerdings nur in dem Mitgliedstaat genutzt werden, in dem sie festgesetzt wurden.

2. ***Im Falle der Anwendung von Artikel 22 Absatz 1, Absatz 2 und Absatz 4a*** [...] dürfen Zahlungsansprüche nur innerhalb derselben Region oder zwischen Regionen eines Mitgliedstaats übertragen werden, in denen der [...] Wert der Zahlungsansprüche je Hektar der gleiche ist.
  - 2a. ***Wenn Zahlungsansprüche verkauft werden, können die Mitgliedstaaten unter Berücksichtigung der allgemeinen Prinzipien des Unionsrechts entscheiden, dass ein Teil der verkauften Zahlungsansprüche in die nationale Reserve zurückfließt oder dass ihr Einheitswert zugunsten der nationalen Reserve verringert wird.***
3. Die Kommission legt im Wege von Durchführungsrechtsakten die [...] ***Modalitäten*** für die den nationalen Behörden ***von den Betriebsinhabern*** zu übermittelnden Meldungen der Übertragung von Zahlungsansprüchen sowie die einzuhaltenden Fristen für diese Meldungen fest. Diese Durchführungsrechtsakte werden nach dem Prüfverfahren gemäß Artikel 56 Absatz 2 erlassen.

#### *Artikel 28*

### **Übertragene Befugnisse**

***Zur Gewährleistung der Rechtssicherheit und zur Klärung bestimmter Situationen, die bei der Anwendung der Basisprämienregelung auftreten können, wird die Kommission*** [...] ermächtigt, gemäß Artikel 55 delegierte Rechtsakte mit Vorschriften über Folgendes zu erlassen:

- a) die Beihilfefähigkeit und den Zugang zur Basisprämienregelung für die Betriebsinhaber im Falle der Vererbung und vorweggenommenen Erbfolge, Pachtvererbung, Änderung des Rechtsstatus oder der Bezeichnung und im Falle der Fusion oder der Aufspaltung des Betriebs;

- b) die Berechnung des Wertes und der Anzahl oder die Erhöhung oder Kürzung des Wertes der Zahlungsansprüche im Zusammenhang mit deren Zuweisung im Rahmen einer jeden Vorschrift dieses Titels, einschließlich des Erlasses von Bestimmungen über
  - i) die Möglichkeit der vorläufigen Festsetzung eines Wertes, einer Anzahl oder einer Erhöhung der Zahlungsansprüche, die auf Antrag eines Betriebsinhabers zugewiesen werden,
  - ii) die Bedingungen für die Festsetzung des vorläufigen und des endgültigen Wertes und der vorläufigen und der endgültigen Anzahl der Zahlungsansprüche,
  - iii) den Fall, dass ein Kauf- oder Pachtvertrag die Zuweisung von Zahlungsansprüchen beeinflussen könnte;
- c) die Festsetzung und Berechnung des Wertes und der Anzahl der aus der nationalen Reserve erhaltenen Zahlungsansprüche;
- d) die Änderung des Einheitswertes der Zahlungsansprüche im Falle von Bruchteilen solcher Ansprüche;
- e) die [...] Kriterien [...], **die von den Mitgliedstaaten anzuwenden sind, wenn sie beschließen, gemäß Artikel 21 Absatz 2 Betriebsinhabern, die [...] im Jahr 2010 oder 2011 keinen Anspruch aktiviert bzw. im Jahr 2010 oder 2011 keine Stützung im Rahmen der Regelung für die einheitliche Flächenzahlung beantragt haben, [...] Zahlungsansprüche zuzuweisen, [...] und wenn sie beschließen, Zahlungsansprüche im Falle der Anwendung der Vertragsklausel [...] gemäß Artikel 21 Absatz 3 zuzuweisen;**
- f) Kriterien für die Zuweisung von Zahlungsansprüchen gemäß Artikel 23 Absätze 4 und 5;
- g) **den Inhalt der** Anmeldung und **die Anforderungen für die** Aktivierung der Zahlungsansprüche;
- ga) **Kriterien für die Festlegung des Verringerungskoeffizienten gemäß Artikel 25 Absatz 2 Unterabsatz 5;**
- h) die Anforderung, dass die Gewährung von Zahlungen von der Verwendung zertifizierten Saatguts bestimmter Hanfsorten abhängig gemacht wird, und die Festlegung des Verfahrens für die Auswahl solcher Hanfsorten und zur Überprüfung ihres Tetrahydrocannabinolgehalts gemäß Artikel 25 Absatz 3.

**KAPITEL 1a**  
**UMVERTEILUNGSPRÄMIE**

**Artikel 28a**

**Allgemeine Vorschriften**

1. **Die Mitgliedstaaten können bis zum 1. August eines bestimmten Jahres beschließen, ab dem darauf folgenden Jahr Betriebsinhabern, die Anspruch auf eine Zahlung im Rahmen der Basisprämienregelung gemäß Kapitel 1 haben, eine jährliche Prämie zu gewähren.**

**Die Mitgliedstaaten teilen der Kommission ihre entsprechenden Beschlüsse bis zu dem in Unterabsatz 1 genannten Zeitpunkt mit.**

2. **Mitgliedstaaten, die beschlossen haben, die Basisprämienregelung auf regionaler Ebene gemäß Artikel 20 anzuwenden, können die im vorliegenden Kapitel vorgesehene Prämie auf regionaler Ebene anwenden.**
3. **Unbeschadet der Anwendung von Haushaltsdisziplin, stufenweiser Kürzung und Deckelung, linearen Kürzungen gemäß Artikel 7 sowie etwaigen Kürzungen und Sanktionen gemäß Artikel 65 der Verordnung (EU) Nr. [...] [HZV] wird die Zahlung nach Absatz 1 des vorliegenden Artikels jährlich gewährt und setzt die Aktivierung von Zahlungsansprüchen durch den Betriebsinhaber voraus.**



4. *Die Prämie nach Absatz 1 wird jährlich von den Mitgliedstaaten berechnet, indem eine von dem Mitgliedstaat festzulegende Zahl, die 65 % der nationalen oder regionalen Durchschnittszahlung je Hektar nicht übersteigen darf, mit der Zahl der Zahlungsansprüche multipliziert wird, die der Betriebsinhaber gemäß Artikel 26 Absatz 1 aktiviert hat und die einer vom Mitgliedstaat festzulegenden Zahl von Hektarflächen entspricht, die nicht höher sein darf als 30 Hektar oder als die Durchschnittsgröße von landwirtschaftlichen Betrieben nach Anhang VI.*

*Sofern die in Unterabsatz 1 festgelegten Höchstgrenzen eingehalten werden, können die Mitgliedstaaten auf nationaler Ebene in Bezug auf die nach Unterabsatz 1 festgelegte Zahl von Hektarflächen eine Staffelung vornehmen, die für alle Betriebsinhaber gleichermaßen gilt.*

*Der nationale Durchschnitt gemäß Unterabsatz 1 Buchstabe b wird von den Mitgliedstaaten auf der Grundlage der für das Kalenderjahr 2019 in Anhang II festgelegten nationalen Obergrenze und der Zahl der beihilfefähigen Hektarflächen, die im Jahr 2014 gemäß Artikel 26 angemeldet worden sind, festgesetzt.*

*Der regionale Durchschnitt gemäß Unterabsatz 1 wird von den Mitgliedstaaten anhand eines Teils der für das Kalenderjahr 2019 in Anhang II festgelegten nationalen Obergrenze und der Zahl der beihilfefähigen Hektarflächen, die im Jahr 2014 gemäß Artikel 26 in der betreffenden Region angemeldet worden sind, festgesetzt. Für jede Region wird zur Berechnung dieses Teils die gemäß Artikel 20 Absatz 2 festgesetzte jeweilige regionale Obergrenze durch die gemäß Artikel 19 Absatz 1 festgesetzte Obergrenze geteilt.*

5. *Die Mitgliedstaaten stellen sicher, dass keine Prämienzahlung an Betriebsinhaber geleistet wird, bei denen erwiesen ist, dass sie ihren Betrieb nach dem 19. Oktober 2011 einzig zu dem Zweck aufgespalten haben, um in den Genuss der Umverteilungsprämie zu kommen. Dies gilt auch für Betriebsinhaber, deren Betriebe aus einer solchen Aufspaltung hervorgehen.*

*Artikel 28b*  
*Finanzbestimmungen*

- 1. Zur Finanzierung der in diesem Kapitel vorgesehenen Zahlung können die Mitgliedstaaten bis zu 30 % ihrer jährlichen nationalen Obergrenze gemäß Anhang II verwenden.*
  
- 2. Auf der Grundlage des Prozentsatzes der nationalen Obergrenze, der von den Mitgliedstaaten gemäß Absatz 1 verwendet wird, setzt die Kommission jährlich im Wege von Durchführungsrechtsakten die entsprechende Obergrenzen für die betreffende Zahlung fest. Diese Durchführungsrechtsakte werden nach dem Prüfverfahren gemäß Artikel 56 Absatz 2 erlassen.*

*[KAPITEL 1b*

*FREIWILLIGE VERLÄNGERUNG DER REGELUNG FÜR DIE EINHEITLICHE  
FLÄCHENZAHLUNG BIS 2017<sup>1</sup>]*

---

<sup>1</sup> Vorschriften werden in einem gesonderten Dokument verteilt.

## KAPITEL 2

### ZAHLUNG FÜR DEM KLIMA- UND UMWELTSCHUTZ FÖRDERLICHE LANDBEWIRTSCHAFTUNGSMETHODEN

#### *Artikel 29*

#### **Allgemeine Vorschriften**

1. Betriebsinhaber, die Anrecht auf eine Zahlung im Rahmen der Basisprämienregelung [...] haben, müssen auf ihren **gemäß Artikel 26 Absatz 1 angemeldeten** beihilfefähigen Hektarflächen [...] **entweder die [...] in Absatz 1a genannten** dem Klima- und Umweltschutz förderlichen Landbewirtschaftungsmethoden **oder die in Absatz 1b genannten gleichwertigen Methoden oder eine Kombination davon einhalten.**
  - 1a. Als dem Klima- und Umweltschutz förderliche Landbewirtschaftungsmethoden gemäß Absatz 1 gelten:**
    - a) [...] **Anbaudiversifizierung** [...];
    - b) **Beibehaltung** des bestehenden Dauergrünlands [...] und
    - c) im Rahmen ihrer landwirtschaftlichen Flächen **Ausweisung** einer Flächennutzung im Umweltinteresse [...].
  - 1b. Als gleichwertige Methoden gemäß Absatz 1 gelten Methoden, die einen gleichwertigen oder höheren Klima- und Umweltnutzen gegenüber einer oder mehrerer der in Absatz 1a genannten Methoden erbringen. Bei diesen gleichwertigen Methoden handelt es sich um**
    - a) **Verpflichtungen, die im Einklang entweder mit Artikel 39 Absatz 2 der Verordnung (EG) Nr. 1698/2005 oder mit Artikel 29 Absatz 2 der Verordnung (EU) Nr. [...] [LEV] oder zur Erfüllung der darin vorgesehenen Anforderungen eingegangen wurden;**

*b) nationale oder regionale Umweltzertifizierungssysteme, einschließlich Zertifizierung der Einhaltung nationaler Umweltrechtsvorschriften, die über die einschlägigen, gemäß Titel VI Kapitel I der Verordnung (EU) Nr. [...] [HZV] festgesetzten vorgeschriebenen Normen hinausgehen und mit denen Ziele in Bezug auf Boden- und Wasserqualität, biologische Vielfalt, Landschaftsschutz sowie Eindämmung des Klimawandels und Anpassung an seine Folgen erreicht werden sollen. Diese Systeme müssen leistungsfähig und objektiv sein.*

*1c. Die Mitgliedstaaten können beschließen, keine, eine oder beide der in Absatz 1b Buchstaben a und b genannten Optionen einschließlich auf regionaler Ebene anzuwenden. Sie unterrichten die Kommission über die spezifischen Verpflichtungen gemäß Absatz 1b Buchstabe a und die nationalen oder regionalen Zertifizierungssysteme gemäß Absatz 1b Buchstabe b, die sie als gleichwertige Methoden im Sinne des Absatzes 1 heranziehen möchten. Die Kommission entscheidet über die Gleichwertigkeit dieser Methoden. Alternativ dazu können einige oder alle der Verpflichtungen gemäß Absatz 1b Buchstabe a in den von der Kommission gebilligten jeweiligen nationalen oder regionalen Programmen zur Entwicklung des ländlichen Raums dargelegt werden.*

2. Unbeschadet der Absätze 3 und 4 *dieses Artikels* und der Anwendung von Haushaltsdisziplin, linearen Kürzungen gemäß Artikel 7 sowie etwaigen Kürzungen und Sanktionen gemäß der Verordnung (EU) Nr. [...] [HZV] gewähren die Mitgliedstaaten die in diesem Kapitel vorgesehene Zahlung an Betriebsinhaber, die die für sie maßgeblichen [...] Landwirtschaftsmethoden nach Absatz 1 *dieses Artikels* unter Beachtung der in den Artikeln 30, 31 und 32 festgelegten Anforderungen einhalten.

*Diese Zahlung wird in Form einer jährlichen Zahlung je beihilfefähige Hektarfläche, die gemäß Artikel 26 Absatz 1 angemeldet wurde, gewährt, wobei der Zahlungsbetrag jährlich berechnet wird, indem der sich aus der Anwendung von Artikel 33 Absatz 1 ergebende Betrag durch die Gesamtzahl der beihilfefähigen Hektarflächen, die in dem betreffenden Mitgliedstaat gemäß Artikel 26 Absatz 1 angemeldet worden sind, geteilt wird.*

*Abweichend von Unterabsatz 2 können Mitgliedstaaten, die sich dafür entschieden haben, Artikel 22 Absatz 2 und/oder Absatz 5a anzuwenden, beschließen, die in Absatz 1 dieses Artikels genannte Zahlung in Form eines Prozentsatzes des Gesamtwerts der von dem Betriebsinhaber gemäß Artikel 26 Absatz 1 für das betreffende Jahr aktivierten Zahlungsansprüche zu gewähren.*

*Der in Unterabsatz 3 genannte Prozentsatz wird für jedes Jahr und jeden Mitgliedstaat oder jede Region berechnet, indem der sich aus der Anwendung von Artikel 33 ergebende Betrag durch den Gesamtwert aller Zahlungsansprüche, die gemäß Artikel 26 Absatz 1 in dem betreffenden Mitgliedstaat oder der betreffenden Region aktiviert worden sind, geteilt wird.*

3. Betriebsinhaber, deren Betriebe ganz oder teilweise in Gebieten liegen, die unter die Richtlinien 92/43/EWG, **2000/60/EG** oder 2009/147/EG fallen, haben Anrecht auf die Zahlung nach diesem Kapitel, sofern sie die in diesem Kapitel genannten Landbewirtschaftungsmethoden in dem Umfang einhalten, wie diese in dem betreffenden Betrieb mit den Zielen der genannten Richtlinien vereinbar sind.
4. Betriebsinhaber, die die Anforderungen gemäß Artikel 29 Absatz 1 der Verordnung (EG) Nr. 834/2007 für die ökologische/biologische Landwirtschaft erfüllen, haben automatisch Anrecht auf die Zahlung nach diesem Kapitel.

*Im Zusammenhang mit der ökologischen/biologischen Landwirtschaft* gilt Unterabsatz 1 nur für diejenigen Einheiten des Betriebs, die im Sinne von Artikel 11 der Verordnung (EG) Nr. 834/2007 der ökologischen/biologischen Produktion dienen.

5. [...]

6. *Die Kommission wird im Wege von Durchführungsrechtsakten die Vorschriften für Folgendes näher festlegen:*

- a) *die Feststellung, ob die Bedingungen für die Verpflichtungen gemäß Absatz 1b Buchstabe a und die nationalen oder regionalen Umweltzertifizierungssysteme gemäß Absatz 1b Buchstabe b als gleichwertige Methoden im Sinne des Absatzes 1b in Bezug auf eine oder mehrere der in Absatz 1a genannten Landwirtschaftsmethoden und/oder in Bezug auf eine oder mehrere der in Artikel 32 Absatz 1 aufgeführten im Umweltinteresse genutzten Flächen gelten, wobei ihrem Potenzial zur Einhaltung der Ziele in Bezug auf Boden- und Wasserqualität, biologische Vielfalt, Landschaftsschutz sowie Eindämmung des Klimawandels und Anpassung an seine Folgen Rechnung getragen wird; und*
- b) *die Anforderungen, die für die nationalen oder regionalen Zertifizierungssysteme gemäß Absatz 1b Buchstabe b gelten, einschließlich des durch diese Systeme zu gewährleistenden Grads an Leistungsfähigkeit und Objektivität.*

*Diese Durchführungsrechtsakte werden nach dem Prüfverfahren gemäß Artikel 56 Absatz 2 erlassen.*

#### *Artikel 30<sup>1</sup>*

#### **Anbaudiversifizierung**

1. *Beträgt das Ackerland des Betriebsinhabers [...] zwischen 10 und 30 Hektar [...], so müssen auf diesem Ackerland mindestens [...] zwei verschiedene landwirtschaftliche Kulturpflanzen angebaut werden. [...] Die Hauptkultur darf nicht mehr als 75 % [...] dieses Ackerlandes einnehmen.*

---

<sup>1</sup> Absätze neu nummeriert.

*Beträgt das Ackerland des Betriebsinhabers mehr als 30 Hektar, so müssen auf diesem Ackerland mindestens drei verschiedene landwirtschaftliche Kulturpflanzen angebaut werden. Die Hauptkultur darf nicht mehr als 75% und die beiden größten Kulturen zusammen nicht mehr als 95% dieses Ackerlandes einnehmen.*

*Abweichend von diesem Absatz finden die Obergrenzen keine Anwendung, wenn die Hauptkultur aus Gras oder anderen Grünfütterpflanzen besteht.*

- 1a. Absatz 1 findet keine Anwendung auf einen Betrieb,*
- a) bei dem mehr als 75 % der beihilfefähigen landwirtschaftlichen Fläche Grünland ist oder während eines bedeutenden Teils des Jahres oder eines bedeutenden Teils des Anbauzyklus dem Anbau von Kulturen im Nassanbau oder einer Kombination dieser Nutzungsmöglichkeiten dient;*
  - b) dessen Inhaber jährlich mehr als 50 % seines gesamten Ackerlandes mit anderen Betriebsinhabern tauscht, sofern er nachweist, dass auf jeder Parzelle seines Ackerlandes eine andere landwirtschaftliche Kulturpflanze als im vorangegangenen Kalenderjahr angebaut wird;*
  - c) der nördlich des 62. Breitengrads oder in bestimmten angrenzenden Gebieten liegt. Beträgt das Ackerland solcher Betriebe mehr als 10 Hektar, so müssen auf diesem Ackerland mindestens zwei landwirtschaftliche Kulturpflanzen angebaut werden. Keine der landwirtschaftlichen Kulturpflanzen darf mehr als 75 % des Ackerlandes einnehmen, außer wenn die Hauptkultur aus Gras oder anderen Grünfütterpflanzen besteht;*
  - d) bei dem mehr als 75 % der beihilfefähigen landwirtschaftlichen Fläche den Bestimmungen des Artikels 29 Absatz 1b Buchstabe a unterliegt;*
  - e) bei dem mehr als 75 % des Ackerlandes vollständig für die Erzeugung von Gras oder anderen Grünfütterpflanzen genutzt wird, eine brachliegende Fläche ist, vollständig dem Anbau von Hülsenfrüchten oder einer Kombination dieser Nutzungsmöglichkeiten dient.*



- 1b.** *Für die Zwecke dieses Artikels bezeichnet der Begriff "landwirtschaftliche Kultur(pflanze)" eine Kultur einer der verschiedenen in der botanischen Klassifikation landwirtschaftlicher Kulturpflanzen definierten Gattungen oder alle Arten im Falle der Brassicaceae, Solanaceae, Genera Triticum und Cucurbitaceae sowie brachliegendes Land. Winter- und Frühlingskulturen gelten jedoch als unterschiedliche Kulturen, auch wenn sie zur selben Gattung gehören.*
2. Die Kommission wird ermächtigt, gemäß Artikel 55 delegierte Rechtsakte zu erlassen, um
- a) *andere Gattungen und Arten als diejenigen nach Absatz 1a zu ergänzen und*
  - b) die [...] Anwendungsvorschriften für die genaue Berechnung der Anteile der verschiedenen Kulturen festzulegen.

*Artikel 31<sup>1</sup>*

**Dauergrünland**

1. Die Betriebsinhaber müssen die [...] für das Antragsjahr 2014 in dem Beihilfeantrag gemäß Artikel 74 Absatz 1 der Verordnung (EU) Nr. [...] / [...] [HZV] als Dauergrünland angemeldeten Flächen, im Folgenden "Referenzfläche[...] mit Dauergrünland", als Dauergrünland beibehalten.
- 1a.** Die Referenzflächen mit Dauergrünland müssen ausgeweitet werden, falls der Betriebsinhaber gemäß Artikel 93 der Verordnung (EU) Nr. [...] [HZV] die Verpflichtung hat, in den Jahren 2014 und/oder 2015 Flächen in Dauergrünland umzuwandeln.
2. Die Betriebsinhaber dürfen eine Umwandlung ihrer Referenzfläche[...] mit Dauergrünland um höchstens 5 % vornehmen. Diese Begrenzung gilt nicht im Falle höherer Gewalt oder außergewöhnlicher Umstände.

---

<sup>1</sup> Absätze neu nummeriert.

**2a. Abweichend von den Absätzen 1 und 2 können die Mitgliedstaaten, in denen im Jahr 2012 der Anteil von Dauergrünland an der gesamten landwirtschaftlichen Fläche gegenüber dem Referenzanteil nach Artikel 3 Absatz 2 der Verordnung (EU) Nr. 1122/2009 nicht oder um weniger als 5 % abgenommen hat, bis zum 31. Juli 2013 beschließen, die Absätze 1 und 2 nicht anzuwenden.**

**Die Mitgliedstaaten, die die in Artikel 6 Absatz 2 der Verordnung (EG) Nr. 73/2009 vorgesehene Verpflichtung auf regionaler Ebene angewandt haben, können beschließen, diese Abweichung nur für die Regionen anzuwenden, die die in Unterabsatz 1 festgelegte Bedingung einhalten.**

**Die Mitgliedstaaten unterrichten die Kommission über diesbezügliche Entscheidungen.**

**Die Mitgliedstaaten stellen sicher, dass der Anteil von Dauergrünland an der gesamten landwirtschaftlichen Fläche beibehalten wird. Diese Verpflichtung findet auf nationaler, regionaler oder geeigneter subregionaler Ebene Anwendung.**

**2b. Die Mitgliedstaaten, die nicht von der Abweichung gemäß Absatz 2a Gebrauch machen und die ein Überwachungssystem für Dauergrünland auf nationaler, regionaler oder geeigneter subregionaler Ebene eingeführt haben, können bis zum 31. Juli 2013 beschließen, ein alternatives System anzuwenden, das sich auf Folgendes stützt:**

**i) Hat in einem bestimmten Jahr der Anteil von Dauergrünland an der gesamten landwirtschaftlichen Fläche auf der jeweiligen nationalen, regionalen oder geeigneten subregionalen Ebene nicht um mehr als 3,5% gegenüber dem Jahr 2011 oder 2012 abgenommen, so wird bei allen Betriebsinhabern, die zu der jeweiligen nationalen, regionalen oder subregionalen Ebene gehören, davon ausgegangen, dass sie die in den Absätzen 1 und 2 genannten Anforderungen erfüllt haben.**

- ii) *Hat in einem bestimmten Jahr der Anteil von Dauergrünland an der gesamten landwirtschaftlichen Fläche auf der jeweiligen nationalen, regionalen oder geeigneten subregionalen Ebene um mehr als 3,5%, jedoch um höchstens 7 % gegenüber dem Jahr 2011 oder 2012 abgenommen, so wird bei allen Betriebsinhabern, die zu der jeweiligen nationalen, regionalen oder subregionalen Ebene gehören, davon ausgegangen, dass sie die in Absatz 1 genannte Anforderung erfüllt haben, vorausgesetzt, dass sie individuelle Anträge gestellt haben und jeweils eine amtliche Genehmigung für das Umpflügen von Dauergrünland in ihrem Betrieb erhalten haben.*
- iii) *Hat in einem bestimmten Jahr der Anteil von Dauergrünland an der gesamten landwirtschaftlichen Fläche auf der nationalen, regionalen oder geeigneten subregionalen Ebene um mehr als 7 % gegenüber dem Jahr 2011 oder 2012 abgenommen, so ergreifen die Mitgliedstaaten Maßnahmen, mit denen diejenigen Betriebsinhaber, die ohne die in Ziffer ii genannte Genehmigung Dauergrünland umgepflügt haben, dazu verpflichtet werden, das zuvor von ihnen umgepflügte Dauergrünland wieder in Dauergrünland umzuwandeln, um die Abnahme unter den Schwellenwert von 7 % zurückzuführen. Bei Betriebsinhabern, die kein Dauergrünland umgepflügt haben, und Betriebsinhabern, die dazu die Genehmigung nach Ziffer ii erhalten haben, wird davon ausgegangen, dass sie die in Absatz 1 genannte Anforderung erfüllt haben. Bei allen Betriebsinhabern, die zu der jeweiligen nationalen, regionalen oder geeigneten subregionalen Ebene gehören, wird davon ausgegangen, dass sie die in Absatz 1 genannte Anforderung erfüllt haben, sobald der obere Schwellenwert von 7 % wieder eingehalten wird.*

*Die Mitgliedstaaten unterrichten die Kommission über diesbezügliche Entscheidungen.*

- 2c. *Die Absätze 2, 2a und 2b gelten nicht, wenn die Über- oder die Unterschreitung der jeweiligen Schwellenwerte das Ergebnis einer Aufforstung ist, vorausgesetzt, eine solche Aufforstung ist umweltgerecht und sie umfasst keine Anpflanzungen von Niederwald mit Kurzumtrieb, Weihnachtsbäumen oder schnellwachsenden Bäumen für die Energieerzeugung.*

3. ***Um die Beibehaltung des Anteils der Flächen mit Dauergrünland zu gewährleisten, und um insbesondere zu gewährleisten, dass Maßnahmen ergriffen werden, falls der Anteil von Dauergrünland an der landwirtschaftlichen Fläche über die in den Absätzen 2a, 2b und 2c genannten Schwellenwerte hinaus abnimmt***, wird die Kommission ermächtigt, gemäß Artikel 55 delegierte Rechtsakte über die Erhaltung von Dauergrünland festzulegen [...].
  
4. ***Die Kommission legt im Wege von Durchführungsrechtsakten die Methoden fest, nach denen der zu erhaltende Anteil von Dauergrünland an der landwirtschaftlich genutzten Fläche gemäß den Absätzen 2a und 2b festgestellt wird. Diese Durchführungsrechtsakte werden nach dem Prüfverfahren gemäß Artikel 56 Absatz 2 erlassen.***

*Artikel 32<sup>1</sup>*

**Flächennutzung im Umweltinteresse**

1. ***Beträgt die beihilfefähige landwirtschaftliche Fläche eines Betriebs mit Ausnahme der Flächen mit Dauergrünland mehr als 15 Hektar***, so müssen die Betriebsinhaber [...] ***ab 1. Januar 2014*** mindestens [...] ***3 % und ab 1. Januar 2016 mindestens 5 %*** ihrer ***gemäß Artikel 26 Absatz 1 angemeldeten*** beihilfefähigen Hektarflächen [...], ausgenommen Dauergrünland, als im Umweltinteresse genutzte Fläche ausweisen. [...]

---

<sup>1</sup> Absätze neu nummeriert.

*Die Kommission legt dem Europäischen Parlament und dem Rat bis 31. März 2017 einen Bewertungsbericht über die Durchführung der Unterabsätze 1 und 2 vor, dem gegebenenfalls Vorschläge für Gesetzgebungsakte beigelegt sind, mit denen der Prozentsatz nach Unterabsatz 1 für das Jahr 2018 und die Folgejahre sofern angemessen auf bis zu 7 % angehoben wird, wobei den Auswirkungen auf die Umwelt, das Einkommen der Betriebsinhaber und die landwirtschaftliche Produktion Rechnung getragen wird.*

*Die Mitgliedstaaten beschließen bis [...], dass eine oder mehrere der folgenden Flächen als im Umweltinteresse genutzte Flächen zu betrachten sind:*

- a) brachliegende [...] Flächen;*
- b) Terrassen;*
- c) Landschaftselemente einschließlich Elemente auf einer Fläche, die mit einer beihilfefähigen Parzelle zusammenhängt;*
- d) Pufferstreifen, auf denen keine Dünge- und Pflanzenschutzmittel verwendet werden dürfen, einschließlich Pufferstreifen mit Dauergrünland, die aber abgeweidet und/oder gemäht werden dürfen; [...]*
- e) beihilfefähige agro-forstwirtschaftliche Hektarflächen im Sinne des Artikels 24 der Verordnung (EU) Nr. [...] [LEV];*
- f) für Dauerkulturen genutzte Flächen mit mehr als 20, aber weniger als 50 Bäumen je Hektar;*
- g) beihilfefähige Hektarstreifen an Waldrändern;*
- h) Flächen, für die die gemäß Artikel 39 Absatz 2 der Verordnung (EG) Nr. 1698/2005 oder gemäß Artikel 29 Absatz 2 der Verordnung (EU) Nr. [...] [LEV] eingegangenen Verpflichtungen gelten, die gemäß Artikel 29 Absatz 6 Buchstabe a als gleichwertige Methoden festgestellt wurden;*
- i) beihilfefähige Rebflächen an Steilhängen;*
- j) Flächen mit Niederwald mit Kurzumtrieb;*
- k) Aufforstungsflächen gemäß Artikel 25 Absatz 2 Buchstabe b Ziffer ii;*
- l) Flächen mit Zwischenfruchtanbau oder Vegetationsdecke vorbehaltlich der Anwendung der Gewichtungsfaktoren nach Absatz 1a;*
- m) Flächen mit stickstoffbindenden Pflanzen.*

*Vorbehaltlich der Genehmigung durch die Kommission können die Mitgliedstaaten beschließen, in ihrem Hoheitsgebiet zusätzliche Arten von Flächen den im Umweltinteresse genutzten Flächen zuzurechnen*

- 1a.** *Um die Besonderheiten der in Absatz 1 aufgeführten Arten von im Umweltinteresse genutzten Flächen zu berücksichtigen und ihre Messung zu erleichtern, können die Mitgliedstaaten bei der Berechnung der Gesamthektarfläche der im Umweltinteresse genutzten Flächen ihres Betriebs die Gewichtungsfaktoren heranziehen, bei denen nach Fläche und Umweltnutzen differenziert wird.*
- 1b.** *Absatz 1 gilt nicht für Folgendes:*
- a)** *Betriebe, bei denen mehr als 75 % der beihilfefähigen landwirtschaftlichen Fläche Grünland ist oder während eines bedeutenden Teils des Jahres oder eines bedeutenden Teils des Anbauzyklus dem Anbau von Kulturen im Nassanbau oder einer Kombination dieser Nutzungsmöglichkeiten dient;*
  - b)** *extensiv bewirtschaftete Dauerkulturen des Betriebs;*
  - c)** *Betriebe, bei denen mehr als 75 % des Ackerlandes vollständig für die Erzeugung von Gras oder anderen Grünfütterpflanzen genutzt wird, brachliegende Fläche ist, dem Anbau von Hülsenfrüchten oder einer Kombination dieser Nutzungsmöglichkeiten dient.*
  - d)** *Betriebe, bei denen mehr als 75 % der beihilfefähigen landwirtschaftlichen Fläche den Bestimmungen des Artikels 29 Absatz 1b Buchstabe a unterliegt;*
- 1bb.** *Abweichend von Absatz 1 können die Mitgliedstaaten beschließen, bis zu 50 % des Prozentsatzes der im Umweltinteresse genutzten Flächen gemäß Absatz 1 auf regionaler Ebene umzusetzen, um angrenzende im Umweltinteresse genutzte Flächen zu erhalten. Die Mitgliedstaaten weisen die Flächen aus und benennen die Verpflichtungen der teilnehmenden Betriebsinhaber oder Betriebsinhabergruppen. Mit der Ausweisung der Flächen und der Benennung der Verpflichtungen soll die Umsetzung der Unionspolitik in den Bereichen Umwelt, Klima und biologische Vielfalt unterstützt werden. Diese Verpflichtungen erbringen einen gleichwertigen oder höheren Klima- und Umweltnutzen gemäß Artikel 29 Absatz 1b.*

**1c. Abweichend von Absatz 1 können die Mitgliedstaaten beschließen, Betriebsinhabern, deren Betriebe in unmittelbarer Nähe liegen, zu gestatten, die in Absatz 1 genannte Verpflichtung auf Grundlage einer gemeinsamen Umsetzung zu erfüllen, sofern die im Umweltinteresse genutzten Flächen zusammenhängen.**

**Jeder Betriebsinhaber, der sich an einer solchen gemeinsamen Umsetzung beteiligt, stellt sicher, dass sich mindestens 50 % der in Absatz 1 genannten Fläche auf seinen beihilfefähigen Hektarflächen, ausgenommen Dauergrünland, befinden. An einer solchen gemeinsamen Umsetzung dürfen sich höchstens 10 Betriebsinhaber beteiligen.**

2. Die Kommission wird ermächtigt, gemäß Artikel 55 delegierte Rechtsakte zu erlassen, um
- a) **weitere Kriterien für die Einstufung der in Absatz 1 genannten Flächenarten als im Umweltinteresse genutzte Flächen festzulegen; sie berücksichtigt dabei die Besonderheiten der Mitgliedstaaten, einschließlich der Art der verwendeten Referenzparzelle;**
  - b) **andere [...] als die in Absatz 1 [...] genannten Arten von [...] Flächen [...] zu ergänzen [...], die für die Einhaltung des in dem genannten Absatz bezeichneten Prozentsatzes berücksichtigt werden können;**
  - c) **die in Absatz 1a genannten Gewichtungsfaktoren festzulegen;**
  - d) **Kriterien für die Einstufung der in Absatz 1b Buchstabe c genannten Flächenarten als extensiv bewirtschaftete Flächen festzulegen;**
  - e) **Regeln für die Umsetzung von Absatz 1c festzulegen;**
  - f) **Regeln für die in Absatz 1c genannte gemeinsame Umsetzung, einschließlich der Mindestanforderungen an eine solche Umsetzung, festzulegen;**
  - g) **den Rahmen abzustecken, innerhalb dessen die Mitgliedstaaten die Kriterien festlegen, nach denen Betriebe für die Zwecke des Absatzes 1c als in unmittelbarer Nähe liegend gelten.**

*Bei Ergänzung anderer Arten von im Umweltinteresse genutzten Flächen stellt die Kommission sicher, dass es deren Ziel ist, die allgemeine Umweltleistung des Betriebs zu verbessern, insbesondere im Hinblick auf die biologische Vielfalt, die Verbesserung der Boden- und Wasserqualität sowie die Landschaft, und dass sie die Ziele des Klimaschutzes und der Anpassung an den Klimawandel erreichen.*

### Artikel 33

#### **Finanzbestimmungen**

1. Zur Finanzierung der in diesem Kapitel vorgesehenen Zahlung verwenden die Mitgliedstaaten 30 % ihrer jährlichen nationalen Obergrenze gemäß Anhang II.
2. Die Mitgliedstaaten wenden die Zahlung gemäß diesem Kapitel auf nationaler Ebene an.

Bei Inanspruchnahme von Artikel 20 können die Mitgliedstaaten beschließen, die Zahlung auf regionaler Ebene anzuwenden. [...] In diesem Fall verwenden sie in jeder Region einen Anteil der gemäß Absatz 3 festgesetzten Obergrenze. Für jede Region wird zur Berechnung dieses Anteils die gemäß Artikel 20 Absatz 2 festgesetzte jeweilige regionale Obergrenze durch die gemäß Artikel 19 Absatz 1 festgesetzte Obergrenze geteilt, **nachdem im Fall der Anwendung von Artikel 20 Unterabsatz 2 die lineare Kürzung gemäß Artikel 23 Absatz 1 angewendet wurde.**

3. Die Kommission setzt im Wege von Durchführungsrechtsakten jährlich die entsprechende Obergrenze für die Zahlung gemäß diesem Kapitel fest. Diese Durchführungsrechtsakte werden nach dem Prüfverfahren gemäß Artikel 56 Absatz 2 erlassen.



KAPITEL 3  
ZAHLUNGEN FÜR GEBIETE MIT NATURBEDINGTEN BENACHTEILIGUNGEN

*Artikel 34*

**Allgemeine Vorschriften**

1. Die Mitgliedstaaten können eine Zahlung an Betriebsinhaber gewähren, die Anrecht auf eine Zahlung im Rahmen der Basisprämienregelung gemäß Kapitel 1 haben und deren Betriebe ganz oder teilweise in Gebieten mit naturbedingten Benachteiligungen liegen, die von den Mitgliedstaaten im Einklang mit Artikel 33 Absatz 1 der Verordnung (EU) Nr. [...] [LEV] ausgewiesen worden sind.
2. Die Mitgliedstaaten können beschließen, die Zahlung nach Absatz 1 für alle Gebiete zu gewähren, die in den Geltungsbereich des genannten Absatzes fallen, oder aber alternativ hierzu auf der Grundlage objektiver und nichtdiskriminierender Kriterien die Zahlung auf einige der Gebiete [...] zu beschränken, **die von den Mitgliedstaaten im Einklang mit Artikel 33 Absatz 1 der Verordnung (EU) Nr. [...] [LEV] ausgewiesen worden sind.**
3. Unbeschadet des Absatzes 2 und der Anwendung von Haushaltsdisziplin, stufenweiser Kürzung und Deckelung, linearen Kürzungen gemäß Artikel 7 sowie etwaigen Kürzungen und Sanktionen gemäß Artikel 65 der Verordnung (EU) Nr. [...] [HZV] wird die Zahlung nach Absatz 1 des vorliegenden Artikels jährlich je beihilfefähige Hektarfläche gewährt, die in den Gebieten liegt, für die [...] **ein** Mitgliedstaat die Gewährung der Zahlung nach Maßgabe von Absatz 2 des vorliegenden Artikels beschlossen [...] **hat**, und setzt die Aktivierung von Zahlungsansprüchen durch den betreffenden Betriebsinhaber für diese Hektarflächen voraus.
4. Die in Absatz 1 genannte Zahlung je Hektarfläche wird berechnet, indem der Betrag aus der Anwendung von Artikel 35 durch die Anzahl der gemäß Artikel 26 Absatz 1 angemeldeten beihilfefähigen Hektarflächen geteilt wird, die in den Gebieten liegen, für die [...] **ein** Mitgliedstaat beschlossen [...] **hat**, eine Zahlung nach Maßgabe von Absatz 2 des vorliegenden Artikels zu gewähren.

5. Die Mitgliedstaaten können die Zahlung gemäß Absatz 1 unter den in diesem Absatz aufgeführten Bedingungen auf regionaler Ebene anwenden, sofern sie [...] die **betreffenden** Regionen anhand objektiver und nichtdiskriminierender Kriterien [...] **festgelegt haben, wozu insbesondere die** Merkmale ihrer naturbedingten Benachteiligungen sowie die jeweiligen agronomischen Gegebenheiten **gehören**.

Die Mitgliedstaaten teilen die nationale Obergrenze gemäß Artikel 35 Absatz 1 nach objektiven und nichtdiskriminierenden Kriterien auf die Regionen auf.

Die Zahlung auf regionaler Ebene wird berechnet, indem die gemäß Unterabsatz 3 festgesetzte regionale Obergrenze durch die Anzahl der gemäß Artikel 26 Absatz 1 angemeldeten beihilfefähigen Hektarflächen geteilt wird, die in den jeweiligen Gebieten liegen, für die [...] **ein** Mitgliedstaat beschlossen hat, eine Zahlung nach Maßgabe von Absatz 2 des vorliegenden Artikels zu gewähren.

#### *Artikel 35*

#### **Finanzbestimmungen**

1. Zur Finanzierung der in Artikel 34 vorgesehenen Zahlung können die Mitgliedstaaten bis zum 1. August 2013 beschließen, hierfür bis zu 5 % ihrer jährlichen nationalen Obergrenze gemäß Anhang II zu verwenden. **Sie unterrichten die Kommission bis zu diesem Zeitpunkt über ihren Beschluss. [...]**

Die Mitgliedstaaten können bis zum 1. August 2016 ihren Beschluss mit Wirkung ab 1. Januar 2017 ändern. **Sie teilen der Kommission einen geänderten Prozentsatz bis zum 1. August 2016 mit.**

2. [...] *Auf der Grundlage des* Prozentsatzes der nationalen Obergrenze, der von den Mitgliedstaaten gemäß Absatz 1 verwendet werden soll, setzt die Kommission jährlich im Wege von Durchführungsrechtsakten die entsprechende Obergrenzen für die betreffende Zahlung fest. Diese Durchführungsrechtsakte werden nach dem Prüfverfahren gemäß Artikel 56 Absatz 2 erlassen.

KAPITEL 4  
ZAHLUNG FÜR JUNGLANDWIRTE

*Artikel 36*

**Allgemeine Vorschriften**

1. Die Mitgliedstaaten [...] **können** eine jährliche Zahlung an Junglandwirte **gewähren**, die Anrecht auf eine Zahlung im Rahmen der Basisprämienregelung gemäß Kapitel 1 haben.
  
2. Im Sinne des vorliegenden Kapitels gelten als "Junglandwirte" **natürliche Personen, die**
  - a) [...] sich erstmals in einem landwirtschaftlichen Betrieb als Betriebsinhaber niederlassen oder die sich während der fünf Jahre vor dem im Rahmen der Basisprämienregelung erstmalig gestellten Beihilfeantrag gemäß Artikel 73 Absatz 1 der Verordnung (EU) Nr. [...] [HZV] bereits in einem solchen Betrieb niedergelassen haben und
  - b) **im Jahr** [...] der Antragstellung **im Rahmen der Basisprämienregelung** gemäß Buchstabe a **nicht älter** [...] als 40 Jahre sind.

***Die Mitgliedstaaten können weitere objektive Kriterien für Junglandwirte gemäß Artikel 2 Absatz 1 Buchstabe u und/oder Artikel 20 Absatz 4 der Verordnung (EU) Nr. [...] [LEV] definieren, damit diese Anspruch auf die Zahlung nach Absatz 1 des vorliegenden Artikels haben.***

3. Unbeschadet der Anwendung von Haushaltsdisziplin, stufenweiser Kürzung und Deckelung, linearen Kürzungen **gemäß** Artikel 7 sowie etwaigen Kürzungen und Sanktionen gemäß Artikel 65 der Verordnung (EU) Nr. [...] [HZV] wird die Zahlung nach Absatz 1 des vorliegenden Artikels jährlich gewährt und setzt die Aktivierung von Zahlungsansprüchen durch den Betriebsinhaber voraus.

4. Die in Absatz 1 genannte Zahlung wird je Betriebsinhaber für einen Höchstzeitraum von fünf Jahren gewährt. Dieser Zeitraum verkürzt sich um die Anzahl der Jahre, die zwischen der Niederlassung und der ersten Antragstellung gemäß Absatz 2 Buchstabe a vergangen sind.
5. Die Mitgliedstaaten berechnen jährlich den Betrag der Zahlung nach Absatz 1, indem [...] die **Anzahl der vom Betriebsinhaber gemäß Artikel 26 Absatz 1 aktivierten Zahlungsansprüche mit einem Pauschalbetrag multipliziert wird. Dieser Pauschalbetrag entspricht 25 % des Durchschnittswertes der Zahlungsansprüche im Besitz des Betriebsinhabers oder 25 % eines Betrags, der berechnet wird, indem eine Zahl, die einem festen Prozentsatz der nationalen Obergrenze für das Kalenderjahr 2019 wie in Anhang II dargelegt entspricht, durch die Zahl der beihilfefähigen Hektarflächen geteilt wird, die im Jahr 2014 gemäß Artikel 26 angemeldet werden. Der feste Prozentsatz entspricht dem Anteil der nationalen Obergrenze, die für das Jahr 2014 gemäß Artikel 19 Absatz 1 für die Basisprämienregelung festgesetzt wird.**

Bei der Anwendung von Unterabsatz 1 [...] **können** die Mitgliedstaaten Höchstgrenzen für die Zahl der zu berücksichtigenden aktivierten Zahlungsansprüche **festsetzen. Diese Höchstgrenzen liegen entweder nicht unter 25 Hektar oder nicht unter der Durchschnittsgröße landwirtschaftlicher Betriebe in einem Mitgliedstaat wie in Anhang VI dargelegt.**

- a) [...]
- b) [...]

6. *Um die Rechte der Begünstigten zu wahren und eine Diskriminierung zwischen ihnen zu vermeiden*, wird die Kommission [...] ermächtigt, gemäß Artikel 55 delegierte Rechtsakte über die Voraussetzungen zu erlassen, unter denen eine juristische Person für die Gewährung der Zahlung nach Absatz 1 *des vorliegenden Artikels* in Betracht kommen kann.

#### Artikel 37

### Finanzbestimmungen

1. Zur Finanzierung der in Artikel 36 vorgesehenen Zahlung verwenden die Mitgliedstaaten einen Prozentsatz der jährlichen nationalen Obergrenze gemäß Anhang II, der nicht höher als 2 % sein darf. Sie teilen der Kommission bis zum 31. August 2013 den geschätzten Prozentsatz mit, der zur Finanzierung der genannten Zahlung erforderlich ist.

Die Mitgliedstaaten können *jedes Jahr* bis zum 31. August [...] ihren geschätzten Prozentsatz mit Wirkung ab [...] *dem darauf folgenden Jahr* ändern. Sie teilen der Kommission den geänderten Prozentsatz bis zum 31. August [...] *des Jahres mit, das der Anwendung des geänderten Prozentsatzes vorangeht*.

2. Für die Berechnung des Betrags der Zahlung nach Absatz 1 gilt Folgendes:

- a) Unbeschadet des gemäß Absatz 1 geltenden Höchstsatzes von 2 % *finanzieren die Mitgliedstaaten*, falls der Gesamtbetrag der in einem Mitgliedstaat in einem bestimmten Jahr beantragten Zahlung die gemäß Absatz 3 festgesetzte Obergrenze übersteigt und diese Obergrenze niedriger als 2 % der jährlichen nationalen Obergrenze gemäß Anhang II ist, *die Differenz durch Anwendung des Artikels 23 Absatz 5 in dem betreffenden Jahr und/oder durch Anwendung einer* [...] linearen Kürzung aller Zahlungen, die allen Betriebsinhabern gemäß Artikel 25 zu gewähren sind.

[...](b) Übersteigt der Gesamtbetrag der in einem Mitgliedstaat in einem bestimmten Jahr beantragten Zahlung die gemäß Absatz 3 festgesetzte Obergrenze und ist diese Obergrenze gleich 2 % der jährlichen nationalen Obergrenze gemäß Anhang II, so nehmen die Mitgliedstaaten eine lineare Kürzung der gemäß Artikel 36 zu zahlenden Beträge vor, um die Einhaltung der diesbezüglichen Obergrenze zu gewährleisten.

[...]3. Auf der Grundlage *entweder* des geschätzten *oder des festgesetzten* Prozentsatzes, den die Mitgliedstaaten gemäß Absatz 1 mitgeteilt haben, setzt die Kommission jährlich im Wege von Durchführungsrechtsakten die entsprechenden Obergrenzen für die Zahlung nach Artikel 36 fest. Diese Durchführungsrechtsakte werden nach dem Prüfverfahren gemäß Artikel 56 Absatz 2 erlassen.

TITEL IV  
GEKOPPELTE STÜTZUNG  
KAPITEL 1  
FAKULTATIVE GEKOPPELTE STÜTZUNG

*Artikel 38*

**Allgemeine Vorschriften**

1. Die Mitgliedstaaten können den Betriebsinhabern unter den in diesem Kapitel festgelegten Bedingungen eine gekoppelte Stützung gewähren.

Die gekoppelte Stützung kann für folgende Sektoren und Erzeugungen gewährt werden:

Getreide, Ölsaaten, Eiweißpflanzen, Körnerleguminosen, Flachs, Hanf, Reis, Schalenfrüchte, Stärkekartoffeln, Milch und Milcherzeugnisse, Saatgut, Schaf- und Ziegenfleisch, Rindfleisch, Olivenöl, Seidenraupen, Trockenfutter, Hopfen, Zuckerrüben, Zuckerrohr und Zichorien, Obst und Gemüse sowie Niederwald mit Kurzumtrieb.

2. Die gekoppelte Stützung darf nur *jenen* Sektoren oder *jenen* Regionen eines Mitgliedstaats gewährt werden, in denen sich spezifische Landwirtschaftsformen bzw. Agrarsektoren in Schwierigkeiten befinden und ihnen aus wirtschaftlichen und/oder sozialen und/oder Umweltgründen eine ganz besondere Bedeutung zukommt.
3. Abweichend von Absatz 2 kann eine gekoppelte Stützung auch Betriebsinhabern gewährt werden, die am 31. Dezember 2013 gemäß Titel III Kapitel 3 Abschnitt 2 und Artikel 71m der Verordnung (EG) Nr. 1782/2003 sowie gemäß Artikel 60 und Artikel 65 Absatz 4 der Verordnung (EG) Nr. 73/2009 zugewiesene Zahlungsansprüche besaßen und die über keine beihilfefähigen Hektarflächen verfügen, um Zahlungsansprüche im Rahmen der Basisprämienregelung gemäß Titel III Kapitel 1 der vorliegenden Verordnung zu aktivieren.
4. Die gekoppelte Stützung darf nur in dem Umfang gewährt werden, der erforderlich ist, um einen Anreiz zur Beibehaltung des derzeitigen Produktionsniveaus in den betreffenden Regionen zu schaffen.



5. Die gekoppelte Stützung wird in Form einer jährlichen Zahlung gewährt und unterliegt vorgegebenen Mengenbegrenzungen mit festgesetzten Flächen und Erträgen oder Tierzahlen.
6. Jede gemäß diesem Artikel gewährte gekoppelte Stützung muss mit den anderen Maßnahmen und Politiken der Europäischen Union im Einklang stehen.
7. ***Um einen effizienten und gezielten Einsatz der Finanzmittel der Europäischen Union zu gewährleisten und eine Doppelfinanzierung im Rahmen anderer ähnlicher Stützungsinstrumente zu vermeiden***, wird die Kommission [...] ermächtigt, gemäß Artikel 55 delegierte Rechtsakte zu erlassen, um Folgendes festzulegen:
  - a) die Bedingungen für die Gewährung der Stützung gemäß diesem Kapitel;
  - b) Vorschriften über die Kohärenz mit anderen EU-Maßnahmen und über die Kumulierung der Stützung.

#### *Artikel 39*

#### **Finanzbestimmungen**

1. Zur Finanzierung der fakultativen gekoppelten Stützung können die Mitgliedstaaten bis zum 1. August des Jahres, das dem ersten Jahr der Anwendung dieser Stützung vorausgeht, beschließen, hierfür bis zu 5 % ihrer jährlichen nationalen Obergrenze gemäß Anhang II zu verwenden.
2. Abweichend von Absatz 1 können die Mitgliedstaaten beschließen, bis zu 10 % der jährlichen nationalen Obergrenze gemäß Anhang II zu verwenden, falls
  - a) sie bis zum 31. Dezember 2013 die Regelung für die einheitliche Flächenzahlung gemäß Titel V der Verordnung (EG) Nr. 73/2009 angewendet oder Maßnahmen im Rahmen von Artikel 111 jener Verordnung finanziert haben oder aber von der Ausnahmeregelung gemäß Artikel 69 Absatz 5 bzw. im Falle von Malta gemäß Artikel 69 Absatz 1 der genannten Verordnung betroffen sind und/oder

- b) sie während mindestens eines Jahres im Zeitraum 2010-2013 mehr als 5 % ihres verfügbaren Betrags für die Gewährung der Direktzahlungen gemäß den Titeln III, IV und V der Verordnung (EG) Nr. 73/2009, mit Ausnahme von deren Titel IV Kapitel 1 Abschnitt 6, zur Finanzierung der Maßnahmen gemäß Titel III Kapitel 2 Abschnitt 2 der Verordnung (EG) Nr. 73/2009, der Stützung gemäß Artikel 68 Absatz 1 Buchstabe a Ziffern i bis iv sowie Absatz 1 Buchstaben b und e jener Verordnung oder der Maßnahmen im Rahmen von Titel IV Kapitel 1, mit Ausnahme von Abschnitt 6, der genannten Verordnung verwendet haben.
3. Abweichend von Absatz 2 können Mitgliedstaaten, die während mindestens einem Jahr im Zeitraum 2010-2013 mehr als 10 % ihres verfügbaren Betrags für die Gewährung der Direktzahlungen gemäß den Titeln III, IV und V der Verordnung (EG) Nr. 73/2009, mit Ausnahme von deren Titel IV Kapitel 1 Abschnitt 6, zur Finanzierung der Maßnahmen gemäß Titel III Kapitel 2 Abschnitt 2 der Verordnung (EG) Nr. 73/2009, der Stützung gemäß Artikel 68 Absatz 1 Buchstabe a Ziffern i bis iv sowie Absatz 1 Buchstaben b und e jener Verordnung oder der Maßnahmen im Rahmen von Titel IV Kapitel 1, mit Ausnahme von Abschnitt 6, der genannten Verordnung verwendet haben, beschließen, nach Genehmigung durch die Kommission gemäß Artikel 41 **der vorliegenden Verordnung** mehr als 10 % der jährlichen nationalen Obergrenze gemäß Anhang II zu verwenden.
4. Die Mitgliedstaaten können bis zum 1. August 2016 ihren gemäß Absatz 1, 2 oder 3 gefassten Beschluss überprüfen und mit Wirkung ab dem Jahr 2017 beschließen,
- a) den gemäß den Absätzen 1 und 2 festgesetzten Prozentsatz innerhalb der darin jeweils vorgegebenen Grenzen zu erhöhen und gegebenenfalls die Bedingungen für die Gewährung der Stützung zu ändern;
  - b) den zur Finanzierung der gekoppelten Stützung verwendeten Prozentsatz zu verringern und gegebenenfalls die Bedingungen für die Gewährung der Stützung zu ändern;
  - c) die Gewährung der Stützung gemäß diesem Kapitel einzustellen.

5. Auf der Grundlage des von dem jeweiligen Mitgliedstaat gemäß den Absätzen 1 bis 4 gefassten Beschlusses über den zu verwendenden Anteil der nationalen Obergrenze setzt die Kommission jährlich im Wege von Durchführungsrechtsakten die entsprechenden Obergrenzen für die Stützung fest. Diese Durchführungsrechtsakte werden nach dem Prüfverfahren gemäß Artikel 56 Absatz 2 erlassen.

#### *Artikel 40*

#### **Mitteilung**

1. [...] **Die Mitgliedstaaten teilen** der Kommission die Beschlüsse gemäß Artikel 39 [...] bis zu den in jenem Artikel genannten Zeitpunkten mit. [...] Außer für den Beschluss gemäß Artikel 39 Absatz 4 Buchstabe c enthält diese Mitteilung Angaben über die Zielregionen, die ausgewählten Landwirtschaftsformen oder Sektoren sowie die Höhe der zu gewährenden Stützung.
2. Die Beschlüsse gemäß Artikel 39 Absätze 2 und 3 oder gegebenenfalls gemäß Artikel 39 Absatz 4 Buchstabe a umfassen ferner eine ausführliche Beschreibung der besonderen Situation in der Zielregion und der besonderen Merkmale der spezifischen Landwirtschaftsformen bzw. Agrarsektoren, aufgrund deren der Prozentsatz gemäß Artikel 39 Absatz 1 nicht ausreicht, um den in Artikel 38 Absatz 2 genannten Schwierigkeiten zu begegnen, und die eine erhöhte Stützung rechtfertigen.

#### *Artikel 41*

#### **Genehmigung durch die Kommission**

1. Die Kommission genehmigt im Wege [...] von Durchführungsrechtsakten, **die ohne Anwendung des in Artikel 56 Absatz 2 oder 3 genannten Verfahrens erlassen werden**, den Beschluss gemäß Artikel 39 Absatz 3 oder gegebenenfalls gemäß Artikel 39 Absatz 4 Buchstabe a, wenn in der betreffenden Region oder dem betreffenden Sektor eines der folgenden Erfordernisse nachgewiesen wird:
  - a) die Notwendigkeit, ein bestimmtes Niveau einer spezifischen Produktion aus Mangel an Alternativen aufrechtzuerhalten und das Risiko einer Produktionsaufgabe und der sich daraus ergebenden Sozial- und/oder Umweltprobleme zu verringern;

- b) die Notwendigkeit, eine stabile Versorgung der lokalen Verarbeitungsindustrie zu gewährleisten, um die negativen sozialen und wirtschaftlichen Auswirkungen einer ansonsten erforderlich werdenden Umstrukturierung zu vermeiden;
- c) die Notwendigkeit, einen Ausgleich für die Nachteile zu schaffen, denen sich die Betriebsinhaber in einem bestimmten Sektor infolge anhaltender Störungen des betreffenden Marktes gegenübersehen;
- d) die Notwendigkeit einzugreifen, wenn eine bestehende andere Stützung, die im Rahmen der vorliegenden Verordnung, der Verordnung (EU) Nr. [...] [LEV] oder einer genehmigten staatlichen Beihilferegelung zur Verfügung steht, als unzureichend angesehen wird, um den unter den Buchstaben a, b und c genannten Erfordernissen gerecht zu werden.

2. Die Kommission erlässt im Wege von Durchführungsrechtsakten Vorschriften über das Verfahren für die Bewertung und Genehmigung der in Absatz 1 bezeichneten Beschlüsse. Diese Durchführungsrechtsakte werden nach dem Prüfverfahren gemäß Artikel 56 Absatz 2 erlassen.

## KAPITEL 2 KULTURSPECIFISCHE ZAHLUNG FÜR BAUMWOLLE

### *Artikel 42*

#### **Geltungsbereich**

Betriebsinhabern, die Baumwolle des KN-Codes 5201 00 erzeugen, wird unter den in diesem Kapitel festgelegten Bedingungen eine Beihilfe ("kulturspezifische Zahlung für Baumwolle") gewährt.

### *Artikel 43*

#### **Beihilfefähigkeit**

1. Die kulturspezifische Zahlung für Baumwolle wird je Hektar beihilfefähige Baumwollanbaufläche gewährt. Beihilfefähig sind nur Flächen, die zu landwirtschaftlichen Flächen gehören, auf denen der Mitgliedstaat den Baumwollanbau genehmigt hat, die mit **vom Mitgliedstaat** zugelassenen Sorten eingesät sind und die unter normalen Wachstumsbedingungen tatsächlich geerntet werden.

Die kulturspezifische Zahlung für Baumwolle wird für Baumwolle von einwandfreier, unverfälschter und vermarktbarer Qualität gezahlt.

2. Die Mitgliedstaaten genehmigen die in Absatz 1 genannten Flächen und Sorten nach Maßgabe der gemäß Absatz 3 zu erlassenden Vorschriften und Bedingungen.
3. [...] **Um die** effiziente Verwaltung der kulturspezifischen Zahlung für Baumwolle **zu gewährleisten**, wird die Kommission ermächtigt, gemäß Artikel 55 delegierte Rechtsakte mit den Vorschriften und Bedingungen für die Genehmigung der Flächen und die Zulassung der Sorten im Hinblick auf die Gewährung der kulturspezifischen Zahlung für Baumwolle zu erlassen.

4. Die Kommission erlässt im Wege von Durchführungsrechtsakten Vorschriften über das ***Verfahren zur Genehmigung der Flächen und Zulassung der Sorten im Hinblick auf die Gewährung der kulturspezifischen Zahlung für Baumwolle*** und die Mitteilungen an die Erzeuger im Zusammenhang mit dieser Genehmigung bzw. Zulassung. Diese Durchführungsrechtsakte werden nach dem Prüfverfahren gemäß Artikel 56 Absatz 2 erlassen.

#### *Artikel 44*

### **Grundflächen, feste Erträge und Referenzbeträge**

1. Die nationalen Grundflächen werden wie folgt festgesetzt:
  - Bulgarien: 3 342 ha,
  - Griechenland: 250 000 ha,
  - Spanien: 48 000 ha,
  - Portugal: 360 ha.
  
2. Die festen Erträge im Referenzzeitraum werden wie folgt festgesetzt:
  - Bulgarien: 1,2 t/ha,
  - Griechenland: 3,2 t/ha,
  - Spanien: 3,5 t/ha,
  - Portugal: 2,2 t/ha.
  
3. Der Betrag der kulturspezifischen Zahlung je Hektar beihilfefähige Fläche wird festgesetzt, indem die Erträge gemäß Absatz 2 mit folgenden Referenzbeträgen multipliziert werden:
  - Bulgarien: 523,02 EUR für 2014, 588,06 EUR für 2015 sowie 661,79 EUR für 2016 und die nachfolgenden Jahre;
  - Griechenland: 238,86 EUR.
  - Spanien: 369,33 EUR.
  - Portugal: 232,57 EUR.

4. Überschreitet in einem Mitgliedstaat die beihilfefähige Baumwollanbaufläche in einem Jahr die Grundfläche gemäß Absatz 1, so wird der in Absatz 3 genannte Betrag für diesen Mitgliedstaat proportional zur Überschreitung der Grundfläche gekürzt.
5. [...] **Um** die Anwendung der kulturspezifischen Zahlung für Baumwolle **zu ermöglichen**, wird die Kommission ermächtigt, gemäß Artikel 55 delegierte Rechtsakte mit Vorschriften über die Bedingungen für die Gewährung [...] dieser Zahlung [...], über die Beihilfevoraussetzungen und über die Anbaumethoden zu erlassen.
6. Die Kommission erlässt im Wege von Durchführungsrechtsakten gegebenenfalls Vorschriften über die Berechnung der Kürzung gemäß Absatz 4. Diese Durchführungsrechtsakte werden nach dem Prüfverfahren gemäß Artikel 56 Absatz 2 erlassen.

#### *Artikel 45*

#### **Anerkannte Branchenverbände**

1. Im Sinne dieses Kapitels ist ein "anerkannter Branchenverband" eine rechtliche Einheit, der baumwollerzeugende Betriebsinhaber und mindestens ein Entkörnungsbetrieb angehören und deren Tätigkeit u.a. darin besteht,
  - a) insbesondere durch Marktforschung und Markterhebungen dazu beizutragen, dass die Vermarktung der Baumwolle besser koordiniert wird;
  - b) Standardvertragsformulare zu entwerfen, die mit den EU-Rechtsvorschriften im Einklang stehen;
  - c) die Produktion auf Erzeugnisse zu lenken, die insbesondere in Bezug auf Qualität und Verbraucherschutzaspekte den Markterfordernissen und Verbrauchererwartungen besser angepasst sind;
  - d) die Methoden und Mittel zur Verbesserung der Produktqualität zu aktualisieren;
  - e) Vermarktungsstrategien zu entwickeln, um den Absatz von Baumwolle über Qualitätssicherungssysteme zu fördern.
2. Der Mitgliedstaat, in dem die Entkörnungsbetriebe ansässig sind, erkennt die Branchenverbände an, die die gemäß Absatz 3 festzulegenden Kriterien erfüllen.

3. ***Um die effiziente Anwendung der kulturspezifischen Zahlung für Baumwolle zu ermöglichen***, wird die Kommission [...] ermächtigt, gemäß Artikel 55 delegierte Rechtsakte zu erlassen, um Folgendes festzulegen:
- a) die Kriterien für die Anerkennung der Branchenverbände;
  - b) die Pflichten der Erzeuger;
  - c) Vorschriften für den Fall, dass ein anerkannter Branchenverband ***den*** [...] genannten Kriterien nicht ***entspricht*** [...].

#### *Artikel 46*

### **Gewährung der Zahlung**

1. Den Betriebsinhabern wird die kulturspezifische Zahlung für Baumwolle je Hektar beihilfefähige Fläche wie gemäß Artikel 44 festgesetzt gewährt.
2. Betriebsinhabern, die Mitglieder eines anerkannten Branchenverbands sind, wird die kulturspezifische Zahlung für Baumwolle je Hektar beihilfefähige Fläche innerhalb der Grundfläche gemäß Artikel 44 Absatz 1, erhöht um 2 EUR, gewährt.



**TITEL V**  
**KLEINERZEUGERREGELUNG**

*Artikel 47*

**Allgemeine Vorschriften**

1. ***Die Mitgliedstaaten können eine Regelung gemäß den in diesem Titel festgelegten Bedingungen (im Folgenden "Kleinerzeugerregelung") schaffen.***

Betriebsinhaber, die [...] Zahlungsansprüche besitzen und die Mindestanforderungen gemäß Artikel 10 Absatz 1 erfüllen, können sich [...] für die Teilnahme an **dieser** Regelung entscheiden.

2. Die Zahlungen im Rahmen der Kleinerzeugerregelung treten an die Stelle der gemäß Titel III und IV zu gewährenden Zahlungen.
3. Die an der Kleinerzeugerregelung teilnehmenden Betriebsinhaber sind von der Einhaltung der in Titel III Kapitel 2 vorgeschriebenen Landbewirtschaftungsmethoden befreit.
4. [...] Betriebsinhabern **wird im Rahmen dieses Titels kein Vorteil gewährt, wenn [...] feststeht, dass sie nach dem [...] 19. Oktober 2011 die Bedingungen künstlich geschaffen haben, die es ermöglichen, die Kleinerzeugerregelung [...] in Anspruch zu nehmen.** [...]

**Teilnahme**

1. Betriebsinhaber, die an der Kleinerzeugerregelung teilnehmen möchten, müssen dies bis **zu einem von den Mitgliedstaaten festzusetzenden Zeitpunkt, spätestens jedoch bis zum 15. Oktober 2014**, beantragen. **Der von den Mitgliedstaaten festgesetzte Zeitpunkt kann jedoch nicht vor dem letzten Tag der Frist für die Einreichung eines Antrags im Rahmen der Basisprämienregelung liegen. Die Mitgliedstaaten stellen sicher, dass den Betriebsinhabern vor dem durch den jeweiligen Mitgliedstaat festgelegten Antragstermin eine Schätzung des Zahlungsbetrags nach Artikel 49 mitgeteilt wird.**

Betriebsinhaber, die bis [...] **zu dem von dem Mitgliedstaat festgesetzten Zeitpunkt** die Teilnahme an der Kleinerzeugerregelung nicht beantragt haben oder sich nach diesem Zeitpunkt dazu entschließen, aus der Regelung auszuschneiden, oder die für die Stützung gemäß Artikel 20 Absatz 1 Buchstabe c der Verordnung (EU) Nr. [...] [LEV] ausgewählt wurden, sind zur Teilnahme an der betreffenden Regelung nicht mehr berechtigt.

2. **Abweichend von Absatz 1 können die Mitgliedstaaten, die den Betrag der jährlichen Zahlung für jeden an der Kleinerzeugerregelung teilnehmenden Betriebsinhaber gemäß Artikel 49 Absatz 1 Buchstabe c festsetzen, vorsehen, dass diejenigen Betriebsinhaber, deren Beihilfebetrag unter einem von dem betreffenden Mitgliedstaat festzulegenden Betrag liegt, jedoch 1 000 EUR nicht überschreitet, automatisch an der Kleinerzeugerregelung teilnehmen, es sei denn, sie teilen dem Mitgliedstaat bis zum 15. Oktober 2014 ausdrücklich mit, dass sie an der Regelung nicht teilnehmen wollen.**

## Betrag der Zahlung

1. Die Mitgliedstaaten setzen den Betrag der jährlichen Zahlung **für jeden an der Kleinerzeugeterregelung *teilnehmenden Betriebsinhaber*** vorbehaltlich der Absätze 2 und 3 in einer der folgenden Höhen fest:
  - a) in Höhe eines Betrags, der 15% der nationalen Durchschnittszahlung je Begünstigten nicht überschreitet;
  - b) in Höhe eines Betrags, der der nationalen Durchschnittszahlung je Hektar, multipliziert mit einem Zahlenfaktor, der gleich der Hektarzahl, höchstens aber 3 ist, entspricht [...];
  - c) ***in Höhe des Gesamtwerts der Zahlungen, die dem Betriebsinhaber für das Jahr 2014 zugewiesen werden, und zwar als Basisprämie gemäß Titel III Kapitel 1, als Umverteilungsprämie gemäß Titel III Kapitel 1a, als Zahlung für dem Klima- und Umweltschutz förderliche Landbewirtschaftungsmethoden gemäß Titel III Kapitel 2 sowie gegebenenfalls als Zahlung für Gebiete mit naturbedingten Benachteiligungen gemäß Titel III Kapitel 3, als Zahlung für Junglandwirte gemäß Titel III Kapitel 4 und als gekoppelte Stützung gemäß Titel IV.***

Der nationale Durchschnitt gemäß Unterabsatz 1 Buchstabe a wird von den Mitgliedstaaten auf der Grundlage der für das Kalenderjahr 2019 geltenden nationalen Obergrenze gemäß Anhang II und der Zahl der Betriebsinhaber, die Zahlungsansprüche gemäß Artikel 21 Absatz 1 erhalten haben, festgesetzt.

Der nationale Durchschnitt gemäß Unterabsatz 1 Buchstabe b wird von den Mitgliedstaaten auf der Grundlage der für das Kalenderjahr 2019 in Anhang II festgelegten nationalen Obergrenze und der Zahl der beihilfefähigen Hektarflächen, die im Jahr 2014 gemäß Artikel 26 angemeldet worden sind, festgesetzt.

- 1a. Die in Absatz 1 Buchstaben a und b genannten Beträge dürfen nicht niedriger als 500 EUR und nicht höher als 1 000 EUR sein. Unbeschadet des Artikels 51 Absatz 1 wird, wenn die Anwendung von Absatz 1 Buchstaben a und b zu einem Betrag von weniger als 500 EUR oder mehr als 1 000 EUR führt, eine Auf- bzw. Abrundung auf den Mindest- bzw. Höchstbetrag vorgenommen.***

---

<sup>1</sup> Absätze neu nummeriert.

2. Der Betrag gemäß Absatz 1 Buchstabe *c* darf nicht [...] über 1 000 EUR liegen.  
Unbeschadet des Artikels 51 Absatz 1 ***können die Mitgliedstaaten*** in Fällen, in denen die Anwendung von Absatz 1 Buchstabe *c* zu einem Betrag von weniger als 500 EUR führt, ***diesen Betrag auf 500 EUR aufrunden.*** [...]
3. Abweichend von den Absätzen ***1a und 2*** kann in ***Kroatien***, Zypern, ***Slowenien*** und Malta der Betrag gemäß Absatz 1 auf einen Wert von unter 500 EUR, jedoch von mindestens 200 EUR, ***oder im Falle Maltas von mindestens 50 EUR festgesetzt werden.***

#### *Artikel 50*

#### **Besondere Bedingungen**

1. Während der Teilnahme an der Kleinerzeugerregelung müssen die Betriebsinhaber
  - a) mindestens eine Hektarzahl behalten, die der Anzahl ihrer Zahlungsansprüche entspricht;
  - b) die Mindestanforderung gemäß Artikel 10 Absatz 1 Buchstabe b erfüllen.
2. Zahlungsansprüche, die im Jahr 2014 gemäß den Artikeln 25 und 26 von einem an der Kleinerzeugerregelung teilnehmenden Betriebsinhaber aktiviert worden sind, gelten als aktivierte Ansprüche für die Dauer der Teilnahme des Betriebsinhabers an der Regelung.

Die Zahlungsansprüche, die der Betriebsinhaber während der Teilnahme an der Regelung besitzt, gelten nicht als ungenutzte Zahlungsansprüche, die im Sinne von Artikel 24 Absatz 1 Buchstabe b der nationalen Reserve zugeschlagen werden.

3. Abweichend von Artikel 27 sind die Zahlungsansprüche von an der Kleinerzeugerregelung teilnehmenden Betriebsinhabern, außer im Falle der Vererbung oder vorweggenommenen Erbfolge, nicht übertragbar.

Betriebsinhaber, die im Wege der Vererbung oder vorweggenommenen Erbfolge Zahlungsansprüche von einem an der Kleinerzeugerregelung teilnehmenden Betriebsinhaber erhalten, sind für diese Regelung teilnahmeberechtigt, wenn sie die Anforderungen für die Inanspruchnahme der Basisprämienregelung erfüllen und alle Zahlungsansprüche des Betriebsinhabers, von dem sie die Zahlungsansprüche erhalten, auf sie vererbt werden.

4. ***Um Rechtssicherheit zu gewährleisten***, wird die Kommission [...] ermächtigt, gemäß Artikel 55 delegierte Rechtsakte zu erlassen, in denen die Bedingungen für die Teilnahme an der Regelung für den Fall festgelegt sind, dass sich die Situation des teilnehmenden Betriebsinhabers ändert.

#### *Artikel 51*

#### **Finanzbestimmungen**

1. Zur Finanzierung der in diesem Titel vorgesehenen Zahlung ziehen die Mitgliedstaaten die Beträge, auf die die Inhaber von Kleinbetrieben als Basisprämie gemäß Titel III Kapitel 1, ***als Umverteilungsprämie gemäß Titel III Kapitel 1a***, als Zahlung für dem Klima- und Umweltschutz förderliche Landbewirtschaftungsmethoden gemäß Titel III Kapitel 2 sowie gegebenenfalls als Zahlung für Gebiete mit naturbedingten Benachteiligungen gemäß Titel III Kapitel 3, als Zahlung für Junglandwirte gemäß Titel III Kapitel 4 und als gekoppelte Stützung gemäß Titel IV Anrecht hätten, von den für die einzelnen genannten Zahlungen verfügbaren Gesamtbeträgen ab.

Die Differenz zwischen der Summe aller im Rahmen der Kleinerzeugerregelung zustehenden Zahlungen und dem gemäß Unterabsatz 1 finanzierten Gesamtbetrag wird **auf eine oder mehrere der folgenden Arten** finanziert:

- a) durch Anwendung [...] des Artikels [...] 23 Absatz 5 **in dem betreffenden Jahr**,
- b) **durch Einsatz der nicht verwendeten Mittel in dem betreffenden Jahr, um die in Titel III Kapitel 4 vorgesehene Zahlung an Junglandwirte zu finanzieren**,
- c) **durch Vornahme einer linearen Kürzung aller gemäß Artikel 25 zu gewährenden Zahlungen.**

Die Berechnungselemente, auf deren Grundlage die Beträge nach Unterabsatz 1 ermittelt werden, bleiben für die gesamte Dauer der Teilnahme des Betriebsinhabers an der Regelung unverändert.

2. Übersteigt der Gesamtbetrag der im Rahmen der Kleinerzeugerregelung zustehenden Zahlungen 10 % der jährlichen nationalen Obergrenze gemäß Anhang II, so nehmen die Mitgliedstaaten, **die den Betrag der jährlichen Zahlung entweder gemäß Artikel 49 Absatz 1 Buchstabe a oder Buchstabe b oder gemäß Artikel 49 Absatz 1 Buchstabe c in Verbindung mit Artikel 49 Absatz 2 festsetzen**, eine lineare Kürzung der nach Maßgabe dieses Titels zu zahlenden Beträge vor, um die Einhaltung des genannten Prozentsatzes zu gewährleisten.

**TITEL VI**  
**NATIONALE UMSTRUKTURIERUNGSPROGRAMME FÜR DEN**  
**BAUMWOLLSEKTOR**

*Artikel 52*

**Verwendung der jährlichen Haushaltsmittel für die Umstrukturierungsprogramme**

1. Für Mitgliedstaaten, die Artikel 4 Absatz 1 Unterabsatz 1 der Verordnung (EG) Nr. 637/2008 angewendet haben, werden die diesbezüglich verfügbaren jährlichen Haushaltsmittel gemäß Artikel 5 Absatz 1 der genannten Verordnung mit Wirkung ab 1. Januar 2014 [...] übertragen **und bilden** die zusätzlichen EU-Mittel für Maßnahmen, die im Rahmen der Programmplanung für die Entwicklung des ländlichen Raums nach Maßgabe der Verordnung (EU) Nr. [...] [LEV] finanziert werden.
  
2. Für Mitgliedstaaten, die Artikel 4 Absatz 1 Unterabsatz 2 der Verordnung (EG) Nr. 637/2008 angewendet haben, werden [...] **die diesbezüglich verfügbaren jährlichen Haushaltsmittel** gemäß Artikel 5 Absatz 1 der genannten Verordnung mit Wirkung ab 1. Januar 2017 in ihre nationalen Obergrenzen gemäß Anhang II der vorliegenden Verordnung einbezogen.

**TITEL VII**  
**SCHLUSSBESTIMMUNGEN**  
**KAPITEL 1**  
**Mitteilungen und Dringlichkeitsmaßnahmen**

*Artikel 53*

**Mitteilungspflichten**

1. ***Um die ordnungsgemäße Anwendung der in dieser Verordnung vorgesehenen Vorschriften zu gewährleisten***, wird die Kommission [...] ermächtigt, gemäß Artikel 55 delegierte Rechtsakte mit den erforderlichen Vorschriften über die Mitteilungen zu erlassen, die die Mitgliedstaaten für die Zwecke dieser Verordnung bzw. zwecks Überprüfung, Kontrolle, Monitoring, Evaluierung und Rechnungsprüfung der Direktzahlungen [...] ***der Kommission und zur Einhaltung der Pflichten, die in per Ratsbeschluss geschlossenen internationalen Übereinkünften festgelegt sind***, einschließlich der sich aus diesen Übereinkünften ergebenden Meldepflichten, zu übermitteln haben. Hierbei berücksichtigt sie den Datenbedarf und die Synergien zwischen den potenziellen Datenquellen.

Die erhaltenen Informationen können gegebenenfalls internationalen Organisationen und den zuständigen Behörden von Drittländern übermittelt oder zugänglich gemacht werden und dürfen vorbehaltlich des Schutzes personenbezogener Daten und der berechtigten Interessen der Betriebe an der Wahrung ihrer Geschäftsgeheimnisse veröffentlicht werden.

2. [...] ***Um*** die Mitteilungen nach Absatz 1 schnell, effizient, exakt und kostenwirksam abzuwickeln, wird die Kommission ermächtigt, gemäß Artikel 55 delegierte Rechtsakte zu erlassen, mit denen ***weitere Vorschriften*** festgelegt werden ***betreffend***
- a) Art und Typ der mitzuteilenden Informationen;
  - b) [...]
  - bb) zu verarbeitenden Datenkategorien und den maximalen Haltungszeitraum;***



- c) die Vorschriften über die Rechte auf Zugang zu den verfügbar gemachten Informationen oder Informationssystemen;
  - d) die Bedingungen [...] für die Veröffentlichung der Informationen.
3. Die Kommission erlässt im Wege von Durchführungsrechtsakten Folgendes:
- aa) die Mitteilungsmethoden;**
    - a) die Vorschriften für die Übermittlung der Informationen, soweit sie zur Anwendung dieses Artikels erforderlich sind;
    - b) die Modalitäten der Verwaltung der mitzuteilenden Informationen sowie Vorschriften über Inhalt, Form, Zeitplan, Häufigkeit und Fristen der Mitteilungen;
    - c) die Modalitäten der Übermittlung oder Bereitstellung von Informationen und Dokumenten an bzw. für die Mitgliedstaaten, internationale Organisationen, die zuständigen Behörden in Drittländern oder die Öffentlichkeit vorbehaltlich des Schutzes personenbezogener Daten und der berechtigten Interessen von Landwirten und Betrieben an der Wahrung ihrer Geschäftsgeheimnisse.

Diese Durchführungsrechtsakte werden nach dem Prüfverfahren gemäß Artikel 56 Absatz 2 erlassen.

### ***Artikel 53a***

#### ***Verarbeitung und Schutz personenbezogener Daten***

- 1. Die Mitgliedstaaten und die Kommission erheben personenbezogene Daten für die in Artikel 53 Absatz 1 genannten Zwecke und verarbeiten diese Daten nicht in einer mit diesen Zwecken unvereinbaren Weise.***
- 2. Erfolgt die Verarbeitung personenbezogener Daten für die Zwecke des Monitoring und der Evaluierung nach Artikel 53 Absatz 1, so werden sie anonymisiert und nur in aggregierter Form verarbeitet.***

3. *Personenbezogene Daten werden nach den Vorschriften der Richtlinie 95/46/EG und der Verordnung (EG) Nr. 45/2001 verarbeitet. Insbesondere dürfen derartige Daten nicht in einer Form gespeichert werden, die die Identifizierung der Personen, die sie betreffen, für eine längere Zeit ermöglicht als es für die Zwecke, für die die Daten erhoben wurden oder weiterverarbeitet werden, erforderlich ist; hierbei sind die im geltenden einzelstaatlichen und Unionsrecht festgelegten Mindestfristen für die Dauer der Speicherung zu berücksichtigen.*
4. *Die Mitgliedstaaten unterrichten die betroffenen Personen davon, dass ihre personenbezogenen Daten von einzelstaatlichen oder Unionsstellen im Einklang mit Absatz 1 verarbeitet werden dürfen und ihnen in diesem Zusammenhang die in den Datenschutzvorschriften der Richtlinie 95/46/EG bzw. der Verordnung (EG) Nr. 45/2001 genannten Rechte zustehen.*

#### *Artikel 54*

#### **Maßnahmen zur Lösung spezifischer Probleme**

1. Die Kommission erlässt [...] **Durchführungsrechtsakte** [...], die in dringenden Fällen zur Lösung spezifischer Probleme erforderlich und gerechtfertigt sind. Diese [...] **Durchführungsrechtsakte** können von einigen Bestimmungen dieser Verordnung abweichen, jedoch nur so weit und so lange, wie dies unbedingt notwendig ist. Diese Durchführungsrechtsakte werden nach dem Prüfverfahren gemäß Artikel 56 Absatz 2 erlassen.
2. [...] **Wenn es** in hinreichend begründeten Fällen äußerster Dringlichkeit [...] **erforderlich ist**, erlässt die Kommission nach dem Verfahren gemäß Artikel 56 Absatz 3 sofort geltende Durchführungsrechtsakte, **um solche spezifischen Probleme zu lösen und gleichzeitig die Kontinuität der Direktzahlungsregelung im Fall außergewöhnlicher Umstände zu gewährleisten.**

## KAPITEL 2

### Befugnisübertragung und Durchführungsbestimmungen

#### *Artikel 55*

#### **Ausübung der Befugnisübertragung**

1. Die der Kommission übertragene Befugnis zum Erlass delegierter Rechtsakte unterliegt den in diesem Artikel festgelegten Bedingungen.
2. Die [...] Befugnis zum Erlass delegierter Rechtsakte [...] gemäß *Artikel 2, Artikel 4 Absatz 2, Artikel 6 Absatz 2, Artikel 7 Absatz 3, Artikel 8 Absatz 3, Artikel 9 Absatz 3, Artikel 17b Absatz 6, Artikel 28, Artikel 30 Absatz 2, Artikel 31 Absatz 3, Artikel 32 Absatz 2, Artikel 36 Absatz 6, Artikel 38 Absatz 7, Artikel 43 Absatz 3, Artikel 44 Absatz 5, Artikel 45 Absatz 3, Artikel 50 Absatz 4, Artikel 53 Absätze 1 und 2 und Artikel 58* wird der Kommission für einen [...] Zeitraum *von sieben Jahren ab dem [Datum des Inkrafttretens der Verordnung einfügen]* übertragen. *Die Kommission erstellt spätestens neun Monate vor Ablauf des Zeitraums von sieben Jahren einen Bericht über die Befugnisübertragung. Die Befugnisübertragung verlängert sich stillschweigend um Zeiträume gleicher Länge, es sei denn, das Europäische Parlament oder der Rat widersprechen einer solchen Verlängerung spätestens drei Monate vor Ablauf des jeweiligen Zeitraums.*
3. Die Befugnisübertragung gemäß [...] *Artikel 2, Artikel 4 Absatz 2, Artikel 6 Absatz 2, Artikel 7 Absatz 3, Artikel 8 Absatz 3, Artikel 9 Absatz 3, Artikel 17b Absatz 6, Artikel 28, Artikel 30 Absatz 2, Artikel 31 Absatz 3, Artikel 32 Absatz 2, Artikel 36 Absatz 6, Artikel 38 Absatz 7, Artikel 43 Absatz 3, Artikel 44 Absatz 5, Artikel 45 Absatz 3, Artikel 50 Absatz 4, Artikel 53 Absätze 1 und 2 und Artikel 58* kann jederzeit vom Europäischen Parlament oder vom Rat widerrufen werden. Der [...] Beschluss **über den Widerruf** beendet die Übertragung der in diesem Beschluss angegebenen Befugnis. Er wird am Tag nach seiner Veröffentlichung im Amtsblatt der Europäischen Union oder zu einem im Beschluss über den Widerruf angegebenen späteren Zeitpunkt wirksam. Die Gültigkeit von delegierten Rechtsakten, die bereits in Kraft sind, wird von dem Beschluss über den Widerruf nicht berührt.
4. Sobald die Kommission einen delegierten Rechtsakt erlässt, übermittelt sie ihn gleichzeitig dem Europäischen Parlament und dem Rat.

5. Ein gemäß *Artikel 2, Artikel 4 Absatz 2, Artikel 6 Absatz 2, Artikel 7 Absatz 3, Artikel 8 Absatz 3, Artikel 9 Absatz 3, Artikel 17b Absatz 6, Artikel 28, Artikel 30 Absatz 2, Artikel 31 Absatz 3, Artikel 32 Absatz 2, Artikel 36 Absatz 6, Artikel 38 Absatz 7, Artikel 43 Absatz 3, Artikel 44 Absatz 5, Artikel 45 Absatz 3, Artikel 50 Absatz 4, Artikel 53 Absätze 1 und 2 und Artikel 58* [...] erlassener delegierter Rechtsakt tritt nur in Kraft, wenn weder das Europäische Parlament noch der Rat innerhalb einer Frist von zwei Monaten nach Übermittlung des Rechtsakts an das Europäische Parlament und den Rat Einwände erhoben haben oder wenn vor Ablauf dieser Frist das Europäische Parlament und der Rat beide der Kommission mitgeteilt haben, dass sie keine Einwände erheben werden. Auf Initiative des Europäischen Parlaments oder des Rates wird diese Frist um zwei Monate verlängert.

#### *Artikel 56*

#### **Ausschussverfahren**

1. Die Kommission wird von einem Ausschuss unterstützt, der als "Ausschuss für Direktzahlungen" bezeichnet wird. Bei diesem Ausschuss handelt es sich um einen Ausschuss im Sinne der Verordnung (EU) Nr. 182/2011.
2. Wird auf diesen Absatz Bezug genommen, so gilt Artikel 5 der Verordnung (EU) Nr. 182/2011.

**Gibt der Ausschuss zu den in Artikel 21 Absatz 4, Artikel 24 Absatz 2 und Artikel 53 Absatz 3<sup>1</sup> genannten Rechtsakten keine Stellungnahme ab, so erlässt die Kommission den Durchführungsrechtsakt nicht und Artikel 5 Absatz 4 Unterabsatz 3 der Verordnung (EU) Nr. 182/2011 findet Anwendung.**

3. Wird auf diesen Absatz Bezug genommen, so gilt Artikel 8 der Verordnung (EU) Nr. 182/2011 in Verbindung mit deren Artikel 5.

---

<sup>1</sup> Ist nach Bedarf im Lichte der Entwicklungen des Standpunkts des Rates zur "Ökologisierung" anzupassen.

## KAPITEL 3

### Übergangs- und Schlussbestimmungen

#### *Artikel 57*

#### **Aufhebungen**

1. Die Verordnung (EG) Nr. 637/2008 wird **mit Wirkung vom 1. Januar 2014** aufgehoben. Sie gilt jedoch bis zum 31. Dezember 2017 weiterhin für die Mitgliedstaaten, die die Möglichkeit gemäß Artikel 4 Absatz 1 Unterabsatz 2 der genannten Verordnung in Anspruch genommen haben.

2. Die Verordnung (EG) Nr. 73/2009 wird **mit Wirkung vom 1. Januar 2014** aufgehoben.

Unbeschadet des Absatzes 3 gelten Verweise auf die aufgehobene Verordnung als Verweise auf die vorliegende Verordnung und sind nach Maßgabe der Entsprechungstabelle in Anhang VII zu lesen.

3. Verweise in der vorliegenden Verordnung auf die Verordnungen (EG) Nr. 73/2009 und (EG) Nr. 1782/2003 **gelten als** [...] Verweise auf die genannten Verordnungen in der vor ihrer Aufhebung geltenden Fassung.

#### *Artikel 58*

#### **Übergangsbestimmungen**

Für einen reibungslosen Übergang von den Vorschriften der Verordnung (EU) Nr. 73/2009 auf die Vorschriften der vorliegenden Verordnung wird die Kommission ermächtigt, gemäß Artikel 55 delegierte Rechtsakte über Maßnahmen zu erlassen, die zum Schutz [...] erworbener Rechte und berechtigten Erwartungen der Inhaber landwirtschaftlicher Betriebe erforderlich sind.

*Artikel 59*

**Inkrafttreten und Gültigkeit**

Diese Verordnung tritt am [siebten] Tag nach ihrer Veröffentlichung im *Amtsblatt der Europäischen Union* in Kraft.

Sie gilt ab dem 1. Januar 2014.

Artikel 14, **Artikel 18 Absatz 2**, Artikel 20 Absatz 5, Artikel 22 Absatz 6, **Artikel 28a Absatz 1**, Artikel 35 Absatz 1, Artikel 37 Absatz 1 und Artikel 39 gelten jedoch ab dem Zeitpunkt des Inkrafttretens dieser Verordnung.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Geschehen zu Brüssel am [...]

*Im Namen des Europäischen Parlaments*

*Im Namen des Rates*

*Der Präsident*

*Der Präsident*

---

## ANHANG I

### Verzeichnis der Stützungsregelungen

Bereich	Rechtsgrundlage	Anmerkungen
Basisprämie	Titel III Kapitel 1 der vorliegenden Verordnung	Entkoppelte Zahlung
<i>Umverteilungsprämie</i>	<i>Titel III Kapitel 1a der vorliegenden Verordnung</i>	<i>Entkoppelte Zahlung</i>
Zahlung an Betriebsinhaber für dem Klima- und Umweltschutz förderliche Landbewirtschaftungsmethoden	Titel III Kapitel 2 der vorliegenden Verordnung	Entkoppelte Zahlung
Zahlung an Betriebsinhaber in Gebieten mit naturbedingten Benachteiligungen	Titel III Kapitel 3 der vorliegenden Verordnung	Entkoppelte Zahlung
Zahlung für Junglandwirte	Titel III Kapitel 4 der vorliegenden Verordnung	Entkoppelte Zahlung
Fakultative gekoppelte Stützung	Titel IV Kapitel 1 der vorliegenden Verordnung	
Baumwolle	Titel IV Kapitel 2 der vorliegenden Verordnung	Flächenbezogene Zahlung
Zahlung für Inhaber von Kleinbetrieben	Titel V der vorliegenden Verordnung	Entkoppelte Zahlung
Posei	Titel III der Verordnung (EG) Nr. 247/2006	Direktzahlungen im Rahmen der in den Programmen vorgesehenen Maßnahmen
Ägäische Inseln	Kapitel III der Verordnung (EG) Nr. 1405/2006	Direktzahlungen im Rahmen der in den Programmen vorgesehenen Maßnahmen

## ANHANG II

### Nationale Obergrenzen gemäß Artikel 6

(in Tausend EUR)

Kalenderjahr	2014	2015	2016	2017	2018	2019 und das folgende Jahr
Belgien	553 521	544 065	534 632	525 205	525 205	525 205
Bulgarien	655 661	737 164	810 525	812 106	812 106	812 106
Tschechische Republik	892 698	891 875	891 059	890 229	890 229	890 229
Dänemark	942 931	931 719	920 534	909 353	909 353	909 353
Deutschland	5 275 876	5 236 176	5 196 585	5 156 970	5 156 970	5 156 970
Estland	108 781	117 453	126 110	134 749	134 749	134 749
Irland	1 240 652	1 239 027	1 237 413	1 235 779	1 235 779	1 235 779
Griechenland	2 099 920	2 071 481	2 043 111	2 014 751	2 014 751	2 014 751
Spanien	4 934 910	4 950 726	4 966 546	4 988 380	4 988 380	4 988 380
Frankreich	7 732 611	7 694 854	7 657 219	7 619 511	7 619 511	7 619 511
<b>Kroatien</b>	<b>111 900</b>	<b>130 550</b>	<b>149 200</b>	<b>186 500</b>	<b>223 800</b>	<b>261 100*</b>
Italien	4 023 865	3 963 007	3 902 289	3 841 609	3 841 609	3 841 609
Zypern	52 273	51 611	50 950	50 290	50 290	50 290
Lettland	163 261	181 594	199 895	218 159	218 159	218 159
Litauen	396 499	417 127	437 720	458 267	458 267	458 267
Luxemburg	34 313	34 250	34 187	34 123	34 123	34 123
Ungarn	1 298 104	1 296 907	1 295 721	1 294 513	1 294 513	1 294 513
Malta	5 316	5 183	5 050	4 917	4 917	4 917
Niederlande	806 975	792 131	777 320	762 521	762 521	762 521
Österreich	707 503	706 850	706 204	705 546	705 546	705 546
Polen	3 038 969	3 066 519	3 094 039	3 121 451	3 121 451	3 121 451
Portugal	573 046	585 655	598 245	610 800	610 800	610 800
Rumänien	1 472 005	1 692 450	1 895 075	1 939 357	1 939 357	1 939 357
Slowenien	141 585	140 420	139 258	138 096	138 096	138 096
Slowakei	386 744	391 862	396 973	402 067	402 067	402 067
Finnland	533 932	534 315	534 700	535 075	535 075	535 075
Schweden	710 853	711 798	712 747	713 681	713 681	713 681
Vereinigtes Königreich	3 624 384	3 637 210	3 650 038	3 662 774	3 662 774	3 662 774

*\*Für Kroatien belüft sich die nationale Obergrenze für das Kalenderjahr 2020 auf 298 400, für 2021 auf 335 700 und für 2022 auf 373 000 (in Tausend EUR).*



## ANHANG III

### Nettoobergrenzen gemäß Artikel 7

*(in Mio. EUR)*

Kalenderjahr	2014	2015	2016	2017	2018	2019 und das folgende Jahr
Belgien	553.5	544.1	534.6	525.2	525.2	525.2
Bulgarien	656.2	733.6	799.7	801.2	801.2	801.2
Tschechische Republik	892.5	891.7	890.9	890.0	890.0	890.0
Dänemark	942.8	931.6	920.4	909.3	909.3	909.3
Deutschland	5 275.3	5 235.6	5 196.1	5 156.5	5 156.5	5 156.5
Estland	108.8	117.5	126.1	134.7	134.7	134.7
Irland	1 240.7	1 239.0	1 237.4	1 235.8	1 235.8	1 235.8
Griechenland	2 253.2	2 226.5	2 199.8	2 173.1	2 173.1	2 173.1
Spanien	4 978.9	4 994.4	5 010.0	5 031.4	5 031.4	5 031.4
Frankreich	7 732.6	7 694.9	7 657.2	7 619.5	7 619.5	7 619.5
<b>Kroatien</b>	<b>111.9</b>	<b>130.6</b>	<b>149.2</b>	<b>186.5</b>	<b>223.8</b>	<b>261.1*</b>
Italien	4 023.6	3 962.8	3 902.1	3 841.4	3 841.4	3 841.4
Zypern	52.3	51.6	51.0	50.3	50.3	50.3
Lettland	163.3	181.6	199.9	218.2	218.2	218.2
Litauen	396.5	417.0	437.6	458.1	458.1	458.1
Luxemburg	34.3	34.2	34.2	34.1	34.1	34.1
Ungarn	1 289.2	1 288.0	1 286.8	1 285.7	1 285.7	1 285.7
Malta	5.3	5.2	5.0	4.9	4.9	4.9
Niederlande	807.0	792.1	777.3	762.5	762.5	762.5
Österreich	707.5	706.9	706.2	705.5	705.5	705.5
Polen	3 038.9	3 066.4	3 093.9	3 121.4	3 121.4	3 121.4
Portugal	573.2	585.8	598.4	611.0	611.0	611.0
Rumänien	1 468.0	1 684.0	1 880.9	1 924.0	1 924.0	1 924.0
Slowenien	141.6	140.4	139.3	138.1	138.1	138.1
Slowakei	384.4	389.5	394.5	399.4	399.4	399.4
Finnland	533.9	534.3	534.7	535.1	535.1	535.1
Schweden	710.9	711.8	712.7	713.7	713.7	713.7
Vereinigtes Königreich	3 534.9	3 547.1	3 559.2	3 571.3	3 571.3	3 571.3

*\*Für Kroatien beläuft sich die geschätzte Nettoobergrenze für das Kalenderjahr 2020 auf 298,4, für 2021 auf 335,7 und für 2022 auf 373 (in Mio. EUR).*

## ANHANG IV

### Koeffizienten im Rahmen von Artikel 10 Absatz 1

Mitgliedstaat	Grenze für die Schwelle in EUR (Artikel 10 Absatz 1 Buchstabe a)	Grenze für die Schwelle in Hektar (Artikel 10 Absatz 1 Buchstabe b)
Belgien	400	2
Bulgarien	200	0,5
Tschechische Republik	200	5
Dänemark	300	5
Deutschland	300	4
Estland	100	3
Irland	200	3
Griechenland	400	0,4
Spanien	300	2
Frankreich	300	4
<b>Kroatien</b>	<b>100</b>	<b>1</b>
Italien	400	0,5
Zypern	300	0,3
Lettland	100	1
Litauen	100	1
Luxemburg	300	4
Ungarn	200	0,3
Malta	500	0,1
Niederlande	500	2
Österreich	200	2
Polen	200	0,5
Portugal	200	0,3
Rumänien	200	0,3
Slowenien	300	0,3
Slowakei	200	2
Finnland	200	3
Schweden	200	4
Vereinigtes Königreich	200	5

## ANHANG V

### Finanzbestimmungen für Bulgarien und Rumänien gemäß den Artikeln 16 und 17

A. Beträge zur Berechnung der nationalen Obergrenzen für die Zahlungen gemäß Artikel 16:

(in Tausend EUR)

	2014	2015
Bulgarien	805 847	808 188
Rumänien	1 802 977	1 849 068

B. Gesamtbetrag der ergänzenden nationalen Direktzahlungen zur Basisprämienregelung gemäß Artikel 17 Absatz 2:

(in Tausend EUR)

	2014	2015
Bulgarien	150 186	71 024
Rumänien	330 971	156 618

C. Gesamtbetrag der ergänzenden nationalen Direktzahlungen zur kulturspezifischen Zahlung für Baumwolle gemäß Artikel 17 Absatz 3:

(in EUR)

	2014	2015
Bulgarien	556 523	295 687

**ANHANG Va**

**Finanzbestimmungen für Kroatien gemäß den Artikeln 10 und 17a**

**A. Beträge für die Anwendung von Artikel 10:**

*(in Tausend EUR)*

<i>Kroatien</i>	<i>373 000</i>

**B. Gesamtbetrag der ergänzenden nationalen Direktzahlungen gemäß Artikel 17a**

**Absatz 3:**

*(in Tausend EUR)*

	<i>2014</i>	<i>2015</i>	<i>2016</i>	<i>2017</i>	<i>2018</i>	<i>2019</i>	<i>2020</i>	<i>2021</i>
<i>Kroatien</i>	<i>261 100</i>	<i>242 450</i>	<i>223 800</i>	<i>186 500</i>	<i>149 200</i>	<i>111 900</i>	<i>74 600</i>	<i>37 300</i>

**ANHANG Vb**

**Höchstbetrag, der gemäß Artikel 17b Absatz 2 den in Anhang II aufgelisteten Beträgen  
hinzuzufügen ist**

*(in Tausend EUR)*

	<i>2014</i>	<i>2015</i>	<i>2016</i>	<i>2017</i>	<i>2018</i>	<i>2019</i>	<i>2020</i>	<i>2021</i>	<i>2022</i>
<i>Kroatien</i>	<i>2 880</i>	<i>3 360</i>	<i>3 840</i>	<i>4 800</i>	<i>5 760</i>	<i>6 720</i>	<i>7 680</i>	<i>8 640</i>	<i>9 600</i>

## ANHANG VI

### Durchschnittsgröße eines landwirtschaftlichen Betriebs für die Zwecke von Artikel 36 Absatz 5

Mitgliedstaat	Durchschnittsgröße eines landwirtschaftlichen Betriebs (in Hektar)
Belgien	29
Bulgarien	6
Tschechische Republik	89
Dänemark	60
Deutschland	46
Estland	39
Irland	32
Griechenland	5
Spanien	24
Frankreich	52
<b>Kroatien</b>	<b>5,9</b>
Italien	8
Zypern	4
Lettland	16
Litauen	12
Luxemburg	57
Ungarn	7
Malta	1
Niederlande	25
Österreich	19
Polen	6
Portugal	13
Rumänien	3
Slowenien	6
Slowakei	28
Finnland	34
Schweden	43
Vereinigtes Königreich	54

## ANHANG VII

### ENTSPRECHUNGSTABELLE

Verordnung (EG) Nr. 73/2009	Vorliegende Verordnung	Verordnung (EU) Nr.[...] [HZV]
Artikel 1	Artikel 1	-
-	Artikel 2	-
Artikel 2	Artikel 4	-
-	Artikel 5 Absatz 2	-
Artikel 3	Artikel 5	-
Artikel 4 Absatz 1	-	Artikel 91
Artikel 4 Absatz 2	-	Artikel 95
Artikel 5	-	Artikel 93
Artikel 6 Absatz 1	-	Artikel 94
Artikel 6 Absatz 2	-	-
Artikel 7	-	-
Artikel 8 Absätze 1 und 2	Artikel 7 Absätze 1 und 3	-
-	Artikel 7 Absatz 2	-
Artikel 9	-	-
Artikel 10	-	-
Artikel 11 Absätze 1 und 2	-	Artikel 25 Absätze 1 und 2
-	Artikel 8	-
Artikel 12 Absätze 1 und 2	-	Artikel 12
Artikel 12 Absatz 3	-	Artikel 14
Artikel 12 Absatz 4	-	-
Artikel 13	-	Artikel 13 Absatz 2
Artikel 14	-	Artikel 68
Artikel 15	-	Artikel 69
Artikel 16	-	Artikel 70
Artikel 17	-	Artikel 71
Artikel 18	-	Artikel 72
Artikel 19	-	Artikel 73
Artikel 20	-	Artikel 75
Artikel 21	-	Artikel 75 Absatz 4
Artikel 22	-	Artikel 96
Artikel 23	-	Artikel 97
Artikel 24	-	Artikel 99
Artikel 25	-	Artikel 100
Artikel 26	-	Artikel 63
Artikel 27 Absatz 1	-	Artikel 102 Absatz 3
Artikel 27 Absatz 2	-	Artikel 49
Artikel 27 Absatz 3	-	Artikel 69 Absatz 3

-	Artikel 9	-
Artikel 28 Absätze 1 und 2	Artikel 10 Absätze 1, 3 und 4	-
-	Artikel 10 Absatz 2	-
Artikel 28 Absatz 3	Artikel 23 Absatz 1 Buchstabe a Ziffer ii	-
-	Artikel 23 Absatz 1 Buchstabe a Ziffer i und Buchstaben c und d	-
-	Artikel 11	-
Artikel 29	-	Artikel 76
Artikel 30	-	Artikel 62
Artikel 31	-	Artikel 2 Absatz 2
Artikel 32	Artikel 15	-
Artikel 33 Absatz 1	Artikel 18 Absatz 1	-
-	Artikel 18 Absatz 2	-
Artikel 34 Absätze 1 und 2	Artikel 25 Absätze 1 und 2	-
Artikel 35	Artikel 26	-
Artikel 36	-	-
Artikel 37	Artikel 12	-
-	Artikel 14	-
Artikel 38	-	-
Artikel 39 Absatz 1	Artikel 25 Absatz 3	-
Artikel 40 Absatz 1	Artikel 6 Absatz 1	-
Artikel 40 Absatz 2	Artikel 19 Absatz 3	-
Artikel 41 Absatz 1	Artikel 23 Absatz 1	-
Artikel 41 Absatz 2	Artikel 23 Absätze 3 und 4	-
Artikel 41 Absatz 3	Artikel 23 Absatz 5 Buchstabe a	-
Artikel 41 Absatz 5	Artikel 23 Absatz 5 Buchstabe b	-
-	Artikel 23 Absätze 2, 6 und 7	-
Artikel 41 Absatz 6	Artikel 22 Absatz 4	-
Artikel 42	Artikel 24 Absatz 1 Buchstabe b	-
Artikel 43 Absätze 1 und 2	Artikel 25 Absätze 1 und 2	-
Artikel 43 Absatz 3	-	-
Artikel 44	-	-
Artikel 45	-	-
-	-	-
-	Artikel 19 Absätze 1 und 2	-
Artikel 46 Absätze 1 bis 4	Artikel 20 Absätze 1 bis 4	-
Artikel 46 Absatz 5	-	-
-	Artikel 21	-
Artikel 47 Absatz 1	-	-
Artikel 47 Absatz 2	Artikel 22 Absatz 1 regionale Anwendung	-
-	Artikel 22 Absatz 1 nationale Anwendung	-
-	Artikel 22 Absätze 2, 3, 5, 6 und 7	-
Artikel 48	-	-
Artikel 49	-	-
Artikel 50	-	-

Artikel 51	-	-
Artikel 52	-	-
Artikel 53	-	-
Artikel 54	-	-
Artikel 55	-	-
Artikel 56	-	-
Artikel 57	-	-
<b>Artikel 57a</b>	<b>Artikel 17b</b>	-
Artikel 58	-	-
Artikel 59	-	-
Artikel 60	-	-
Artikel 61	-	-
Artikel 62	-	-
Artikel 63	-	-
Artikel 64	-	-
Artikel 65	-	-
Artikel 66	-	-
Artikel 67	-	-
Artikel 68	-	-
Artikel 69	-	-
Artikel 70	-	-
Artikel 71	-	-
Artikel 72	-	-
Artikel 73	-	-
Artikel 74	-	-
Artikel 75	-	-
Artikel 76	-	-
Artikel 77	-	-
Artikel 78	-	-
Artikel 79	-	-
Artikel 80	-	-
Artikel 81	-	-
Artikel 82	-	-
Artikel 83	-	-
Artikel 84	-	-
Artikel 85	-	-
Artikel 86	-	-
Artikel 87	-	-
Artikel 88	Artikel 42	-
Artikel 89	Artikel 43	-
Artikel 90	Artikel 44	-
Artikel 91	Artikel 45	-
Artikel 92	Artikel 46	-
Artikel 93	-	-



Artikel 94	-	-
Artikel 95	-	-
Artikel 96	-	-
Artikel 97	-	-
Artikel 98	-	-
Artikel 99	-	-
Artikel 100	-	-
Artikel 101	-	-
Artikel 102	-	-
Artikel 103	-	-
Artikel 104	-	-
Artikel 105	-	-
Artikel 106	-	-
Artikel 107	-	-
Artikel 108	-	-
Artikel 109	-	-
Artikel 110	-	-
Artikel 111	-	-
Artikel 112	-	-
Artikel 113	-	-
Artikel 114	-	-
Artikel 115	-	-
Artikel 116	-	-
Artikel 117	-	-
Artikel 118	-	-
Artikel 119	-	-
Artikel 120	-	-
Artikel 121	Artikel 16 und 16a	-
Artikel 122	-	-
Artikel 123	-	-
Artikel 124	-	-
Artikel 124 Absatz 6	-	Artikel 98
Artikel 125	-	-
Artikel 126	-	-
Artikel 127	-	-
Artikel 128	-	-
Artikel 129	-	-
Artikel 130	-	-
Artikel 131	-	-
Artikel 132	Artikel 17 und 17a	-
Artikel 133	-	-
-	Artikel 28	-
-	Artikel 29	-
-	Artikel 20	-
-	Artikel 31	-

-	Artikel 32	-
-	Artikel 33	-
-	Artikel 34	-
-	Artikel 35	-
-	Artikel 36	-
-	Artikel 37	-
-	Artikel 47	-
-	Artikel 48	-
-	Artikel 49	-
-	Artikel 50	-
-	Artikel 51	-
Artikel 134	-	-
Artikel 135	-	-
Artikel 136	-	-
-	Artikel 52	-
Artikel 137	-	-
Artikel 138	Artikel 3	-
Artikel 139	Artikel 13	-
Artikel 140	Artikel 53	-
Artikel 141	Artikel 56	-
Artikel 142	Artikel 55	-
Artikel 142 Buchstabe r	Artikel 54	-
Artikel 143	-	-
Artikel 144	-	-
Artikel 145	-	-
Artikel 146	Artikel 55	-
Artikel 146a	-	-
Artikel 147	Artikel 56	-
Artikel 148	-	-
Artikel 149	Artikel 57	-

---